Difs.
729,
1.

Diss. 729 (1.

Historisch juridische Untersuchung der strafrechtlichen Bestimmungen über Verläumdung.

Inaugural-Abhandlung

von

Wilhelm Heinrich Levinau,
beyder Rechte Doktor.

München, 1822.

Nemo potest mentiri impune.

Bald. ad Cod. L. IX. T. 46. l. 10.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Anzeige.

Vorrede. Seite.

Einleitung. 1

Bestimmung des Begriffes der Verläumdung im Allgemeinen 9

Begriff und wesentliche Strafbestimmungen der vorzüglichsten Gesetzgebungen über Verläumdung 13

Zusammenstellung und Vergleichung der verschiedenen gesetzlichen Begriffe und Strafbestimmungen über Verläumdung 44

Ueber die Entstehung und Vervielfältigung des Begriffes von Ehre als Grundlage der Verläumdung und deren Bestrafung 53

Aufstellung und Eigenheiten des Begriffes der Verläumdung nach dem neuen baierischen Strafgesetzbuche, dann Ableitung desselben aus andern Gesetzen 63

Verhältniß des neuen baierischen Gesetzes über Verläumdung zu den übrigen dießfallsigen Gesetzen 66

Wodurch wird nach dem neuen baier. Rechte das Verbrechen oder Vergehen der Verläumdung begründet? 70

Seite.

Was ist zum Beweis der Unwahrheit der Ausstreuung erforderlich? 74

Wie sind die Worte »ein Verbrechen andichten« zu verstehen? 88

Ob die gerichtliche Behauptung der aussergerichtlichen Verläumdung zur falschen Denunciation werde oder nicht? 93

Ueber die Absicht der Verläumdung . . . 100

Von der Abtheilung der Verläumdung . . . 105

Ob ein Pasquill durch die Beysetzung des wahren Namens seine Eigenschaft verliert, und warum schriftliche Verläumdungen von Pasquillen unterschieden sind 107

Ueber die Schärfung der Strafe gegen jene, die sich einer der im Artikel 287. benannten Arten der Verläumdung schuldig machen. 109

Wie wird der allgemeine wissentlich falsche Vorwurf einer Gattung von Verbrechen bestraft? 113

Ueber die Gränzen der Verläumdung . . . 115

Resultat der vorstehenden Abhandlung . . 116

Vorrede.

Die reichste Ausbeute nicht nur von neuen Entdeckungen, sondern auch von Verfeinerung, Schärfung, und Berichtigung unserer bisherigen Begriffe in jeder Erfahrungs-Wissenschaft gewährt uns die Vergleichung unserer eigenen, mit den Begriffen, Ideen und Erfahrungen anderer Nationen.

Nur die Vergleichung giebt den Goldkörnern den Werth über die Sandkörner, und es finden sich die erstern oft an Stellen, wo man sie kaum zu vermuthen wagte. Diese erfreuliche Erscheinung zeiget sich bey allen realen Gegenständen, und Erfahrungs-Wissenschaften jeder Art, also auch bey der Rechts-

oder Gesetz-Wissenschaft, welche in einem ganz vorzüglichen Grade gewiß zu den Erfahrungs-Wissenschaften gezählt werden muß.

Wie der Maler, Bildhauer, Baumeister, und jeder andere Künstler seine Kunst erst durch Beschauung und Vergleichung auswärtiger Kunstwerke vervollkommnen, und an den höchsten Gipfel der Ausbildung bringen kann, ebenso wird auch der Rechtsgelehrte seine Rechts- und Gesetzgebungs-Wissenschaft nur dann zu einer Vollkommenheit bringen können, wenn er die Rechte, Sitten, Gewohnheiten, und Gesetze anderer Nationen studiret, zusammenstellet, und diese unter sich sowohl, als mit den vaterländischen vergleichet.

Zusammenstellung und Vergleichung enthüllet bey jeder Sache, bey jeder gesetzlichen Bestimmung und überall erst die guten und schlechten Seiten derselben.

Auch bey jeder bestehenden Gesetzgebung darf, und muß man vielmehr annehmen, daß der Gesetzgeber das Gesetzgebungs-Gebäude auf den Schultern der vergangenen Geschlechter und Nationen gebaut, sohin deren gesetzliche Bestimmungen unter vorzüglicher Rücksichtsnahme auf ihre Sitten, ihre Bildung, und die hierin nachher eingetretenen Veränderungen, seinem Gesetzbuche zum Grunde gelegt hat.

Den Geist einer Gesetzgebung kann daher nur derjenige erfassen, welcher die Geschichte der Gesetze und die verschiedenen Gesetze der vorzüglichern Länder und Völker selbst studirte. Dieses hohe Studium führt sodann, wenn es die ganze Gesetzgebung begreift, zur Universal-Jurisprudenz; und die aus der Gesetz-Vergleichung hervorgehenden Resultate begründen die Gesetzes-Philosophie.

Diese Gesetzes-Philosophie, entstanden aus der Prüfung der verschiedenen Gesetze,

ihrem komparativen Zusammenhalten, und dem sorgfältigen Raisonnement, wie die gesetzlichen Bestimmungen wohl am umfassendsten, am zweckgemäßesten, und den Sitten, dann der National-Wirthschaft eines Volkes am entsprechendsten seyn dürften, bleibt daher für jeden, welcher sich der Rechts- und Gesetz-Wissenschaft widmet, das höchste und schönste Ziel seines Bestrebens.

Daß ein solches Studium erst auf das Wahre führen kann, wird gewiß von Jedermann gefühlt und anerkannt.

Es verhält sich hierin fast wie beym Häuserbau. Erst dadurch, daß man andere vorzügliche Gebäude mit dem Seinen vergleicht, bringt man es zur wahren Erkenntniß, ob das eigene wirklich schön, solid und bequem gebaut sey, ob und welche Fehler es habe, ob man nicht noch neue Bequemlichkeiten demselben verschaffen könne, so wie überhaupt, an welchen

Gebrechen es leide, und wie denselben abzuhelfen sey.

Wer zum Erstenmal ein Haus besieht, wird wohl anfänglich dessen festen Bau, die Vorrichtungen, die Bequemlichkeiten darin, und überhaupt die Vollkommenheit desselben bewundern; einen Fehler aber wird er erst alsdann wahrnehmen, wenn es ihm bey der Benützung nicht ganz entspricht; wenn er in einem andern Hause Vortheile findet, die er in dem Seinigen vermißt; und durch Vergleichung anderer sohin einsieht, wie es gebaut seyn solle, und wie dem Mangel an Bequemlichkeit, oder dem Fehler in der Bauart abgeholfen werden könne.

Durch die Auffassung dieser Mängel, und durch die Wissenschaft, denselben abzuhelfen, vervollkommnet sich die Baukunde.

Der Herstellung eines guten Hauses geht also eine durch Vergleichung vervollkommnete Baukunde voraus; diese beschränkt

sich daher auch nicht auf die inländischen Gebäude, sondern sie geht vorzüglich auf das Studium des Alterthums zurück, wo bey den Griechen und Römern Künste und Wissenschaften so herrlich prangten; sie sucht alle möglichen Verbesserungen, wo sie solche findet, auf, und wendet dieselben alsdann in unserm Vaterlande an.

So dürfte es sich genau mit dem Gesetzstudium verhalten.

Ein Gesetzbuch ist ein Gebäude, welches feste Grundlagen, und eine richtige Baukunde erfordert, damit es nicht zusammenstürze, und die Bewohner, anstatt zu beschützen, beschädige.

Der Gesetzgeber also hat gewiß keine leichtere Aufgabe, denn auch er hat sich mit dem Alterthume sowohl, als mit den Fortschritten der neuern Zeit zu befassen, und bedarf hiezu der Gesetzeskunde nicht weniger, als der Gesetzes-Philosophie. Alle Gesetzgebungen haben sohin frühere Grundlagen.

Die Römer und Griechen sind die ältesten uns bekannten hochgebildeten Nationen, und vor ihnen hatten Künste und Wissenschaften keinen so hohen (öffentlichen) Grad erreicht. Die römischen Gesetze sind daher die ersten Grundlagen des ganzen Rechtsstudiums, und es sind alle bestehende Gesetzbücher mehr oder minder darauf gegründet, weil sich alle gebildeten Völker überzeugt haben, daß die gesetzlichen Bestimmungen der Römer nicht bloßes Studium, nicht bloß Resultat der Ideen, sondern ein Werk der Erfahrung sind; daß die Analysis der Rechtssätze und Rechtsbegriffe, verbunden mit strenger Logik und Consequenz ihren Haupt-Vorzug bildet, daß sie also zugleich die richtigste Lehre über die Anwendbarkeit der Gesetze geben. Die Synthesis oder die eigentliche gesetzgebende Weisheit findet sich hierin mit der Erfahrung gepaart, und die Logik bey An-

wendung der Gesetze mit ihrer Consequenz und Strenge war ihr Haupt-Augenmerk.

Ein solches Muster von Jurisprudenz muß daher jedem Gesetzgeber eine erwünschte Grundlage seyn.

Auf diese Basis muß sodann auch der Rechtsforscher sein weiteres komparatives Rechtsstudium über alle vorzüglichen Gesetzgebungen der Vorzeit und und Gegenwart bauen, feststellen und ausbreiten.

Wenn man die Gesetz-Wissenschaft nicht als Erfahrungs-Wissenschaft betrachten, sondern hiebey lediglich den Ideen der Vernunft allein folgen wollte, so würde dieselbe einem Schiffe gleichen, welches sich zwar der Leuchte des den Weg bezeichnenden Gestirnes erfreut, jedoch des wohlerfahrenen Steuermannes entbehrt, der allein durch kluge Leitung es von den Untiefen, Klippen und Sandbänken bewahrt.

Zwischen den Ideen der Vernunft und den Dingen der Wirklichkeit dehnt sich eine ungeheuere Kluft, über welche nur Reflexion, Erfahrung und Beobachtung eine haltbare Brücke zu bauen vermögend sind.

Die Bestandtheile dieser Brücke bey der Gesetz-Wissenschaft können aber nur in dem Studium der ältern und neuern verschiedenen Gesetze und Einrichtungen aufgefunden und erlernt werden.

Was für das Ganze der Gesetz-Wissenschaft gilt, das gilt auch für die Theile.

Jedes Rechts-Institut, wenn es vollkommen erfaßt, und richtig begriffen werden will, muß daher einem komparativen Studium unterworfen werden.

Die nachfolgende Abhandlung liefert einen Versuch dieser komparativen Behandlungsweise in Bearbeitung eines

strafrechtlichen Gegenstandes; einen Versuch, dessen Tendenz der Titel dieser Schrift bezeichnet.

München im März 1822.

der Verfasser.

Einleitung.

Das Wort Ehre, sagt Marchese Beccaria in seinem Werke von Verbrechen und Strafen, ist eines derjenigen, welches die Grundlage zu weitschichtigen und scheinbaren Vernünfteleyen geborget hat, ohne daß ein einziger bestimmter und dauerhafter Begriff jemals wäre damit verbunden worden.

Aus diesen Vernünfteleyen bildet sich die öffentliche Meynung, und gilt dann so viel, daß der Mensch, um sie für sich zu erhalten, sich lieber der augenscheinlichsten Todesgefahr, ja sogar dem gewissesten Tode Preis giebt, als daß er den Verlust der öffentlichen Meynung und Achtung erträgt.

Daß die verschiedenartigsten Begriffe von Ehre und öffentlicher Meynung oder Achtung bey den verschiedenen Völkern ihr Daseyn ganz sicher keinen bestimmten und allgemeinen Grundsätzen, sondern wirklichen Vernünfteleyen verdanken, ist offen-

bar; denn sonst würde nicht bey dem einen Volke etwas zur großen Ehre oder Schande gereichen, was bey dem andern große Unbesonnenheit, oder der gewöhnliche, die öffentliche Meynung nicht beleidigende Gang der Dinge wäre.

Hiefür ließen sich Tausende der Beyspiele anführen; ich will aber nur eines der auffallendsten erwähnen.

Bloß der öffentlichen Meynung wegen, um ihre Ansprüche auf Ehre zu erhalten, und weil sie für ihre künftige Lebenszeit eine unauslöschliche allgemeine Verachtung zu ertragen hätte, stürzt sich die junge Indianerin in die Flamme, welche den Leichnam ihres verstorbenen Gatten verzehrt.

Diese Indianerin unterwirft sich den härtesten Arbeiten, um die Summe zusammen zu bringen, welche sie nöthig hat, die Erlaubniß zu diesem sonderbaren Selbstmorde zu erkaufen, seitdem einige muhamedanische Prinzen, theils zur Verringerung dieser Schauspiele, theils aus

Finanz-Spekulation ihre Erlaubniß hiezu nur gegen Erlage einer ansehnlichen Summe Geldes ertheilen.

Bey uns und allen übrigen gebildeten Völkern hat der Tod des Mannes nur eine große Trauer der Wittwe zur Folge, und die Ehre fordert hiebey kein solch' unmenschliches Opfer. Würde auch ein Beyspiel eines ähnlichen Selbstmordes vorkommen, so würde derselbe um so mehr Tadel finden, wenn die Frau auch noch Kinder hinterließe.

Die Ehre gilt demnach sogar Völkern von geringer Bildung mehr als das Leben; nur ist sie bey denselben nicht so vielfältig in ihren Gestalten und Begriffen, wie bey den höher Gebildeten, weil sie auch nicht in so vielfältigen Verhältnissen und verschiedenartigen Berührungen stehen, wie diese.

Die verschieden gebildeten Begriffe von Ehre dienen nicht nur der peinlichen Gerechtigkeit, sie verhüten nicht nur Ver-

brechen und Vergehen, sondern sie sind auch die Quelle der schönsten Thaten.

Nur der Despotismus hat, um seine niedrigen Sklaven von Verbrechen abzuhalten, keine andere Mittel, als Prügel, Stricke und Torturwerkzeuge. Wo ein Tyrann herrscht, hat man für nichts Gefühl als für sinnliche Güter und Uebel; Güter und Uebel hingegen, welche bloß auf Meynungen beruhen, kennt man dort nicht, weil in einem Lande, wo die veränderliche Denkungsart eines Einzigen die Denkungsart Aller bestimmt, gar keine Meynungen sich festsetzen lassen.

Der Despot herrscht da über den Geist wie über den Körper.

Der Sklave schleppt nur eine physische Existenz; der Unterthan eines Staates von gemäßigter Verfassung aber erfreut sich auch der moralischen.

In solch' einem Staate stellen sich also physische und moralische Hindernisse zugleich der Uebertretung der Gesetze ent-

gegen, und es dürften die moralischen Hindernisse, nämlich die Furcht vor Schande, oder vor dem Verluste der Ansprüche auf die öffentliche Achtung bey weitem stärker, als die angedrohten Strafen seyn.

Dieses Ehrgefühl, welches Jedermann in seinem Busen trägt, ist demnach auch eines Jeden höchstes Gut; es ist die Triebfeder aller bürgerlichen Tugenden, und die Grundfeste der Staaten.

Dasselbe in seiner Kraft und Stärke zu erhalten, und es vor jedem Angriffe durch zweckmäßige Strafbestimmungen zu schützen, liegt daher in den wesentlichsten Pflichten des Gesetzgebers.

Nicht zu berechnen wären die Nachtheile, welche eine Ausserachtlassung hierin der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zuziehen müßte.

In allen Staaten von gemäßigter Verfassung, sowohl der ältern als der neuern Zeiten, finden sich darüber die nachdrücklichsten Bestimmungen; und schon

die ägyptischen Gesetzgeber kannten und benützten die Kraft der öffentlichen Meynung, welche nicht mit dem Menschen stirbt, sondern denselben überlebt, und ihn zwingt, dafür Sorge zu tragen, daß sein Andenken auch nach dem Tode in Ehren bestehe.

Der Schutz in dem Besitze der Ehre und der öffentlichen Achtung muß also dem Gesetzgeber (Beschützer der Ehre) eben so wesentlich seyn, wie dem Beschützten.

Nur ist in den Bestimmungen hierüber sehr darauf zu achten, daß nicht jede geringfügige Handlung sogleich als ein Angriff auf die Ehre des Menschen gelte, weil ein solcher Angriff auch mit Verletzung der Ehre des Angreifers bestraft wird, eine Strafe der Art aber auf geringfügige Handlungen nicht anwendbar ist; — jedoch ist sorgfältig auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Bestimmungen hierüber nicht zu gelinde seyen, weil sonst die öffentliche Meynung mit

der Strafbestimmung sich nicht begnügen, und Manchen, welchem das Gesetz auch nichts an seiner Ehre benimmt, dessen ohngeachtet als entehrt betrachten würde.

Mit dieser öffentlichen Meynung soll das Gesetz soviel möglich im Einklange stehen.

Diese Aufgabe wurde nun von den Gesetzgebern der zivilisirten Staaten auf die ihren Völkern eigenthümliche, sohin unter sich sehr verschiedene Weise gelöset.

Um so anziehender ist daher die geschichtliche Durchgehung, Zusammenstellung und Vergleichung der vorzüglichsten ältern und neuern dieser verschiedenen Gesetze, deren näherer Zusammenhalt mit den vaterländischen Bestimmungen, und eine wissenschaftlich möglichst genaue Auseinandersetzung der letztern.

Und da die Ehre das höchste Gut des Menschen ist, so ist auch die Beschauung der sie schützenden Gesetze, ganz vorzüglich aber der strafrechtlichen

Bestimmungen über Verläumdung-
jene würdige Aufgabe.

Diese Gründe bestimmten mich, eine historisch-juridische Untersuchung derselben auf die eben angezeigte Weise als Inaugural-Abhandlung zu liefern.

Der Gegenstand dieser literarischen Untersuchung ist auch gewiß wichtig genug, ihn von allen Seiten zu beleuchten, und ich hege hiebey nur den sehnlichen Wunsch, daß es mir gelingen möge, in historischer sowohl, als juridischer Hinsicht diese Untersuchung dergestalt ausgearbeitet vorzulegen, daß mein Bemühen und mein Bestreben nach Vervollkommnung nicht mißkannt werde.

Möchten auch meine Kräfte nicht hinreichen, diesen würdigen Gegenstand erschöpfend durchzuführen, so lebe ich dennoch der ermuthigenden Ueberzeugung, daß ich des ersten literarischen Versuches keinen zu strengen Richter treffen werde.

§. 1.

Bestimmung des Begriffes der Verläumdung im Allgemeinen.

Im Allgemeinen heißt die Verläumdung nichts anders als ein Angriff auf die Ehre eines Andern. Die Verletzung der Ehre ist hiebey nicht zu verstehen. Das Ehrgefühl mag allerdings bey einem solchen Angriffe leiden, aber die Ehre selbst wird nur durch die Wahrheit der Anschuldigung verletzt, wo diese Wahrheit ist, da fällt die Verläumdung hinweg, und wo Verläumdung ist, da ist keine Wahrheit. Die Ehre des Verläumdeten wird also nicht verletzt, wohl aber angegriffen, und die auf die Verläumdung folgende Strafe liefert den Beweis, daß die Ehre des Verläumdeten unverletzt sey.

Die nähere Bezeichnung dieses Angriffes auf die Ehre führt uns zu dem eigentlichen Begriffe, was Verläumdung im Allgemeinen sey: „Wer einen andern mit böser Absicht, „mündlich, schriftlich, oder durch Handlungen „eines Verbrechens oder Vergehens fälschlich be„schuldigt, und ihn überhaupt fälschlich als ei„nen mit solcher Schuld belasteten Menschen „darzustellen sucht, daß er, wenn die Anschul„digungen in Wahrheit beständen, nach den Ge„setzen des Landes in Untersuchung und Strafe „gezogen werden könnte, ist Verläumder."

Die Verläumdung im Allgemeinen geschieht nur durch außergerichtliche oder öffentliche, oder heimliche, oder mündliche, oder schriftliche Ausstreuungen, oder durch gerichtliche falsche Angabe, oder durch Pasquille und Schmähschriften, welch' beyde letztern im Grunde genommen wieder nichts anders sind, als eine außergerichtliche schriftliche Verläumdung.

Nur der erste falsche Beschuldiger kann als Verläumder angesehen werden; die spätern sind falsche Zeugen. Wer sich eines Andern Namen bedient, ist ein Betrüger, Falsarius, und kann unter dem allgemeinen Begriffe eines Verläumders nicht verstanden seyn; eben so

wenig der Urkundenfälscher. Auch der Injuriant gehört nicht hieher, weil man auch durch den unberechtigten Vorhalt der Wahrheit injuriren kann, während die Verläumdung den wesentlichen Charakter der Unwahrheit an sich trägt.

Die Strafbarkeit der Verläumdung spricht sich von selbst aus. Das Nichtwissen der Gesetze, wenn es auch sonst zur Entschuldigung dienen könnte, dürfte gewiß hier nie gelten. Jeder Mensch kennt das Gesetz: „was du nicht „willst, daß man dir thue, das thue auch Andern nicht.“

Die Verläumdung ist ein Versuch, Jemanden seiner Ehre, der Achtung seiner Mitbürger, und der öffentlichen guten Meynung zu berauben, und sie kann Untersuchung und Bestrafung des Unschuldigen zur Folge haben. Sie ist ein Angriff auf ein Gut des Menschen, das ihm häufig mehr gilt als das Leben; und wenn von einer Bestrafung der Verläumdung im Allgemeinen die Rede seyn könnte, so wäre es billig, daß der Verläumder seine Verläumdung widerrufe, dem Verläumdeten abbitte, desselben Gutes selbst verlustig werde, welches er dem Andern rauben wollte, und endlich die

nämliche Strafe erleide, welche auf jene Handlung gesetzt ist, die er dem Andern verläumderischer Weise andichtete.

Was die Definition des Wortes Verläumdung betrifft, so stimmen die hierüber bekannten Gesetze so ziemlich überein.

Uebrigens ist es sehr schwer, die gesetzlichen Bestimmungen hierüber so richtig zu treffen, daß dieselben weder wegen zu großer Strenge eine Falle werden, und man zu leicht als Verläumder ergriffen werden könne, noch zu nachsichtig seyen, und ein Bösewicht ungestraft dieses Verbrechen durch Verdrehung der Gesetze ausüben könne.

In jedem der beyden Fälle müßte das Uebel nur zunehmen; im ersten Falle, weil zu viele und mitunter allgemein als rechtlich geltende Männer leicht durch die Hitze des Zornes, oder wie immer sich als Verläumder charakterisiren könnten, und die Verläumdung nicht mehr in ihrer ursprünglichen Verabscheuungswürdigkeit, sondern häufig nur als eine unglückliche Uebereilung in der allgemeinen Meynung erscheinen würde; im andern Falle, weil auf die Lücken der Gesetze gesündigt, und dieses Verbrechen der Verläumdung oft ungescheut

begangen würde, sohin auch Niemand mehr des Angriffes auf seine Ehre sicher wäre.

Diese nothwendige Behutsamkeit bey einem Gegenstande, welcher die Ehre des Menschen berührt, hat in den Gesetzen der verschiedenen ältern und neuern Staaten verschiedene, mehr oder weniger geschärfte Ansichten in Bestimmung des Begriffs der Verläumdung, und noch verschiedenere — in darauf gesetzten Strafbestimmuugen hervorgebracht, je nachdem die Bildung eines Volkes, der reizbare Sinn desselben beschaffen war, und die bey demselben geltenden Begriffe von Ehre höher, oder geringer standen.

§. 2.

Begriff und wesentliche Strafbestimmungen der vorzüglichsten Gesetzgebungen über Verläumdung.

Die vorzüglichsten ältern und neuern Gesetzbücher des festen Landes von Europa über den zu behandelnden Gegenstand sind:

A. das römische Recht,

B. Karl V. peinliche Halsgerichts-Ordnung,

C. die Constitutio criminalis Theresiana,

D. das baierische Criminal-Recht, als

a) der Codex juris bavarici criminalis de anno 1751 und

b) das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813,

E. das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und Polizey-Uebertretungen.

F. das preußische Landrecht,

G. der Code pénal.

Die in diesen Gesetzbüchern vorgetragenen Ansichten über Verläumdung und deren Bestrafung, will ich nun einzeln durchgehen, und zur Vergleichung ausheben.

Ad A. Das römische Recht de calumniatoribus l. 3. t. 6. Digest. handelt nur von Bestechungen, und es gehört die ganze Lehre nicht hieher.

Mehr von dem, was wir unter Calumnia, Verläumdung, verstehen, findet sich lib. 4. t. 4. Inst. §. 1. de Injuriis, wo es heißt:

Injuria autem committitur non solum, cum quis pugno pulsatus, aut fustibus caesus, vel etiam verberatus erit: sed et si cui Convicium factum fuerit, sive cujus bona quasi debitoris, qui nihil deberet, possessa fuerint ab eo, qui intelligebat nihil eum sibi debere: „vel si quis ad in„famiam alicujus libellum aut carmen, (aut „historiam) scripserit, composuerit, ediderit, „dolove malo fecerit, quo quid eorum fieret: „sive quis matrem familias aut praetextatum, „praetextatamve adsectatus fuerit: sive cujus „pudicitia attentata esse dicetur, et denique „aliis plurimis modis admitti injuriam ma„nifestum est.“

Die gewöhnlichen Strafen waren nach eben citirter Gesetzstelle §. 7. Geldstrafen; die Injurien wurden zu Geld angeschlagen, und das XII. Tafelgesetz, wo propter membrum ruptum talio qua poena ausgesprochen war, wurde nicht mehr in Anwendung gebracht.

Jedoch konnte wegen erlittener Injurien nach §. 10. der Beleidigte vel criminaliter, vel civiliter klagbar auftreten, wobey sich die Bestimmung findet, daß auf Civil-Klagen

die erwähnten Geldstrafen, auf **Criminal**=Klagen aber extraordinäre Strafen folgten.

Nach den §. §. 2. 3. und 11. konnte Jemand nicht nur selbst unmittelbar, sondern auch mittelbar in der Person seiner Angehörigen, als in der Person der Frau, der Kinder, der Sklaven beleidiget werden; auch war es nicht nothwendig, diese Beleidigung selbst auszuüben, sondern derjenige war schon Injuriant, welcher die Ausübung der Beleidigung durch List bewirkte, d. h. mittelbar, aber nicht persönlich ausübte.

Dieselben Bestimmungen über Injurien, noch näher ausgeführt, finden sich l. 47. t. 10. Digest. de injuriis et famosis libellis.

Hier ist die Strafe einer Schmähschrift nach lege 5. §. 9. schon ausgeschieden.

Die Strafe des Verläumders, er mag sich eines andern oder gar keines Namens bedient haben, besteht darin, daß er intestabilis ex lege sey. Nach §. 10. dehnt sich diese Strafe auch auf jene aus, die den Kauf oder Verkauf solcher Schriften besorgen. Die poena extraordinaria bey Injurien ist Lib. et Tit. cit. de injur. et fam. lib. leg. 45. näher angegeben.

Die lex unica Cod. de fam. libellis l. 9. t. 36. bestraft die Schmähschrift mit dem Tode.

Cod. L. 9. t. 46. l. 1 bis 10 incl. handelt von der eigentlichen Verläumdung, welche darin besteht, daß Jemand eines Verbrechens beschuldigt wird, und definirt sie in dem Titel der lex 5. also: In causa criminali non probans punitur de calumniis, non in causa civili etiam liberali.

Die Strenge der Gesetze gegen Kalumnianten ist in lege 9. ausgesprochen, und in lege 10 et nota Nro. 33. heißt es: Calumniator talioni subjicitur; es hat also den Calumnianten dieselbe Strafe getroffen, die er über den Andern bringen wollte. Uebrigens sagt das Gesetz Cod. L. 9. t. 47. l. 22. de poenis: Sancimus ibi esse poenam, ubi et noxia est. Lex 3. duodec. tab. t. 25. de injuriis setzt auf eine Schmähschrift die Todesstrafe. —

Julii Pauli Sententiae receptae sagen Libro I. Tit. 5. de calumniatoribus §. 1: Calumniosus est, qui sciens prudensque per fraudem negotium alicui comparat, und dieses ist die eigentliche Lehre von der Verläumdung.

Hinsichtlich der Strafen der Kalumnianten findet sich in Paul. Sent. L. V. Tit. 4. de injur. §. 11. die Bestimmung:

Omnes enim calumniatores exilii, vel insulae relegatione, aut ordinis amissione puniri placuit.

Schmähschriften waren bey den Römern am schwersten angesehen, gleichviel, ob der Verfasser eines Andern, oder keinen Namen beysetzte. Sie wurden in den frühesten Zeiten mit dem Tode, später mit der Wiedervergeltung der auf die angeschuldete Handlung gesetzten Strafe, und zuletzt mit der Verbannung ꝛc. bestraft.

Injurien, wegen welcher keine kriminelle Klage gestellt wurde, hatten Geldstrafen zur Folge, und aus Allem geht hervor, daß nicht ex officio eingeschritten, sondern eine Klage abgewartet wurde, ausgenommen bey libellis famosis, wie dieses in lege unica Cod. L. 9. t. 36. und in den XII Tafelgesetzen enthalten ist. Das römische Recht hat alle mit der Kalumnie verwandten Verbrechen von derselben genau ausgeschieden, und die Begriffe der Verläumdung sind in den Sätzen enthalten:

a. In causa criminali non probans (accusator) punitur de calumniis.

b. Calumniosus est, qui sciens, prudensque per fraudem negotium alicui comparat.

Ad B. Karls V. peinliche Halsgerichts-Ordnung vom Jahre 1532 sagt im 12ten Artikel von Verhaftung des Anklägers, bis er Bürgschaft gethan hat, „daß er der An„kläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nicht „ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, „und die geklagten Missethat, oder aber red„lich und genugsam Anzeigung und Vermu„thung derselben in ziemlicher Zeit, die ihm „der Richter setzen würde, nicht dermaßen be„weisen, daß der Richter und Gericht, oder der „mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkannt, „oder sonst in Rechten fällig würde, alsdann „den Kosten, so darauff gangen ist, auch dem „Beklagten umb sein zugefügte Schmach und „Schaden Abtrag thun wöll, alles nach Bür„gerlicher Rechtlicher Erkanntnuß. Und damit „derselbig Gefangen, Beklagt, seiner erlittenen „Kosten, Schmaach und Schäden desto aus„träglicher und förderlicher Ergetzung und Ab-

„trag erlangen möge, so soll zu seinem Gefallen und Willen stehen, den peinlichen Ankläger vor desselbigen Anklägers ordentlichem Richter, oder peinlichen Gericht, darfür sich die gerichtliche Uebung und Rechtfertigung erhalten hat, umb solchen Kosten, Schmache und Schäden Rechtlich für zunehmen, darum auch summarie und ohn Zierlichkeit des Rechtlichen Prozeß, procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohn weiter Appellation und Suchung vollnzogen werden, dardurch doch demselben peinlichen Gericht außerhalb dieser Fälle, und weiter dann es vorgehabt, kein bürgerlicher Gerichts-Zwang und Erkandtnuß zuwachsen soll.“ —

Hiermit ist also falsche Denunciation und Verläumdung abgethan gewesen. —

Im Art. 68. von falschen Zeugen heißt es:

„Wo Zeugen erfunden oder überwunden werden, die durch falsche boshaftige Zeugschaft jemand zu peinlicher Straff unschuldiglich bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straff verwürkt, in welchen sie den Unschuldigen, als obsicht, häben bezeugen wöllen.“ —

Hier ist also jus talionis eingetreten.

Obige Bestimmung bestätigt sich in dem Art. 107. in fine.

Der Art. 110. handelt von Schmach-Briefen, libellis famosis, in denen der Verfasser mit seinem rechten Tauf- und Zunamen nicht unterschrieben ist, und welche die Strafe nach sich ziehen, in welche die Schrift den unschuldigen Geschmähten hat bringen wollen.

Auch hier wurde also jus talionis angewendet. —

Weitere Bestimmungen über Verläumdung und dieser untergeordnete Verbrechen finden sich hier nicht vor.

Nach dieser Halsgerichts-Ordnung wurde also der Verläumder, nämlich der falsche Ankläger civilrechtlich bestraft, und nur falsches Zeugniß und Schmähschriften zogen peinliche Strafe nach sich.

Ad C. Die Constitutio criminalis theresiana handelt im 100ten Artikel de injuriis, calumniis et diffamationibus. Hier ist keine bestimmte Gränze zwischen Unbilden, Schmähungen, Ehrenantast- und Verläumdungen gezogen, und es ist dem Richter nach §. 6. des allegirten Artikels überlassen, „nach „Beschaffenheit der Thathandlung und nach den

„Umständen der beleidigten Person, der Zeit „und des Orts, und sonderheitlich nach dem „bösen Fürsatz des Beleidigers die Straffe ab= „zumessen, somit gestallten Sachen nach gegen „den Thäter nach willkührig richterlichem Be= „fund entweder eine namhafte Geldbuße, oder „die Anhaltung in der Gefängniß auf eine ge= „messene Zeit, oder sonst eine empfindliche Leibs= „straffe, mit oder ohne Ehrloserklär= und Lands= „oder Landgerichts=Verweisung zu erkennen, „wobey nächst dem Beschimpft= und Beleidigten „nicht nur die Ersuchung des Widerrufs und „Abbitte, dann einer sonderheitlichen Genug= „thuung vorbehalten bleibet, sondern auch jenen „Falls, wenn der Beleidigte seines Orts die „angethanen Schmach gänzlich nachsehen wollte, „bewandten Umständen nach die gebührende „Bestraffung zur öffentlichen Genugthuung gleich= „wohlen von Amtswegen vorzukehren ist.“

„Als erschwerender Umstand gilt nach §. 7. „Andertens:

„Wenn die Verläumdung mit vorsätzlicher „Erdichtung falscher Laster auf Jemanden, mit „geflissentlicher Verbreitung solchen Ruffs, mit „gefährlicher Bewerbung um falsche Zeugen, „mit Fürsatz den Verläumdeten um sein Glück,

„Ehr, oder Leben zu bringen, oder sonst mit „einer ausgesonnen = ausserordentlichen Bosheit „beschehen."

Im Art. 101. handelt diese Constitutio criminalis Theresiana von Schmachkarten und Schandbriefen, und beschreibt solche im §. 1. „als die allerärgist = und abscheulichste Art der „Unbilden, und Beleidigungen, die von denenje= „nigen verübet wird, welche Jemanden durch „Schmachschriften, und Schandbriefe, fürsätzlich, „und boshaft an Ehren lästeren: und werden „unter solchen Schmachschriften all = öffentlich „angeheftete, oder in anderweg ausgebreitete „ehrenrührige Zetteln, Gedichte, Gesänger, Ge= „mählde, und sonstig = anzügliche Vorstellungen „einbegriffen; es möge sodann der Urheber sei= „nen Namen beygesetzet haben, oder nicht."

§. 2. „Dieses Verbrechens machet sich „nicht nur allein der Verfasser, sondern auch „jedweder = anderer schuldig, welcher derley La= „sterschriften wissentlich weiter ausbreitet, oder „ausstreuet, und solche nicht alsogleich, da sie „ihme zu Handen kommen, zerreißet, vernichtet, „und unterdrucket, oder in Fällen, wo ein „mindester Nachtheil für den gemeinen Staat „zu unterwalten anscheinet, solche unverzüglich,

„jedoch in aller Geheime seiner Obrigkeit an=
„zeiget, übergiebt, und einlieferet.“

Hievon sind nach §. 3. nur Kleinig-
keiten und schlechte Muthwillsfälle
ausgenommen.

Hinsichtlich der Strafe bestimmt der §. 7.
„daß ein solch=boshafter Ehrenschänder, so der=
„gleichen Schmachschriften verfasset, oder wis=
„sentlich verbreitet, wenn er der That geständ=
„dig, oder überwiesen ist, nach Umständen sei=
„nes Verbrechens auf den Pranger gestellet,
„öffentlich ausgepeitschet, und nebst dessen Ehr=
„loserklärung aller Erblanden auf ewig ver=
„wiesen, oder wenn es ein Innländer wäre,
„nebst der Ehrloserklärung auf mehrere Jahre
„zu einer Vestungs= Zuchthauses= oder andern
„öffentlichen Arbeit, oder bewandten Umständen
„nach, zu einer empfindlichen Geldstrafe ver=
„urtheilet, auch jenen Falls, wenn der Schand=
„brief, oder Schandzeichen zur Schmach, und
„Unehr Unserer Ministern, Räthen, oder Un=
„serer Landesstellen, und Aemtern, oder wohl
„gar zu Verkleinerung Unserer Landesfürstlichen
„Hoheit gereichete, oder sonst die That mit gar
„bösen Umständen beschweret wäre, mit dem
„Schwerd hingerichtet, anbey allemal vorläuf=

„fig der Schandbrief, oder Schmachkarte durch „den Scharfrichter öffentlich verbrennet, jenen „Falls hingegen, da der Thäter flüchtig wäre, „und über beschehene Edictal-Fürforderung un„gehorsam ausbliebe, immittelst, bis er betret„ten, und das gefällte Urtheil an ihme vollzo„gen werden könne, dessen Namen an Gal„gen geschlagen werden solle.“

Die Verläumdung ist also hier von der Injurie nicht ausgeschieden, sondern erscheint nur als ein höherer, oder der höchste Grad derselben.

Nur Schmachkarten oder Pasquille und Schandbriefe sind eigens behandelt.

Die Strafen sind übrigens für die Injurien, wie für Schmähschriften criminell und sehr streng.

Ad D. Das baierische Criminal-Recht, und zwar

a. Das ältere baierische Criminal-Recht, nämlich der Codex juris bavarici criminalis de Anno 1751 enthält in dem I. Th. Kap. 8. §. 9, wo von schweren und abscheulichen Unbilden die Rede ist, folgende Bestimmung:

„Die gar überschwer und abscheuliche Ver-„bal-Injurien, welche z. E. gegen Obere und „Vorgesetzte, oder respectu des Injuriantens, „in weit höheren Grad und Charakter stehend-„oder privilegirte Personen ausgeübt, oder wo-„durch ganze Handwerkszünfte aufgebracht, und „in Unruhe gesetzt werden, oder worüber sonst „großes Aufsehen und Aergerniß in dem Pu-,blico entstehet, seynd nach Befund und Er-„mäßigung des Richters malefizisch zu bestraf-„fen ꝛc.“

„All' übrige gemeine Unbilden aber, wann „gleich der Injurirte dadurch eines Criminal-„Verbrechens beschuldiget wird, gehören mit „der Straff und Verhandlung zur Niedern-Ge-„richtsbarkeit.“

In §. 10. dieses Gesetzes findet sich fer-ner bestimmt:

„Im Fall auch Jemand um dergleichen „ausgestossener Scheltworten willen bey dem „Nieder-Gericht belanget wird, und die Worte „selbst nicht läugnet, sondern die angeschuldigte „That wahr zu machen, und zu erweisen er-„biethig ist; so soll er nicht damit angehöret „werden, es seye dann bemeldte That so be-„schaffen, daß sie Leib und Leben berührte;

„mithin an derselben Offenbahrung dem ge-
„meinen Wesen gelegen wäre, welchenfalls zwar
„die Prob zugelassen, jedoch nicht bey dem
„Nieder-Gericht, sondern bey der Criminal-
„Obrigkeit in Form einer ordentlichen Anklage,
„und wie malefiz Rechtens ist, vollführet ꝛc.
„werden soll."

Der übrige Inhalt dieses §. bezieht sich lediglich auf den Gerichtshof, bey welchem die Probe der angeschuldeten That zugelassen werden soll, und auf die Art und Weise, ob nämlich im inquisitorischen oder accusatorischen Prozesse dieselbe statt habe. Diese prozessualischen Bestimmungen liegen ausser dem Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung, und werden sohin füglich übergangen.

Der §. 11. des eben erwähnten Gesetzes redet von Schmähschriften und Pasquillen also:

„Wer Jemand an seiner Ehr und guten
„Leumuth, durch offentliche Schmäh-schrifften,
„Gemählde, oder dergleichen Pasquillen ver-
„deckter Weis angreift, und solche entweder
„selbst zusammen schmiedet, oder an offenen Or-
„then anschlägt, oder sonst unter die Leuthe aus-
„sprenget, wird mit dem Schwerdt am Leben

„bestraffet, wofern die ausgesprengte Uebelthat „an sich capital wäre. Hätten sie aber nur „eine Leibes- oder Ehren-Straff auf sich, so „soll die nehmliche Straff den Pasquillanten „betreffen.“

„Im Fall auch die beygemessene Laster-„That sich gleich in Wahrheit also befände, wie „sie in dem Pasquill angegeben worden, hat „nichts desto weniger die peinliche Straff, je-„doch nur nach Richterlicher Ermässigung gegen „einen solchen Ausruffer statt. Ist endlich der „Innhalt des Pasquills nicht so beschaffen, daß „er Leib, Leben, oder eine Ehren-Entsetzung „berühret, sondern nur zur Beschimpffung eines „anderen gemeint ist, soll gegen den Diffa-„manten mit Gefängniß, Stellung auf die „Schrägen, Stadt- Gerichts oder Landes-„Verweisung, oder sonst nach Beschaffenheit „der Sach verfahren werden. Findet jemand „ein Pasquill, und unterdruckt solches nicht „alsobald, sondern behält selbes bey sich, oder „läßt es weiter auskommen, gegen den soll „nach Gestalt der Schmähschrifft und Qualität „seiner Person, nach Richterlichem Gutbefinden „ebenfalls ohnnachläßig und ernsthafte Straff „vorgenommen werden, es seye dann, daß in

„solchen Schmähschrifften Sachen angedeutet „worden, an deren Offenbahrung dem gemei„nen Wesen vil gelegen wäre, welchen Falls „dergleichen gefundene Schmähschrifften der Obrig„keit zugebracht, sonst aber niemand bey vor„gesetzter Straff offenbahret werden sollen."

Dieses sind die Bestimmungen, welche das ältere baierische Kriminal-Recht über Verläumdung im Allgemeinen, und über Schmähschriften und Pasquille insbesondere enthielt.

Hinsichtlich der gerichtlichen Denunciation giebt erwähnt älteres baierisches Kriminal-Recht im II. Thl. 2ten Kapitel, §. §. 5. und 8. et in notis dieselbe Bestimmungen, wie die Carolinga poenalis und fügt §. 8. nur bey, daß der falsche Ankläger nebst Abthuung der Kosten, Schäden und Schmach auch der Obrigkeit in die Strafe verfällt. In §. 5 wird die Nichtdarthuung der Anklage als casus calumniae erklärt. Calumnia wird in diesem ältern baierischen Criminal-Recht als selbstständiges Verbrechen oder Vergehen nirgends aufgeführt, erscheint nach dem Inhalte des Cap. 8. §. 9. als Unbild, und es ist also unter obiger Strafe keine andere zu verstehen, als diejenige, welche in der eben angeführten Gesetzes-Stelle aus-

gesprochen ist. Die Strafe kann demnach malefizisch seyn, oder zur niedern Gerichtsbarkeit gehören, je nachdem die Beschuldigung schwer oder gering ist.

b. Das neue baierische Kriminal-Recht, nämlich das Straf-Gesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813. Th. I. Art. 284. erklärt „den der Verläumdung schuldig, welcher einem andern wissentlich und „fälschlich eine Handlung andichtet, welche in „diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder „Vergehen erklärt ist."

Die allgemeine Bestrafung der Verläumdung bestehet nach Art. 285. in Anhaltung zum „gerichtlichen Widerruf, und auf Verlangen des Beleidigten in öffentlicher Bekanntmachung der erwiesenen Unwahrheit der Ausstreuung."

Die besondere Strafe richtet sich nach der auf das vorgeworfene Verbrechen gesetzten Strafe.

Die Verläumdung geschieht ferner nach Art. 287. „durch absichtlich dergestalt vorgenommene strafbare Handlungen, daß dadurch ein „anderer fälschlich als deren Urheber angesehen „werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrü-

„ger u. dgl. sich eines Andern Namen fälschlich beylegen; wenn ein Pasquillant seiner „Schmähschrift eines Andern Namen beysetzt „oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung „begeht."

Unterarten der Verläumdung oder vielmehr höhere Grade derselben sind:

Falsche Denunciation;

Falsches unbeschwornes Zeugniß;

Falsches eidliches Zeugniß;

Urkundenfälschung und

Urkunden-Unterdrückung.

Als Vergehen wird die Verläumdung angesehen, wenn sie nicht den Vorwurf einer mit Straf-Arbeitshaus, Zuchthaus, oder noch schwererer Strafe, sondern nur den Vorwurf einer mit geringeren Strafen bedrohten Handlung enthält.

Dieses Vergehen der Verläumdung wird nach Art. 393. mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß bestraft.

Nach unsern vaterländischen Gesetzen ist also das wissentlich fälschliche Andichten eines Verbrechens oder Vergehens wesent-

liches Merkmal der Verläumdung, und bey der Bestrafung dient die auf das angedichtete Verbrechen gesetzte Strafe zum Maaßstabe.

Ad E. Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen vom Jahre 1803 macht im I. Th. 26. Hauptstück, §. 188. den des Verbrechens der Verläumdung schuldig, „der Jemanden wegen „eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit „angiebt, oder auf solche Art beschuldiget, daß „seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher „Untersuchung, oder doch zur Nachforschung ge„gen den Beschuldigten dienen könnte.“

Die darauf gesetzte Strafe ist nach §. 189. in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre.

Dieser wird aber bey erschwerenden Umständen bis auf zehn Jahre verlängert. —

Hier ist also Alles streng ausgeschieden, was nicht Verläumdung ist, und die falsche Denunciation bildet den eigentlichen Begriff der Verläumdung.

Wenn die Anschuldigung des erdichteten Verbrechens nicht zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, obwohl die Be-

schuldigung ein Verbrechen enthält, und Jemands guter Name angegriffen wird, so ist dieß nach dem II. Th. desselben Gesetzbuches, 12. Hauptstück §. 234. nur schwere Polizey-Uebertretung, die mit Arrest von einem bis zu drey Monaten bestraft wird.

Dieselbe Strafe tritt ein gegen eine erdichtete und beschuldigte schwere Polizey-Uebertretung; ferner gegen eine fälschliche Beschuldigung, welche, wofern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb, oder seine Erwerbung einen schädlichen Einfluß haben kann, oder wirklich hat.

Der wirkliche Eintritt des Nachtheils für den Beschuldigten hat für den Verläumder nur eine Verschärfung des Arrestes zur Folge. Diese Bestimmungen finden sich in den §. §. 235. und 236.

Selbst wenn Jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung von was immer für einer Gattung, es sey namentlich, oder durch auf ihn bestimmte, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte

ausgesetzt wird, hat nach §. 237. nur Arreststrafe von einem bis zu drey Monaten statt.

Ad F. Das preußische Landrecht bedient sich des Namens Verläumdung nicht, und handelt hiervon unter dem Tit. der Injurie oder von Beleidigung der Ehre. Vide II. Th. 20. Tit. 10. Abschnitt.

Was bey uns Verläumdung ist, findet sich in den §. §. 543. und 544, wo es heißt:

„Wer einem Andern Verbrechen Schuld „giebt, die ihm, wenn die Beschuldigung ge„gründet wäre, die Ahndung der Gesetze zu„ziehen würden, der hat die Vermuthung wi„der sich, daß er die Ehre desselben habe krän„ken wollen."

„Ein Gleiches gilt von demjenigen, wel„cher von dem Andern solche Handlungen be„hauptet, die denselben, wenn er sie wirklich „begangen hätte, der Verachtung seiner Mit„bürger überhaupt, oder derjenigen Klasse der„selben, zu welcher der Beleidigte gehört, aus„setzen würden."

§. 545. dehnt diese Ehrenkränkung auch auf Ausdrücke und Handlungen aus, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind.

„Wer aber ausserdem seinem Mitbürger „dergleichen Verbrechen vorwirft, muß nach „§. 550. nicht nur die Wahrheit desselben so„weit, als es zur Veranlassung einer förmlichen „Untersuchung darüber erforderlich ist, beschei„nigen; sondern auch die Abwesenheit des Vor„satzes zu beleidigen nachweisen.“

Unter Pasquillen versteht dieses Landrecht nach §. 572. „Injurien, die durch schriftliche „Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemähl„de, Kupferstiche, oder andere sinnliche Dar„stellungen geäußert worden, wenn sie der Ur„heber selbst, oder durch Andere, öffentlich auf„gestellt, oder verbreitet hat.“

§. 573. „Ob der Verfasser sich genannt „oder seinen Namen verschwiegen habe, macht „an sich keinen Unterschied.“

Pasquille, und die bürgerliche Ehre boshafter Weise angreiffende Injurien werden inhaltlich der §. §. 576. 577. 578. und 579. für grobe und schwere Injurien geachtet, und nach §. 583. können „auch blosse Unterlassungen in „schwere Injurien ausarten, wenn sich dabey „die boshafte Absicht, die Ehre des Andern zu „verletzen, unter besonders erschwerenden Um„ständen geäußert hat.“

Die Strafe ist:

1) nach §. 584. Privatgenugthuung,

2) nach §. 585. Schadens-Ersatz,

3) nach §. 595. ein gerichtlicher Verweis und eine öffentliche Ehrenerklärung, und endlich

4) nach §. 612. bis 617. inclusive

a. bey gemeinen Leuten vier bis achttägige Strafarbeit, oder Gefängniß;

b. unter Personen höhern Bürgerstandes Gefängniß von vierzehn Tagen bis vier Wochen,

c. unter Personen vom Adel oder Militairstande, oder die den Charakter königlicher Räthe führen, Gefängniß auf vier bis acht Wochen, und nach Bewandtniß der Umstände Festungsarrest bis auf sechs Monate;

d. bey Personen niedern Standes gegen höhere, Gefängnißstrafe auf vier Wochen bis zu drey Monaten.

e. Die Strafe kann nach Bewandtniß der Umstände durch Einschränkung der Kost im Gefängnisse geschärft, und bis zur Zuchthausstrafe auf sechs Monate ausgedehnt werden.

f. Injurien, die von Personen höhern Standes Geringern zugefügt werden,

haben eine Geldstrafe von vierzig bis hundert Thalern, oder nach Bewandtniß der Umstände und Schwere der Beleidigung, Gefängniß = oder Festungsarrest auf einen bis drey Monate zur Folge.

Zur Bestrafung der Pasquille kömmt nach den §. §. 620. und 621. auch noch das Zerreißen derselben und das öffentliche Verbrennen durch den Henker, wenn der Verfasser nicht bekannt ist.

Von der falschen Denunciation oder gerichtlichen Verläumdung handelt dieses Landrecht im II. Th. 20. Tit. 15. Abschn. §§is. 1431. bis 1434. inclusive, und straft sie, wenn der Angeklagte keine Strafe erlitt, mit der Hälfte der auf das angeschuldete Verbrechen gesetzten Strafe. Wo aber der Denunciat unschuldig gestraft wird, hat Denunciant die nämliche Strafe zu leiden, wie der Verläumdete sie erlitt.

Ad G. Der Code pénal oder das französische Strafgesetzbuch erklärt im 3. Buche, 2. Tit. 1 Kap. 7. Abschnitt, 2ten §. Art. 367. „jeden des Vergehens der Verläumdung schul„dig, welcher entweder an öffentlichen Orten,

„oder in öffentlichen Versammlungen, oder in „einer öffentlichen beglaubigten Urkunde, oder „auch in einer gedruckten oder ungedruckten, „angeschlagenen, verkauften oder vertheilten „Schrift irgend eine Person Handlungen be„züchtiget, die, wenn sie gegründet wären, dem„jenigen, welchem sie aufgebürdet werden, ei„nen peinlichen oder Zuchtpolizey-Prozeß zu„ziehen, oder ihn doch wenigstens der Verach„tung und dem Haß der Mitbürger aussetzen „würden. Als falsch ist nach Art. 368. jede „Bezüchtigung anzusehen, zu deren Unterstü„tzung kein rechtsgültiger Beweis geführt wer„den kann."

„Eben so wenig kann sich derselbe mit „dem Anführen entschuldigen, daß die fragli„chen Schriften oder Handlungen allgemein be„kannt, oder die Bezüchtigungen, welche zur „gerichtlichen Untersuchung Anlaß gegeben ha„ben, aus fremden Blättern, oder gedruckten „Schriften abgeschrieben oder ausgezogen seyen."

„Der rechtsgültige Beweis der Wahrheit „der aufgebürdeten Thatsache sichert nach Art. „370. den Urheber der Beschuldigung gegen „jede Strafe."

„Als rechtsgültiger Beweis ist nur derje-„nige zu betrachten, welcher auf ein Urtheil „oder irgend eine andere öffentlich beglaubte „Urkunde begründet ist.“

Kann der Anschuldiger diesen Beweis nicht liefern, so treffen ihn die Art. 371. bestimmten Strafen. „Wenn nämlich das angeschul-„digte Verbrechen die Todesstrafe, oder lebens-„längliche Zwangsarbeit, oder die Deportation „nach sich zöge, so wird der Verläumder be-„straft mit zwey bis fünfjährigem Gefängniß „und mit einer Geldbuße von zweyhundert bis „fünftausend Franken. In allen andern Fäl-„len ist die Strafe ein- bis sechsmonatliches „Gefängniß und eine Geldbuße von fünfzig bis „zweytausend Franken.“

Dieß Alles versteht sich von aussergerichtlicher Verläumdung. „Wenn die auf-„gebürdeten Thatsachen dem Gesetze nach straf-„bar sind, und der Urheber solche zur gericht-„lichen Anzeige gebracht hat, so soll während „der dießfallsigen Untersuchung das Verfahren „und Urtheil hinsichtlich des Vergehens der „Verläumdung ausgesetzt bleiben.“

Dieses ist die Bestimmung des Artikels 372.

„Wer durch eine Schrift eine verläumde„rische ämtliche Anzeige macht, den trifft nach „Art. 373. Gefängnißstrafe von einem Monat „bis zu einem Jahr, und eine Geldbuße von „einhundert bis zu dreytausend Franken.“

„In allen diesen Fällen verliert der Ver„läumder von dem Tage an, wo er seine Strafe „ausgestanden hat, auf wenigstens fünf und „längstens zehn Jahre nach Art. 374. von „seinen bürgerlichen Rechten,

a) „das Stimm- und Wahlrecht,

b) „die Wahlfähigkeit,

c) „die öffentliche Dienstesfähigkeit,

d) „die Waffenfähigkeit,

e) „die Befugniß, im Familien-Rathe Stimme „und Gutachten zu geben.

f) „das Vormundschafts- und Kuratorey-Recht, „ausser über seine eigenen Kinder, und „behält auch dieses nur, wenn es mit Zu„stimmung der Familie geschieht,

g) „das Recht, als Sachverständiger zu gel„ten, und endlich

h) „das Recht, vor Gericht ein Zeugniß ab„zulegen.“

Wenn man nach Art. 375. Jemand mit wörtlichen Beleidigungen und verunglimpfenden Ausdrücken zwar keiner genau bezeichneten Thatsache, wohl aber eines bestimmten Lasters, oder Gebrechens beschuldigt, und wenn diese Anschuldigungen an öffentlichen Orten und Versammlungen geäußert, oder in gedruckte oder ungedruckte Schriften eingerückt wurden, welche man verbreitet und vertheilt hat, so tritt eine Geldstrafe von sechzehn bis fünfhundert Franken ein.

Alle übrigen Beleidigungen, welche diesen doppelten Charakter der Schwere und Oeffentlichkeit nicht haben, werden der Polizey zur Bestrafung überlassen. *)

---

*) Um ja in der Uebersetzung der hier angeführten Stellen des Code pénal kein unrichtiges Wort, und hauptsächlich keinen unrichtigen Sinn anzuführen, nahm ich des berühmten Tit. Dr. Hartleben's Prachtausgabe der Uebersetzung des Code pénal zur Hand, und glaubte darin eine Irrung oder Unrichtigkeit oder einen Mangel um so weniger möglich, da der Herr Uebersetzer alle Worte der frühern Uebersetzungen des Herrn Flachsland und des Herrn Birnbaum genau abwog, und

Dieses sind die wesentlichsten Bestimmungen über Verläumdung nach den vorzüglichsten

---

alle, dem Gesetze in der Ursprache widersprechenden Ausdrücke und Lücken durch Auslassung von Worten oder Stellen als unverzeihlich erklärte. Allein die uralten Sprichworte: „Nil perfectum sub sole," und „Errare „humanum" behaupten auch bey Dr. Hartlebens Uebersetzung des Code pénal ihre Rechte.

Ich berühre nichts, was nicht zu meiner Abhandlung gehört, und rede nur von der Uebersetzung der Lehre der Kalumnie.

In diesem kleinen Theile der Uebersetzung, der nur 2 Blätter anfüllt, findet sich eine ziemlich bedeutende Lücke, und eine gleich große Unrichtigkeit, vorzüglich für eine Prachtausgabe, in welcher auch eine Anzeige von Verbesserungen nicht gut stünde, und doch nothwendig wäre.

Der zweyte Satz des Artikels 368. über Kalumnie heißt in der Ursprache:

„En conséquence, l'auteur de l'imputa-
„tion ne sera pas admis, pour sa defense,
„à demander que la preuve en soit faite:
„il ne pourra pas non plus alléguer
„comme moyen d'excuse que les pièçes
„ou les faits sont notoires, ou que les

Gesetzgebungen, über deren Verhältnisse unter- und gegen sich der folgende §. handelt.

„imputations qui donnent lieu à la pour-„suite sont copiées ou extraites de papiers „étrangers, ou d'autres écrits imprimés."

Hr. Dr. Hartlebens Uebersetzung hievon heißt:

»Eben so wenig kann sich derselbe mit »dem Anführen entschuldigen, daß die fragli-»chen Schriften oder Handlungen allgemein »bekannt, oder die Bezüchtigungen, welche zur »gerichtlichen Untersuchung Anlaß gegeben »haben, aus fremden Blättern, oder gedruck-»ten Schriften abgeschrieben, oder ausgezogen »seyen.«

Der ganze erste Theil dieses Satzes: »En »conséquence, l'auteur de l'imputation »ne sera pas admis, pour sa defense, »à demander que la preuve en soit »faite.« ist also in der Uebersetzung ausge-lassen, und hievon kein Wort darin enthalten.

Im Art. 371. in fine ist für die Ver-läumdung, nebst der andern Strafe in der Ursprache, eine Geldbuße ausgesprochen, in den Worten: »une amende de deux cents »francs à cinq mille francs.« Dieses über-setzt Hr. Dr. Hartleben, mit den Worten, wobey er sich keiner Ziffer bedient: »eine

§. 3.

Zusammenstellung und Vergleichung der verschiedenen Gesetze, Begriffe, und Straf-Bestimmungen über Verläumdung.

Alle Gesetzgeber sind darin einig, daß es ein schwerer Angriff auf die Ehre des Menschen sey, Jemand einer Handlung zu beschuldigen, welche nach den Strafgesetzen des Landes zur Untersuchung des Beschuldigten dienen kann. Auch sind Schmähschriften und Pasquille von jeher als schwere Angriffe auf die Ehre des Menschen geachtet und bestraft worden. Die Ansichten über eine solche Beleidi-

---

»Geldbuße von zweyhundert bis zu zwey »tausend Franken.« Hier hat er sich also um drey tausend Franken geirrt. Die beyden Fehler scheinen mir ziemlich wesentlich. Ob sich mehrere in der Uebersetzung finden, gehört nicht hierher. Aber soviel ist gewiß, daß ein späterer Uebersetzer des Code pénal sich gegen Dr. Hartleben der nämlichen Worte bedienen könnte, mit welchen dieser in seiner Vorrede den Hrn. Flachsland zu Recht weisen wollte.

gung der Ehresind jedoch nicht gleich; die Begriffe derselben sind mehr oder weniger ausgedehnt, oder eingeschränkt, und die deßhalb festgesetzten Strafen sehr verschieden.

Das römische Recht, die Carolinga poenalis, die Constitutio criminalis Theresiana, der österreichische Criminal-Codex, das ältere baierische Criminal-Recht, und der Code pénal machen keinen Unterschied zwischen aussergerichtlicher und gerichtlicher Verläumdung oder Denunciation. Nur das preußische Landrecht und der neue baierische Criminal-Codex führen die falsche Denunciation als ein eigenes Verbrechen auf.

Das preußische Landrecht bringt dieses Verbrechen unter dem Titel von Eigennutz und Betrug, und das baierische Kriminal-Gesetzbuch ebenfalls unter dem Titel Betrug, jedoch als gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation vor. Eben so setzt der baierische Codex das falsche beschworne und unbeschworne Zeugniß, dann die Urkundenfälschung und Unterdrückung unter die Verläumdung; alle übrigen Gesetzgebungen aber scheiden diese Verbrechen davon aus. Auch wird die gerichtliche sowohl, als die aussergerichtliche Verläumdung

keineswegs von allen Gesetzgebungen als Verbrechen behandelt und bestraft.

Die Römer behandelten die höhern Grade der Verläumdung als Verbrechen, und so halten es auch der neuere österreichische, und der neue, so wie der alte baierische Codex, ferner das preussische Landrecht, und die Constitutio criminalis Theresiana, welche letztere alle schweren Unbilden, Schmäh- und Ehrenverläumdungen criminell behandelt, die Beurtheilung der Schwere der Beleidigung aber, nämlich die Lösung der Frage, ob die Bestrafung hierfür criminell seyn solle, oder nicht, dem Richter anheimstellt.

Die Carolinga poenalis verweist den falschen Ankläger zur civilrechtlichen Behandlung.

Der Code pénal sieht die gerichtliche sowohl, als aussergerichtliche Verläumdung als ein Vergehen an, und belegt sie mit keiner peinlichen, sondern mit einer Züchtigungs- (korrektionellen) Strafe.

Von Pasquillen und Schmähschriften erwähnt dieser Code pénal nicht ein Wort, sondern dieselben sind unter den schriftlichen oder gedruckten Verläumdungen begriffen, und werden, wie die übrigen Verläumdungen, bestraft.

Der österreichische Criminal-Codex führt die Pasquille und Schmähschriften nicht einmal unter den Verläumdungen auf, sondern verweiset sie in den Polizey-Straf-Codex.

Das preußische Landrecht erwähnt ihrer, straft sie als grobe und schwere Injurien, und fügt das Zerreißen ꝛc. derselben als besondere Strafe bey.

Nach neuem baierischem Gesetze stehen solche schriftliche Verläumder, die ihren Namen nicht, oder eines Andern Namen ihrer Schrift beysetzen, den übrigen aussergerichtlichen Verläumdern gleich, und leiden ein bis dreyjährige Arbeitshausstrafe.

Die Constitutio criminalis Theresiana handelt hievon im einhundert und ersten Artikel, und erklärt sie als „die allerärgist und „abscheulichste Art der Unbilden und Beleidigungen," der Urheber mag seinen Namen beigesetzt haben, oder nicht. Es ist auch diese Art Verläumdung als Verbrechen angesehen, sobald sie den Vorwurf eines Landgerichtlichen Verbrechens, d. h. eines Verbrechens, das der peinlichen Behandlung unterliegt, enthält; und die Strafe hiefür ist nach §. 7. des allegirten Artikels, „daß ein solch' boshafter Ehrenschän-

„der auf den Pranger gestellt, öffentlich aus=
„gepeitschet, und nebst dessen Ehrloserklärung
„auf mehrere Jahre zu einer Vestungs= Zucht=
„hauses = oder andern öffentlichen Arbeit, oder
„bewandten Umständen nach, zu einer empfind=
„lichen Geldstrafe verurtheilt, auch jenen Falls,
„wenn der Schandbrief oder Schandzeichen zur
„Schmach und Unehr der Ministern, Räthen,
„oder Landesstellen und Aemtern, oder wohl gar
„zur Verkleinerung der Landesfürstlichen Hoheit
„gereichete, oder sonst die That mit gar bösen
„Umständen beschweret wäre, mit dem Schwert
„hingerichtet, anbey allemal vorläuffig der
„Schandbrief oder Schmachkarte durch den
„Scharfrichter öffentlich verbrennet, jenen Falls
„hingegen, da der Thäter flüchtig wäre, und
„über beschehene Ediktal = Fürforderung unge=
„horsam ausbliebe, immittelst, bis er betre=
„ten, und das gefällte Urtheil an ihme vollzo=
„gen werden könne, dessen Namen an Galgen
„geschlagen werden soll."

Die Wahrheit des durch ein Pasquill oder Schmachkarten ausgebreiteten Lasters macht nicht straffrey, sondern lindert (nach §. 9. drittens) nur die Strafe in etwas.

Das ältere baierische Criminal-Recht stimmt im Wesentlichen mit der Constitutio criminalis Theresiana überein.

Karls V. peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 110. will, daß jener boshafte Lästerer, der einem andern durch seinen nicht unterschriebenen Schmachbrief, unrechtlicher unschuldiger Weise Laster zumißt, die, wenn sie in Wahrheit erfunden würden, dem Geschmächten an seinem Leib, Leben oder Ehren peinliche Strafe zuziehen könnten, mit der Pein, in welche er den unschuldigen Geschmächten, durch seine böse unwahrhaftige Lästerschrift hat bringen wollen, gestraft werden soll.

Sollte die zugemessene That sich in Wahrheit erfinden, so soll dennoch der Ausrufer solcher Schmach nach Ermessen des Richters gestraft werden.

Das römische Recht bestrafte ein libellum famosum (Schand- und Schmähschrift oder Pasquill) mit dem Tode.

In der Hauptsache stimmen alle Gesetzgebungen hinsichtlich des Begriffes der Verläumdung darin überein, daß dieselbe eine boshafte falsche Beschuldigung eines Verbrechens sey.

Die nähern Definitionen unterscheiden sich in den Worten: „fälschlich und boshafter Weise „beschuldigen, ein Verbrechen andichten, ein „erdichtetes Verbrechen Jemand anschuldigen.“

Einige scheiden die falsche Denunciation von der Verläumdung aus, nicht aber alle, z. B. nach dem Code pénal, nach der Carolinga poenalis ist zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Verläumdung, oder Verläumdung und falscher Denunciation kein Unterschied gemacht.

Einige machen einen strengen Unterschied zwischen Injurie und Verläumdung, und suchen die Gränzen genau zu bestimmen, während andere sich des Namens Verläumdung als eines eigenen Verbrechens gar nicht bedienen, und diese Art Angriff auf die Ehre des Menschen zugleich mit den Injurien, als eine Art derselben behandeln, so daß es der Einsicht des Richters überlassen bleibt, und von den Umständen abhängt, ob eine falsche Anschuldigung, die nach einem andern Gesetze bestimmt als Verläumdung erklärt ist, als solche, oder als simple Beleidigung (Injurie) gelten soll.

Die Strafen der Verläumdung sind noch ungleich verschiedener, als die Begriffe derselben.

Nach der Carolinga poenalis wird z. B. der Verläumder zur Civil-Gerichtsbarkeit verwiesen.

Nach dem preußischen Landrechte ist die geringste Strafe nebst der Ehrenerklärung viertägiges Gefängniß, und die höchste nach dem Unterschiede des Standes des Verläumders und Verläumdeten, Zuchthaus auf sechs Monate.

Nach neuem baierischem und österreichischem Rechte ist die geringste Strafe einjähriges Arbeitshaus oder schwerer Kerker, die höchste nach österreichischem Rechte schon zehnjähriger schwerer Kerker.

Das römische Recht setzt nach Cod. L. 9. t. 46. l. 10. unter dem Titel: „Nemo potest mentiri impune“ die Wiedervergeltung der für das angeschuldete Verbrechen bestimmten Strafe in den Worten fest: „Calumniantes ad vin-„dictam poscit similitudo supplicii,“ und in der Note 33. hierzu, heißt es ausdrücklich: „Calumniator talioni subjicitur.“

Schmähschriften werden nach österreichischem Rechte mit einem- bis dreymonatlichem Arreste bestraft, während die Carolinga poenalis hier das jus talionis eintreten ließ; —

die Constitutio criminalis Theresiana aber, und das ältere baierische Criminal-Recht, so wie das römische Recht die Todesstrafe hierauf setzten.

Was das französische Gesetz Art. 217. von Schmähschriften (Placards) sagt, ist hierher nicht anwendbar, und hat bloß auf Rebellion Bezug.

Schmähschriften gegen Privaten betrachtet dieses Gesetz als gewöhnliche Verläumdungen.

Diese verschiedenen Ansichten über die Angriffe der Ehre des Menschen durch Verläumdung und Schmähschriften, und die große Verschiedenheit der darauf gesetzten Strafen dürften nicht bloß gelehrten Ursprunges seyn, sondern ihren Grund in der Bildung des Volkes, in der Art, wie dasselbe regiert wird, in dem mehr oder minder militärischen Sinne, und überhaupt in dem Charaktere desselben ihren Grund haben. Dieses näher zu erläutern, will ich im nächsten §. versuchen.

§. 4.

Ueber die Entstehung und Vervielfältigung des Begriffes von Ehre, als Grundlage der Verläumdung und deren Bestrafung.

Jedes, auch das roheste Volk, hat gewisse Begriffe von Ehre; aber je geringer die Civilisation eines Volkes ist, desto wunderlicher sind diese Begriffe von Ehre, worüber ich mich auf das in der Einleitung angeführte Beyspiel der Selbstverbrennung der Indianerinnen berufe.

Je zivilisirter und gebildeter eine Nation ist, desto vielfacher sind die Begriffe von Ehre, weil die gesellschaftlichen Bande zu vieles verbieten, und als die Ehre eines Bürgers verletzend erklären müssen, was im natürlichen Zustande die Ehre eines Menschen nicht berührt.

Die Bildung eines Volkes hängt von der Regierungsform ab. Je liberaler diese ist, desto höher wird jenes in der Bildung steigen. Je mehr sich der Mensch seiner selbst bewußt ist, seinen Werth und seine Würde, seine Verbindlichkeiten und seine Kraft als Bürger im Staate kennt, desto höher wird er sich ach-

ken; desto empfindlicher wird sein Ehrgefühl seyn; desto mehr wird ihm an dem Urtheile liegen, das Andere über ihn fällen.

Die Ehre wird ihm das höchste Gut seyn, und lieber wird er sich dem Tode, als der Schande, die nicht mit ihm stirbt, sondern nach ihm noch fortlebt, Preis geben.

Noch höher gilt die Ehre bey militärischen Staaten, wo jeder Bürger Soldat ist, und jeder sich als den Beschützer des Thrones und des Vaterlandes betrachtet.

Desto stumpfer wird hingegen dieses Gefühl bey einem Volke seyn, das unter einem Tyrannen oder Despoten seufzt.

Hier hat der Mensch kein eigenes Gefühl, keine Würde, und er wird es nicht wagen, vor dem Despoten, der ihn für Nichts achtet, Genugthuung für seine beleidigte Ehre, die derselbe bey ihm nicht anerkennt, zu suchen, und die Bestrafung des Beleidigers zu verlangen.

Bey einer zügellosen bürgerlichen Freyheit ohne Staats-Oberhaupt, nämlich im Zustande der Anarchie, ist zwar das Ehrgefühl nicht abgestumpft, aber hier hat der Despotismus der Vielherrscher dieselben Folgen, wie der Des-

potismus des Alleinherrschers bey einem sklavischen Volke.

Es werden da keine Rechte geachtet, das bürgerliche Daseyn ist vernichtet, die Existenz eines selbstständigen Wesens ist nur augenblicklich.

Die Beschützung der Ehre des Menschen ist daher nur bey gemäßigten Monarchien denkbar.

Die Begriffe von Ehre und der dießfalsige Charakter eines Volkes hängen von der Strenge der Gesetze ab, die in einem Lande auf Verbrechen gesetzt sind. Je strenger, je entehrender die auf verbotene Handlungen gesetzten Strafen sind, desto mehr wird jeder seine Ehrenverletzung fühlen, und die Verachtung seiner Mitbürger fürchten, wenn ihm eine solche verbotene Handlung, die er nicht begangen hat, angeschuldet wird.

Dieses Ehrgefühl der Bürger muß beschützt und erhalten werden. Die Vernachlässigung dieses Schutzes, oder die Einschränkung desselben für die höhern Stände würde die traurigsten Folgen nach sich ziehen.

Uebrigens steht das Volk in Beziehung auf Ehre nicht überall auf einer gleich hohen Stufe, und es werden in manchen Ländern Ehrenbe-

leidigungen unter dem gemeinen Volke sehr gelind, unter Bürgern schärfer, unter Adelichen und Militärpersonen noch nachdrücklicher bestraft. Solche Angriffe von Niedern gegen Höhere strenger, von Höhern gegen Niedere leicht geahndet, oder wohl gar mit Geld reluirt — ist schon ein offenbarer Beweis einer mehr despotischen Regierungsform.

Je demüthigender die Angriffe auf Ehre bestraft werden, und je weniger dießfalls ein Unterschied der Stände gemacht wird, desto höher wird die Ehre von allen Klassen der Staatsbürger geachtet, und desto mehr wird sie Gemeingut der ganzen Nation.

Daß es übrigens hiebey nicht nothwendig sey, die Verläumdung eben als Verbrechen zu erklären, und daß sie auch als Vergehen empfindlich genug bestraft werden könne; davon giebt uns das französische Gesetz genügenden Beweis.

Gerade die Rechte und Vorzüge, welche den Bürger auszeichnen und ehren, verliert er nach diesem Gesetze auf einige Zeit, wenn er sich der Verläumdung schuldig macht. Dieser Verlust kann auch nicht verheimlichet werden, da er die Ausübung öffentlicher Rechte betrifft.

Jeder würde sich gerne zur Verlängerung des Arrestes, zur Vervielfachung der Geldbuße verstehen, wenn er das Stimm- und Wahlrecht, die Wahlfähigkeit, die öffentliche Dienstes- die Waffen- die Zeugschafts-Fähigkeit ꝛc. nicht, wenn auch nur temporär, verlieren dürfte. Der Verläumder in Frankreich muß auch dieser Rechte wenigstens auf fünf Jahre entbehren; ein Zeitraum, inner welchem ihn die Ausübung des einen oder des andern Rechtes zuverläßig getroffen hätte, so daß also diese Ehrenstrafe jedenfalls bestimmt auch zum Vollzuge kömmt, und der Verläumder der verdienten Demüthigung nie entgeht.

Es findet sich auch in diesem Gesetze wider Verläumdungenn kein Unterschied des Standes; und der geringste Bürger findet seine Ehre so gut geschützt, wie der Adeliche; dieser darf ihn so wenig seiner Ehre zu berauben suchen, als einen seines Gleichen. Der Verläumder, er seye wer er wolle, leidet die dafür bestimmte Strafe.

Dabey wird aber vorausgesetzt, daß die falsche Anschuldigung öffentlich geschehen, daß sie ausgestreuet und verbreitet, und daß sie von der Art sey, den Beschuldigten, wenn sie

gegründet wäre, einem peinlichen, oder Zucht-polizey-Prozeß unterwerfen zu können, oder ihn doch wenigstens der Verachtung und dem Haß der Bürger auszusetzen.

Nicht so strenge in der Bestimmung des Begriffes sind die Gesetze anderer Länder.

Das neue baierische Strafgesetz verbindet mit ein- bis dreyjähriger Arbeitshaus-Strafe, gerichtlichen Widerruf der Verläumdung und öffentliche Bekanntmachung der Unwahrheit der Ausstreuung. Zur körperlichen Strafe des Verläumders kömmt also auch noch öffentliche, ausdrückliche Beschämung desselben, und eine Ehrenerklärung des Verläumdeten.

Das österreichische Gesetz straft zwar das Verbrechen der Verläumdung (mit Ausnahme der Pasquille und Schmähschriften) härter, aber nicht so empfindlich für die Ehre, wie das französische und baierische, und berücksichtiget auch die Ehrenrettung des Verläumdeten nicht, während nach baierischem Gesetze dem Verläumdeten gerichtlicher Widerruf, und auf Verlangen öffentliche Bekanntmachung der erwiesenen Unwahrheit der Ausstreuung geschieht.

Bey uns wird also auch auf die Rettung der Ehre des Angeschuldigten gesehen, während

Oesterreichs Gesetze nur den Verbrecher im Auge haben. Unser Gesetz dürfte daher hier den Vorzug haben. Das preußische Gesetz kennt die Ehre nur bey höheren Ständen, nicht aber bey dem gemeinen Manne. Der Verläumder eines solchen, der seines Gleichen ist, leidet nur vier- bis achttägigen Arrest. Der Höhere, der Reiche, kann die Beleidigung des Niedern, mit seinem Geldbeutel gut machen. Der Gemeine aber wird härter bestraft, wenn er einen Höhern beleidigt, und da befreyt ihn kein Geld von der Strafe.

Die ältern Gesetze hatten durchaus mehr die Schändlichkeit des Verbrechens als die Ehrenrettung des Verläumdeten im Auge.

Nicht die Betastung der Ehre des Verläumdeten hatte die strengen Strafen zur Folge, sondern das Abscheuliche des Lasters an und für sich, das bey der damals so vorzüglich geltenden Wahrheit und Redlichkeit nur von dem verworfensten Menschen verübt werden konnte, der es nicht wagte, als Kläger aufzutreten, sondern durch Schmähschriften hinterlistig zu schaden suchte.

Schmähschriften wurden mit dem Tode oder doch mit der Wiedervergeltung der auf

das angeschuldete Verbrechen gesetzten Strafe belegt.

Nur die Constitutio criminalis Theresiana hat den Widerruf und die Abbitte bey Verläumdungen als Anhang ausgesprochen.

Verläumdungen wurden übrigens mit Landesverweisung rc. bestraft, und hievon macht nur die Carolinga poenalis eine Ausnahme, welche unter dem Verläumder (hierunter sind die Verfasser der Schand- und Schmähschriften nicht gemeint) nur den falschen Ankläger versteht, und die Bestrafung desselben zum Zivil-Richter verweist.

Hierdurch charakterisirt sich denn auch der Anklage-Prozeß, was ich nur im Vorübergehen bemerkt haben will.

Wer mündlich etwas ausstreute, ohne vor Gericht als Ankläger aufzutreten, blieb Injuriant.

Wurde er als Zeuge vernommen, und bestätigte die falsche Angabe boshafter Weise, so wurde er als falscher Zeuge bestraft; es konnte also die Ehre der Menschen doch nicht ungestraft angetastet werden, ohne daß es deshalb nothwendig war, gleich als Kalumniant prozessirt zu werden.

Nur solche wurden da als eigentliche Verläumder angesehen, welche schriftlich und unter Verhehlung ihres wahren Namens einem andern unschuldiger Weise Laster und Uebel zumaßen, die, wenn sie in Wahrheit bestanden, den Geschmähten an Leib, Leben oder Ehre angegriffen hätten.

Wer sich also scheute, als Ankläger sich kennen zu lassen, war Verläumder; nicht aber derjenige, welcher seine Anschuldigung mündlich aussprach, und den man also stündlich deßhalb zur Verantwortung ziehen konnte.

Es gehört hier nicht zur Sache, die Vortheile des Accusations- vor dem Inquisitions-Prozesse, oder des Letztern vor dem Erstern aus einander zu setzen. Es wurde schon Vieles darüber für und wider geschrieben. Soviel aber ist gewiß, daß der Accusations-Prozeß sehr für die Freyheit eines Volkes spricht, und daß eine Menge von Untersuchungen unterbleiben würden, die zu Nichts führen, als einen Verdächtigen mehrere Monate lang in Untersuchung und Arrest zu haben, ohne daß er zuletzt überführt wird, und ohne daß sich dieser vielleicht ganz Unschuldige für den erstandenen Arrest, für die Schmach, und für den dadurch erlittenen Scha-

den in Ermangelung eines Anklägers an Jemand halten kann.

Sehr jovialisch äußert sich hierüber Möser in seinen patriotischen Phantasien. *)

---

*) III. Th. Nro. XXII. S. 80—85. Man kann doch jetzt keinen Bärenhäuter einen Bärenhäuter heißen, ohne daß nicht gleich eine Strafe darauf sitzt; und theilt man vollends Rippenstöße aus, oder jagt seinem Feinde eine Kugel durch die Haare: so grisegrammet die heilige Criminal-Justiz gleich nicht anders, als wenn sie einen lebendig verschlingen wollte. Wahrlich, es ist jetzt eine traurige Sache, ein braver Kerl zu seyn. Jede feige Memme macht die Obrigkeit zu ihrem Champion, und wenn man einmal denkt, nun sey die Zeit, eine derbe Wahrheit an den Mann zu bringen: so steht der Anbringer hinter der Thür, und schreibt einen zur Rüge.

Vordem war es nicht also; man haßte die Anbringer, und forderte Kläger; und wo diese fehlten, da mußte der Herr ex officio, oder wie er sonst heißt, seine Nase so lange zurück lassen, bis derjenige auftrat, der die Rippenstöße empfangen hatte, oder wo dieser bey solcher Gelegenheit den Hals gebrochen, bis sein nächster Verwandter kam, und für ihn Genugthuung forderte.

§. 5.

Aufstellung und Eigenheiten des Begriffes der Verläumdung nach dem neuen baierischen Straf-Gesetzbuche, dann Ableitung desselben aus andern Gesetzen.

Die Bestimmungen über Verläumdung nach unserm Rechte, welches unter den aufgeführten Kriminal-Gesetzbüchern das jüngste ist, sind im Allgemeinen nicht originell, und nicht neu. Es wird aber auch jeder weit davon entfernt seyn, den Werth derselben lediglich nach ihrer Originalität zu beurtheilen.

Sie sind aus den übrigen frühern Gesetzen gesammelt, und als bey uns am angemessensten betrachtet, also zum Gesetze erhoben worden.

Der Begriff der Calumnie nach unserm baierischen Rechte scheint mir am Wörtlichsten mit dem römischen Rechte übereinzustimmen, wo es in des Jul. Paul. Sent. recept. Lib. I Tit. V. de calumniatoribus heißt:

„Calumniosus est, qui sciens prudens„que per fraudem negotium alicui comparat."

Gerichtlicher Widerruf und Bekanntmachung der Unwahrheit der Ausstreuung findet sich wieder nicht in unserm Gesetzbuche allein; sondern auch in andern.

Auch der Begriff der aussergerichtlichen Verläumdung durch mündliche oder schriftliche Insinuationen gleicht sich mehr oder weniger in dem baierischen, und den übrigen Gesetzbüchern.

Nur die weitere Bestimmung des Art. 287. über aussergerichtliche Verläumdung, daß sich nämlich auch derjenige derselben schuldig mache, welcher eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, z. B. wenn Vaganten, Betrüger u. dgl. sich eines Andern Namen fälschlich beylegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beysetzt, oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehles eine unerlaubte Handlung begeht; — nur diese Bestimmungen dürften als Begriff der Verläumdung originell, und in keinem andern Gesetzbuche zu finden seyn, sondern unter ganz andern Kapiteln vorkommen.

Die Verläumdung durch falsche Denunciation ist hinsichtlich der Handlung an sich überall gleich bestimmt; nur dürfte die dem baierischen Gesetze beygefügte Absicht, einen Unschuldigen in Untersuchung und Strafe zu bringen, wieder eine Ausnahme von den übrigen Gesetzen machen.

Untersuchung und Strafe sind ohnedieß die natürlichen Folgen der falschen Anzeige, und die böse Absicht allein schon ist hinreichend, einen falschen Denuncianten zu charakterisiren.

Daß das baierische Gesetz falsches Zeugniß, dann Urkundenfälschung und Unterdrückung unter die Arten gerichtlicher Verläumdung setzte, ist wohl hinsichtlich des Namens „gerichtliche „Verläumdung“ eine Eigenheit; im Wesentlichen aber nicht; da das falsche beschworne oder unbeschworne Zeugniß, und die Urkundenfälschung überall als solche gleiche Bestimmungen haben, nur eigens behandelt, und bey andern Gesetzen nicht als Verläumdung benennt werden.

Die wissentlich boshafte Unterdrückung oder Abwendigmachung von Dokumenten oder sonstigen Beweismitteln der Schuldlosigkeit oder mindern Strafbarkeit des Angeschuldeten wird

ebenfalls als Verläumdung angesehen, und wie der Meineid bestraft. Diese Art Verläumdung ist gleichfalls eine Eigenheit des baierischen Gesetzes.

In wie ferne sich nun dieses zu allen übrigen Gesetzen verhalte, will ich im nächsten §. kürzlich durchgehen.

§. 6.

Verhältniß des neuen baierischen Gesetzes über Verläumdung zu den übrigen diesfallsigen Gesetzen.

Das baierische Gesetz sorgt sehr dafür, daß die Ehre eines Unterthans nicht ungestraft angegriffen werde, und hält sich an den Grundsatz des römischen Rechtes: Nemo potest mentiri impune.

Dabey wird es aber verfänglicher, als alle übrigen jetzt bestehenden Gesetze, und begnügt sich nicht mit den Bedingungen, welche die übrigen Gesetze zum Vorhandenseyn einer Verläumdung voraussetzen.

Wer einem andern wissentlich und fälschlich ein Verbrechen andichtet, begeht das Ver-

brechen der Verläumdung, und die geringste Strafe ist hiefür einjähriges Arbeitshaus.

Diese Andichtung läßt aber das Gesetz auf so vielerley Weise zu, daß man fast bey jeder freyen Rede zu fürchten hat, sich einer vermeintlichen Verläumdung schuldig zu machen, und sich eine Untersuchung zuzuziehen. So trefflich also einerseits die Gesetze den Unschuldigen vor der Strafe der Verläumdung schützen, so wenig ist er andererseits davor sicher, auch bey der unbedeutendsten Veranlassung in kriminelle Untersuchung gezogen zu werden. Daß auch dieser Uebelstand gänzlich gehoben werde, möchte wohl als Zeitbedürfniß fast allgemein gefühlt werden.

Bey den Franzosen bleibt die Verläumdung Vergehen, und die geringste Strafe hiefür ist einmonatlicher Arrest mit einer Geldbuße und mit dem temporären Verluste bürgerlicher Rechte.

Das österreichische Gesetz bedingt das Verbrechen der Verläumdung dadurch, daß die Anschuldigung auf solche Art geschehen sey, daß sie zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte.

Hat der Vorwurf eines Verbrechens diese Eigenschaften nicht, so wird er in das Gebiet der Polizey verwiesen. Die Verläumdung wird also dann Polizey-Uebertrettung, und die geringste Strafe hiefür ist einmonatlicher Arrest.

Das preußische Landrecht erklärt die falsche Anschuldigung eines Verbrechens ebenfalls nicht unbedingt als Verbrechen, und die niedrigste Strafe der Verläumdung ist polizeylich, nämlich achttägiger Arrest.

Die in unserm Gesetze Artikel 287 vorkommenden Fälle der Verläumdung finden sich in andern Gesetzen gar nicht vor. Es ist also bey uns sehr leicht geschehen, als Verläumder zu erscheinen, und in kriminelle Untersuchung zu gerathen, wenn man sich erlaubt, in der Hitze des Zornes, oder im Eifer, einem Andern, von dem man eine schlechte Meynung hat, und von dem man sich innerlich einer schlechten Handlung überzeugt hält, ohne sie jedoch beweisen zu können, etwas vorzuwerfen, was das Gesetz als Verbrechen erklärt; da das Gesetz präsumirt, die Anschuldigung sey wissentlich und fälschlich geschehen, und das Gegentheil schwer zu erweisen seyn dürfte. Wenn man auch der Strafe entgeht, so ist man doch der

Untersuchung ausgesetzt, und diese allein ist schon Strafe genug für einen unbescholtenen Mann. Solche Arten von Verläumdung, eben nicht an einem öffentlichen Orte, jedoch in Gegenwart einiger Personen, ohne beschwerende Umstände ausgestoßen, und wenn sie nie zur gerichtlichen Einschreitung und Untersuchung gegen den Beschuldigten dienen könnten, würden nur bey uns als Verbrechen gelten; nach österreichischem und französischem Rechte aber polizeylich behandelt, und auch nach preußischem Landrechte nur gering bestraft werden.

So sehr auf einer Seite diese Strenge unseres Gesetzes, welche dasselbe vor den übrigen auszeichnet, bey derley Fehltritten zu fürchten ist, die so leicht begangen werden; eben so sehr ist auf der andern Seite dafür gesorgt, daß Niemand die Strafe der Verläumdung treffe, der sie nicht verschuldet hat. Diese Sorgfalt ist übrigens auch den auswärtigen Gesetzgebungen eigen, welche den Begriff der Verläumdung mehr beschränkten, mehr in das Gebiet der Polizey verwiesen, oder die dafür bestimmten Strafen nicht so strenge machten.

Daß unser Gesetz dem Zeitgeiste angemessen sey, bewährt der Umstand, daß dasselbe

in den wesentlichen Theilen mit den neuern Gesetzgebungen der gebildeten uns umgebenden Völker in gehöriger Uebereinstimmung steht, also auch, wie diese, von den ältern Gesetzen gleich abstechend ist.

Unsere Gesetze stehen daher in richtigem Verhältniß zu den neuern sowohl, als zu den ältern Gesetzgebungen.

Ich will es nun versuchen, die wenigstens zu scheinbaren Zweifeln Anlaß gebenden Worte unserer Gesetze über Verläumdung erörternd zu durchgehen, und meine Meynung hierüber beysetzen.

§. 7.

Wodurch ist nach dem neuen baierischen Rechte das Verbrechen oder Vergehen der Verläumdung begründet?

Der allgemeine Begriff der Verläumdung nach unserm Gesetze ohne nähere Bestimmung, wie sie geschieht, ist die wissentliche falsche Andichtung einer Handlung, die bey uns als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist.

Dieser Begriff muß sich auf alle Arten der Verläumdung ausdehnen, und muß bey

der gerichtlichen sowohl, als bey der aussergerichtlichen Verläumdung gelten.

Ein Zweck, eine Absicht derselben ist bey dem allgemeinen Begriffe nicht aufgestellt, und es spricht sich derselbe in dem Verbrechen oder Vergehen selbst dahin aus, die Ehre des Andern zu verletzen, ihn als Verbrecher, als einen schlechten Menschen darzustellen, und ihm die Achtung seiner Mitbürger zu rauben. Wie aber die Verläumdung geschieht, gerichtlich oder aussergerichtlich, das bildet die Arten derselben, nicht aber ihren Begriff, und wenn im Allgemeinen keine Absicht ausgesprochen zu werden braucht, so dürfte dieselbe auch für die Arten wegbleiben, und noch weniger ein Unterschied der Absicht zwischen gerichtlicher und aussergerichtlicher Verläumdung nöthig, oder zuläßig seyn.

Kein auswärtiges Gesetz hat einen solchen Unterschied, wohl aber das Unserige.

Bey der außergerichtlichen Verläumdung hat nämlich das Gesetz zu deren Begründung keine Absicht ausgesprochen; bey der gerichtlichen aber fordert es die Absicht, Jemanden in Untersuchung und Strafe zu bringen, und es ist hiebey zur gerichtlichen Verläumdung nicht

genug, daß Jemand einem Andern ein Verbrechen wissentlich fälschlich andichte; sondern er muß, um als gerichtlicher Verläumder bestraft werden zu können, auch die Absicht gehabt haben, denselben in Untersuchung und Strafe zu bringen.

Wo nicht alle vom Gesetze bestimmten Merkmale vorhanden sind, ist keine Verläumdung.

Wie ergiebt sich aber das Vorhandenseyn dieser Merkmale; wie wird es dargethan, daß die Handlung angedichtet, und wissentlich und fälschlich angedichtet ist?

Jeder Verbrecher muß, damit er als schuldig dastehe, seines Verbrechens überführt seyn; es sollte also untersucht werden, ob die Anschuldigung wirklich nur angedichtet, und zwar wissentlich fälschlich angedichtet sey; ehe dieses geschehen, ist die Unwahrheit der Anschuldigung nicht erwiesen; daß aber das Gesetz die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung fordere, ist im Art. 285. ausgesprochen, wo es heißt: „die erwiesene Unwahrheit der Aus„streuung soll auf Verlangen des Beleidigten „öffentlich bekannt gemacht werden.“

Der als Verläumder vor Gericht Gestellte muß also überwiesen werden, daß er dem Andern ein Verbrechen oder Vergehen wissentlich fälschlich andichtete, und daß seine Ausstreuung unwahr sey.

Die Absicht der Verläumdung kann ganz natürlich erst dann präsumirt werden, wenn die Verläumdung selbst keinem Zweifel mehr unterliegt.

Anders wäre es, wenn das Gesetz bestimmt hätte, daß jeder, der den Andern eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, wofür er den Beweis nicht in Händen hat, als Verläumder angesehen werden soll.

Da müßte der Anschuldiger den Beweis führen, daß er nicht Verläumder sey, und es wäre dann unnöthig, ihn der Verläumdung zu überweisen.

Damit also Jemand wegen Verläumdung bestraft werden könne, muß die Unwahrheit seiner Ausstreuung erwiesen seyn.

Es frägt sich also:

§. 8.

Was ist zum Beweise der Unwahrheit der Ausstreuung erforderlich?

Das Gesetz bestimmt Art. 285. mit klaren Worten, daß die Unwahrheit der Ausstreuung erwiesen seyn müsse.

Dieser Beweis kann sich ergeben, durch das Geständniß des als Verläumder vor Gericht Gezogenen. Ausserdem aber nicht wohl anders, als durch die Untersuchung des Beschuldigten, oder dadurch, daß das angeschuldete Faktum offenbar und gerichtsbekannt unwahr und erdichtet, also nicht blos angedichtet ist; z. B. Cajus beschuldigt den Titius, er habe den Sempronius ermordet, dieser aber befände sich in dem Augenblicke, wo Cajus als Verläumder zu Gericht gezogen wird, eben ganz wohlbehalten gleichfalls zufällig bey Gericht.

Geständniß und gerichtsbekannte Unwahrheit, oder offenbare Erdichtung des angeschuldeten Faktums dürften die einzigen Beweise der Unwahrheit einer Ausstreuung seyn, die sich ohne Untersuchung des Beschuldigten ergeben.

Wie ist es aber zu halten, wenn diese Beweise nicht vorliegen, wenn die angeschuldete Handlung wirklich begangen, ein Thäter noch nicht bekannt ist, der Anschuldiger aber seine aussergerichtliche Ausstreuung bey der gerichtlichen Vernehmung nicht so begründen kann, wie es der II. Theil des Straf-Gesetzbuches Art. 61. und 62. erfordert; übrigens aber seine aussergerichtliche Ausstreuung bey Gericht wiederholt und als wahr behauptet?

Art. 63. bestimmt, daß eine mit den geforderten Eigenschaften (Art. 61. und 62.) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittels Pasquills, Schmähschrift, oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige ohne Wirkung sey.

Unter die rechtswidrig erhobenen Anzeigen werden ohne Zweifel aussergerichtliche Ausstreuungen gerechnet.

Wie kann sich nun die Unwahrheit einer mündlichen oder schriftlichen Ausstreuung, also einer rechtswidrig erhobenen Anzeige, als erwiesen darstellen, wenn der Wahrheit derselben gar nicht nachgeforscht wird, und nicht nachgeforscht werden darf?

Wie kann eine aussergerichtliche Ausstreuung, die kein offenbar falsches Faktum zum Grunde hat, und worüber der Richter inhaltlich des Nachsatzes des Artikels 63. gegen den Beschuldigten, im Falle er nicht Gründe genug hat, nicht einmal vorschreiten darf, als Verläumdung bestraft werden, da sich die Erweisung der Unwahrheit der Ausstreuung gar nicht denken läßt, wenn der Beschuldiger nicht gesteht, daß die Ausstreuung unwahr sey, wenn er vielmehr auf seinen Angaben beharrt, und wenn das angeschuldete Faktum nicht offenbar erlogen ist?

Der Richter darf zwar in Geheim über die Wahr- oder Unwahrheit einer Ausstreuung, so weit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, nachforschen; wenn er aber zu keinem genügenden Resultate kommt, muß er seine Nachforschung einstellen, und darf den Angeschuldeten nicht weiter darüber fragen. Ist deßwegen die Ausstreuung schon als unwahr erwiesen? Ich glaube nicht, vielmehr behaupte ich, daß in den meisten Fällen sich die Verläumdung nicht anders herstellen lasse, als durch die Untersuchung des eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten, dem es übri-

gens auch zusteht, sich zu rechtfertigen, und sich von dem Verdachte zu reinigen, was eher durch die Untersuchung des Beschuldigten als durch die Bestrafung des Beschuldigers geschieht.

Nur dadurch, daß die Unwahrheit der Ausstreuung erwiesen ist, wird die Ehre des Beschuldigten gänzlich gerettet. Der Beweis kann aber das Geständniß, und die offenbare Unwahrheit des Faktums ausgenommen, nicht anders, als durch die Rechtfertigung von Seite des Angeschuldigten, also durch dessen Untersuchung geführt werden.

Dasselbe Verhältniß ergiebt sich bey der gerichtlichen Verläumdung durch falsche Anzeige. Denn, wenn diese nicht mit den Eigenschaften der Art. 61 und 62 des Strafgesetzbuches Thl. II. ausgestattet ist, bleibt sie ohne Wirkung. Ist deßhalb auch schon die Unwahrheit der Anzeige erwiesen, und eine solche Anzeige als falsche Denunciation strafbar?

Wenn ich nun vollends auf den Beweis der Absicht übergehe, so öffnet sich für den Verläumder ein noch weiteres Feld zu Ausflüchten.

Der Begriff jeder Verläumdung besteht in der wissentlich falschen Andichtung.

Damit also Jemand als Verläumder bestraft werden könne, muß er überführt seyn, daß er seine Anschuldigung wissentlich und fälschlich machte.

Wie besonders schwer wird es aber Jemanden das „wissentlichfälschlich“ zu beweisen!

In einer Streitsache, z. B. kann ich ja ungehindert und unbestraft einem Zeugen, welcher gegen mich aussagt, das Verbrechen des Meineides vorwerfen; weil man denn doch keinem streitenden Theile, auch wenn er den Proześ verliert, zumessen darf, daß er das Unrecht auf seiner Seite zu haben überzeugt gewesen sey, und er also nicht überführt werden kann, den Andern wissentlich und fälschlich des Meineids beschuldigt zu haben.

Ein anderes Beyspiel: Alle Bewohner eines kleinen Ortes können für sich die Ueberzeugung hegen, daß A. seine Frau, mit der er in Unfrieden lebte, und die plötzlich mit allen Zeichen der Vergistung oder eines gewaltthätigen Todes starb, selbst ermordete. Nun spricht Einer im Zanke mit A. seine Ueberzeugung aus, und beschuldigt ihn dieses Mordes; — wird man diesen, der nicht gegen sein Wissen,

sondern nach seiner Ueberzeugung sprach, die er jedoch nicht beweisen kann, als Verläumder bestrafen können?

Gewiß nicht, es fehlt ja der wesentliche Charakter der Verläumdung „wissentlich fälschlich“, er kann nicht überführt werden, die Anschuldigung wissentlich fälschlich gemacht zu haben.

Wenn ich etwas als meine Ueberzeugung behaupte, wer kann mich überführen, daß diese Behauptung nicht meine Ueberzeugung sey?

Auch das römische Recht bedient sich der Worte „sciens prudensque in fraudem.“

Hierbey ist aber zu bemerken, daß damals nicht der Inquisitions- sondern der Accusations-Prozeß obwaltete, daß sich also Kläger und Beklagter gegenüber standen, also immer ein Theil den andern zu überweisen hatte.

Bey der gerichtlichen Verläumdung ist als ein wesentliches Merkmal derselben die Absicht ausgesprochen, Jemand in Untersuchung und Strafe zu bringen, bei der aussergerichtlichen nicht.

Dieser Unterschied in Hinsicht der Absicht bey der gerichtlichen und aussergerichtlichen Verläumdung zeigt deutlich, daß bei der letztern gegen

den Beschuldigten weder Untersuchung noch Strafe, solche daher nur bey ersterer eintreten könne. Wie soll nun bey der aussergerichtlichen Verläumdung die Ueberführung des Anschuldigers Statt haben, daß seine Andichtung wissentlich und fälschlich geschehen sey?

Die Absicht, Jemanden in Untersuchung und Strafe zu bringen, wird bey der gerichtlichen Verläumdung vermuthet, bis das Gegentheil dargethan ist, oder aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit ein anderes hervorgeht.

Untersuchung und Strafe sind Folgen jeder gerichtlichen Anzeige, und es ist auffallend, wie man dazu gekommen ist, den gerichtlichen Verläumder als minder strafbar zu erkennen, wenn er angiebt und einigermaßen gerichtlich wahrscheinlich macht, daß er eine andere Folge als die nothwendig resultirende zur Absicht hatte.

Die Anmerkungen zu unserm Strafgesetzbuche führen als Beyspiel hinsichtlich dieser Absicht an, daß Jemand wissentlich falsch gegen einen Zeugen, um seine Aussage verdächtig zu machen, die Einrede eines von demselben begangenen Verbrechens vorbringt.

Eine solche Anzeige scheint mir eine rechtswidrig erhobene, und nicht als eine eigent-

liche gerichtliche Anzeige, läßt sich also auch nicht als Beyspiel unter solchen aufführen.

Ich setze den Fall, daß Jemand einen Gewerbs-Genossen blos aus Gewerbs-Neid, und um ihm das Gewerbe zu entziehen, einer Fälschung seiner Verkaufs-Artikeln gerichtlich beschuldigt; da wäre offenbar Untersuchung und Strafe nicht die Absicht, sondern dem Anschuldiger kann es genügen, daß die Anschuldigung bekannt, und sein Gewerbs-Genosse verdächtig werde.

Wenn aber auch eine Untersuchung eintritt, so dient ihm diese als Mittel, und er kann sich allerdings damit entschuldigen, daß er nur die Untersuchung, nicht aber die Strafe beabsichtete; er konnte ja selbst wissen, daß seine Anzeige wegen Mangel an Beweisen nie zur Strafe führen werde, und folglich die Absicht gar nie haben, den andern in Strafe zu bringen. Selbst der Satz: „Wer das Mittel wollte, hat auch den Zweck gewollt" — verurtheilt ihn noch nicht, da bey ihm der Zweck nie die Strafe, sondern Verminderung des Gewerbes des Andern war.

In diesen Worten: Wer das Mittel wollte, hat auch den Zweck gewollt, — wie sie

in den Anmerkungen angewendet sind, liegt auch deutlich, daß die Untersuchung bey jedem Zwecke nur Mittel ist; ein Mittel kann aber nicht die Absicht seyn, und daß man eine andere Absicht, als die Strafe haben könne, unterliegt keinem Zweifel, ebenso wenig, als daß die Untersuchung als Mittel zu vielen Absichten führen könne. Ebenso richtig ist es, daß eine Anzeige wissentlich und absichtlich von der Art seyn kann, daß sie wohl zur Untersuchung, aber nie zur Strafe führt. Der Anzeiger darf ja nur, wenn er durch die Untersuchung als Mittel seinen Zweck erreicht hat, selbst die Motive als nichtig darstellen, die er zur Einleitung der Untersuchung geltend zu machen wußte, und es kann auf solche, oder andere Art außer Zweifel gesetzt werden, daß Denunciant wohl die Untersuchung, aber durchaus keine Strafe wollte.

Derselbe kann also sehr wohl ein Merkmal der gerichtlichen Denunciation, nämlich, die Absicht, dem Andern eine Strafe zuzuziehen, von sich entfernen. Zwar wird dadurch Niemand des Verbrechens der Verläumdung frey; jedoch entgeht er der Strafe der gerichtlichen Verläumdung, oder falscher Denunciation,

und wird mit der Strafe der aussergerichtlichen Verläumdung belegt. Es ist auch mit den übrigen strafrechtlichen Principien nicht recht übereinstimmend, wie das Nichtwollen der gewöhnlichen Folgen einer Untersuchung (welches Nichtwollen jedoch leicht durch eine eben so böse Absicht, als die Absicht auf Bestrafung selbst ist, ersetzt seyn kann) die Minderung der Strafe des Verläumders herbeyführen soll.

Der Verläumdete, d. i. der durch gerichtliche Denunciation Angegriffene kommt überdieß nicht leicht zu einer Strafe; wenn dieses auch geschehen sollte, so müßte noch ein schwereres Verbrechen, als die Verläumdung, nämlich der Meineid vorliegen, weil nur als Folge eidlicher falscher Zeugnisse ein Straf-Urtheil eintreten kann. Zudem ist durch die Gesetze wider die Verläumdung dem Angriffe auf die Ehre der Menschen gesteuert, der Besorgniß aber, daß ein Unschuldiger bestraft werden möchte, ohnedieß durch die allgemeinen Bestimmungen des peinlichen Rechtes vorgebeugt.

Es gehört also sehr viel dazu, bis Jemand der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verläumdung, nämlich der wissentlichen und fälschlichen Andichtung, dann der Absicht, über

den Beschuldigten Untersuchung und Strafe zuzubringen, überwiesen wird, und strafbar erscheint.

Bey der gerichtlichen Verläumdung wird wohl die Absicht auf Untersuchung und Strafe vermuthet; aber der wissentlichen und falschen Andichtung muß jeder überwiesen werden, damit ihn die Strafe als Verläumder treffen könne; wie schwer aber diese Ueberweisung sich herstellen lasse, habe ich bereits erörtert, und berufe mich auf die Erfahrung, die uns dasselbe lehrt.

Durch die zu genauen Bestimmungen, die dem ersten Anscheinen nach, fast Alles zur Verläumdung machen, und kein etwas freyes Wort, keine freye Schrift mehr zu gedulden scheinen, ist das Gesetz so verklausulirt, daß man zuletzt eben so leicht von der Verläumdung resp. dem Verbrechen oder Vergehen derselben freygesprochen wird, als man leicht, der Verläumdung beschuldigt, in Untersuchung fallen kann. Die in den Beweis der Verläumdung einschlägige Frage, ob der Untersuchung über Verläumdung, eine Untersuchung des sich als verläumdet Betrachtenden vorausgehen solle, habe ich nach meiner Ansicht mit Ausnahme zweyer Fälle, nämlich des Geständnisses der

Verläumdung, und der offenbaren gerichtsbekannten Unwahrheit der That, bejahend beantwortet.

Unser Gesetz ist aber nicht dieses Inhaltes, läßt eine Untersuchung gegen den Verläumdeten auf aussergerichtliche Verläumdungen gar nicht zu, weil es sonst die Absicht der Untersuchung und Strafe nicht auf die gerichtliche Verläumdung beschränken würde, und läßt selbst bey dieser eine Untersuchung nur bey den Art. 61. und 62. Strafgesetzbuch Th. II. gegebenen Fällen eintreten.

Ausserdem bleibt dem Richter nur die Befugniß einer der Ehre des Beschuldigten unnachtheiligen geheimen Nachforschung.

Und was die im Art. 285. Thl. I. erwähnte, erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung betrift, so scheint das Gesetz, welches bey dem Begriffe der Verläumdung eben nicht fordert, daß die Unwahrheit der Ausstreuung erwiesen werde, sondern nur so viel verlangt, daß die Ausstreuung falsch seyn müsse, hiebey nichts weiter zu verstehen, als daß die Ausstreuung nicht als wahr bekannt seyn dürfe.

Nach diesem Sinne müßte auch die Unwahrheit der Ausstreuung als erwiesen betrach-

tet werden, sobald der als Verläumder in Untersuchung Stehende deren Wahrheit nicht beweisen kann.

Wenn also das Gesetz den fraglichen Ausdruck, „erwiesene Unwahrheit“ nicht als Ueberweisung des Verläumders, sondern als Mangel seines Beweises betrachten würde, so wären meine Zweifel beseitiget. Da aber diese Interpretation nicht die natürlichste ist, so werden diese Zweifel nicht leicht gehoben werden können. In Betreff der dem Richter erlaubten geheimen Nachforschung über eine rechtswidrig erhobene Anzeige, z. B. durch eine Schmähschrift, oder ein Pasquill, also über eine aussergerichtliche Ausstreuung, deren Urheber bereits als Verläumder untersucht wird, kann dieselbe zu Resultaten führen, die den Beschuldigten nicht mehr unbedingt als verläumdet, sondern als verdächtig darstellen, und Grund zu einer Untersuchung gegen ihn geben; da wird also nothwendig der Prozeß gegen den angeblichen Verläumder eingestellt werden müssen; denn, wenn der Beschuldigte als schuldig befunden wird — die Verläumdung sey gerichtlich oder aussergerichtlich — so ist gar keine, noch weniger eine wissentlich falsche Andichtung

mehr vorhanden, und die Verläumdung fällt also mit dem Begriffe derselben hinweg.

Es ist demnach keine Untersuchung gegen den aussergerichtlich, oder auch gerichtlich, aber nicht hinlänglich Beschuldigten, wohl aber eine geheime Nachforschung im Allgemeinen über die That urd den Thäter zuläßig, und in den Pflichten des Richters.

Das Gesetz erkennt hierin offenbar die Nothwendigkeit, daß jeder Anschuldigung nachgeforscht, und dieselbe untersucht werde; — es verbietet aber, um bey den hohen Begriffen von Ehr enicht selbst Kalumniant am Beschuldigten zu werden, die ordentliche Untersuchung desselben. Und so könnte es kommen, daß Jemand unschuldig als Kalumniant bestraft würde, weil die geheime Nachforschung entweder nicht strenge genug angestellt wurde, oder zu spät das Resultat lieferte, daß der Beschuldigte wirklich verdächtig sey, und ordentlich untersucht werden müße; denn einen Aufschub in der Untersuchung und Bestrafung der Verläumdung giebt diese geheime Nachforschung, ehe sie zu einem hiezu dienenden Resultate geführt hat, sicher nicht.

§. 9.

Wie sind die Worte, »ein Verbrechen andichten« zu verstehen.

Es frägt sich nämlich darum, ob das Wort „andichten“ synonim seyn soll mit den Worten: zumessen, Schuld geben, beschuldigen, bezüchtigen, oder ob es so viel geltensoll, als das Wort „erdichten“, ob sohin eine wirkliche That unbedingt vorausgesetzt wird, oder nicht; oder ob auch eine rein erdichtete Handlung, Verläumdung seyn könne? Diese Frage ist nicht so unbedeutend, als sie scheinen möchte, da das Gesetz darüber ganz schweigt, und es hier auf ein Wort ankömmt, ob Jemand, wegen eines ganz erdichteten Verbrechens, als Verbrecher bestraft werden soll, oder nicht.

Der Buchstabe des Gesetzes scheint hierinn keinen Unterschied zu machen, ob die angedichtete Handlung geschehen sey, oder nicht; es ist ihm genug, daß Jemand dem Andern eine Handlung wissentlich und fälschlich andichtet, welche in unserm Gesetzbuche für ein Verbrechen, oder als Vergehen erklärt ist. Da=

gegen ließe sich aber einwenden, daß das Andichten einer Handlung die wirkliche Existenz der letztern voraussetze, weil etwas, das ich einem Andern andichte, geschehen seyn, wenn es aber nicht geschehen wäre, erdichtet seyn müßte.

Soviel scheint mir richtig, daß die gerichtliche Anzeige eines erdichteten Verbrechens, nie als solche, sondern höchstens, wie die außergerichtliche Ausstreuung bestraft werden dürfte, weil eine solche Anzeige wegen gänzlichen Mangels des Thatbestandes nie zu einer Untersuchung des Beschuldigten führen könnte.

Alle andern Gesetze, das österreichische ausgenommen, sprechen von der Verläumdung lediglich in den Worten, „falsche Anschuldigung, Bezüchtigung eines Verbrechens“ u. s. a.; nichts aber vom An — oder Erdichten.

Verläumdung charakterisirt sich hauptsächlich durch einen Angriff auf die Ehre eines Menschen, und durch den fälschlichen Vorwurf einer Handlung, die für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist. Es darf also wenigstens nicht bekannt seyn, daß die vorgeworfene That nicht geschehen sey; denn durch den Vorwurf

einer Handlung, die bekanntermaßen nicht geschehen ist, kann der Beschuldigte an seiner Ehre nicht angegriffen werden, weil Niemand die böse Meynung von demselben haben kann, welche die Beschuldigung einer wirklichen That hervorbringen würde, und weil die Ehre eines Menschen in der Meynung seiner Mitmenschen besteht.

Wenn ich Jemand vorwerfe, oder von ihm ausstreue, er hätte den Cajus ermordet, dieser befände sich aber wohlhalten am nämlichen Orte, wo die Ausstreuung geschah, und Jedermann überzeugte sich, wenn auch nicht auf der Stelle, doch in den nächsten Tagen, daß das Factum ganz erdichtet sey, so habe ich dem andern wissentlich und fälschlich ein Verbrechen angedichtet, auf welches unser Gesetzbuch eine Criminal-Strafe legt, und erscheine sohin nach dem wörtlichen Sinne des Gesetzes als Verläumder, obwohl die Ehre des Beschuldigten nicht angegriffen wurde, weil die Unwahrheit der Anschuldigung am Tage lag.

Das angeschuldete Verbrechen existirt nun freylich nicht; allein das Strafgesetzbuch giebt keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß das Verbrechen als Thatbestand wirklich exi-

stiren müsse; sondern die Verläumdung wird lediglich durch den Vorwurf eines Verbrechens, welches der Beschuldigte nicht begangen hat, bestimmt.

Es läßt sich übrigens ein Angriff auf die Ehre des Andern, wohl auch bey einem gänzlich erdichteten Verbrechen denken, wenn ich z. B. Jemand, der längere Zeit mit mir im Auslande war, nach unserer Zurückkunft eines im Auslande verübten Verbrechens, welches aber gar nicht existirt, beschuldige, und die Handlung umständlich angebe. Jedermann, oder doch der größte Theil derjenigen die diese Anschuldigung hören, wird derselben mehr oder minder Glauben schenken.

Der Beschuldigte wird sich vor seinen Mitbürgern der Schuld nicht sogleich entladen können, und seine Ehre ist angegriffen.

Ueber das wirkliche Bestehen der Handlung welche einem Andern angedichtet wird, ob nämlich dieses Bestehen erforderlich sey, oder nicht, läßt sich daher für und dawider so manches sagen.

Um Jemand eines Verbrechens beschuldigen zu können, soll es doch zuvor begangen seyn, d. h. als Thatbestand existiren; wenn

Hat der Vorwurf eines Verbrechens diese Eigenschaften nicht, so wird er in das Gebiet der Polizey verwiesen. Die Verläumdung wird also dann Polizey=Uebertrettung, und die geringste Strafe hiefür ist einmonatlicher Arrest.

Das preußische Landrecht erklärt die falsche Anschuldigung eines Verbrechens ebenfalls nicht unbedingt als Verbrechen, und die niedrigste Strafe der Verläumdung ist polizeylich, nämlich achttägiger Arrest.

Die in unserm Gesetze Artikel 287 vorkommenden Fälle der Verläumdung finden sich in andern Gesetzen gar nicht vor. Es ist also bey uns sehr leicht geschehen, als Verläumder zu erscheinen, und in kriminelle Untersuchung zu gerathen, wenn man sich erlaubt, in der Hitze des Zornes, oder im Eifer, einem Andern, von dem man eine schlechte Meynung hat, und von dem man sich innerlich einer schlechten Handlung überzeugt hält, ohne sie jedoch beweisen zu können, etwas vorzuwerfen, was das Gesetz als Verbrechen erklärt; da das Gesetz präsumirt, die Anschuldigung sey wissentlich und fälschlich geschehen, und das Gegentheil schwer zu erweisen seyn dürfte. Wenn man auch der Strafe entgeht, so ist man doch der

Untersuchung ausgesetzt, und diese allein ist schon Strafe genug für einen unbescholtenen Mann. Solche Arten von Verläumdung, eben nicht an einem öffentlichen Orte, jedoch in Gegenwart einiger Personen, ohne beschwerende Umstände ausgestoßen, und wenn sie nie zur gerichtlichen Einschreitung und Untersuchung gegen den Beschuldigten dienen könnten, würden nur bey uns als Verbrechen gelten; nach österreichischem und französischem Rechte aber polizeylich behandelt, und auch nach preußischem Landrechte nur gering bestraft werden.

So sehr auf einer Seite diese Strenge unseres Gesetzes, welche dasselbe vor den übrigen auszeichnet, bey derley Fehltritten zu fürchten ist, die so leicht begangen werden; eben so sehr ist auf der andern Seite dafür gesorgt, daß Niemand die Strafe der Verläumdung treffe, der sie nicht verschuldet hat. Diese Sorgfalt ist übrigens auch den auswärtigen Gesetzgebungen eigen, welche den Begriff der Verläumdung mehr beschränkten, mehr in das Gebiet der Polizey verwiesen, oder die dafür bestimmten Strafen nicht so strenge machten.

Daß unser Gesetz dem Zeitgeiste angemessen sey, bewährt der Umstand, daß dasselbe

gegründet wäre, einem peinlichen, oder Zucht-polizey-Prozeß unterwerfen zu können, oder ihn doch wenigstens der Verachtung und dem Haß der Bürger auszusetzen.

Nicht so strenge in der Bestimmung des Begriffes sind die Gesetze anderer Länder.

Das neue baierische Strafgesetz verbindet mit ein- bis dreyjähriger Arbeitshaus-Strafe, gerichtlichen Widerruf der Verläumdung und öffentliche Bekanntmachung der Unwahrheit der Ausstreuung. Zur körperlichen Strafe des Verläumders kömmt also auch noch öffentliche, ausdrückliche Beschämung desselben, und eine Ehrenerklärung des Verläumdeten.

Das österreichische Gesetz straft zwar das Verbrechen der Verläumdung (mit Ausnahme der Pasquille und Schmähschriften) härter, aber nicht so empfindlich für die Ehre, wie das französische und baierische, und berücksichtiget auch die Ehrenrettung des Verläumdeten nicht, während nach baierischem Gesetze dem Verläumdeten gerichtlicher Widerruf, und auf Verlangen öffentliche Bekanntmachung der erwiesenen Unwahrheit der Ausstreuung geschieht.

Bey uns wird also auch auf die Rettung der Ehre des Angeschuldigten gesehen, während

Oesterreichs Gesetze nur den Verbrecher im Auge haben. Unser Gesetz dürfte daher hier den Vorzug haben. Das preußische Gesetz kennt die Ehre nur bey höheren Ständen, nicht aber bey dem gemeinen Manne. Der Verläumder eines solchen, der seines Gleichen ist, leidet nur vier- bis achttägigen Arrest. Der Höhere, der Reiche, kann die Beleidigung des Niedern, mit seinem Geldbeutel gut machen. Der Gemeine aber wird härter bestraft, wenn er einen Höhern beleidigt, und da befreyt ihn kein Geld von der Strafe.

Die ältern Gesetze hatten durchaus mehr die Schändlichkeit des Verbrechens als die Ehrenrettung des Verläumdeten im Auge.

Nicht die Betastung der Ehre des Verläumdeten hatte die strengen Strafen zur Folge, sondern das Abscheuliche des Lasters an und für sich, das bey der damals so vorzüglich geltenden Wahrheit und Redlichkeit nur von dem verworfensten Menschen verübt werden konnte, der es nicht wagte, als Kläger aufzutreten, sondern durch Schmähschriften hinterlistig zu schaden suchte.

Schmähschriften wurden mit dem Tode oder doch mit der Wiedervergeltung der auf

das angeschuldete Verbrechen gesetzten Strafe belegt.

Nur die Constitutio criminalis Theresiana hat den Widerruf und die Abbitte bey Verläumdungen als Anhang ausgesprochen.

Verläumdungen wurden übrigens mit Landesverweisung ꝛc. bestraft, und hievon macht nur die Carolinga poenalis eine Ausnahme, welche unter dem Verläumder (hierunter sind die Verfasser der Schand- und Schmähschriften nicht gemeint) nur den falschen Ankläger versteht, und die Bestrafung desselben zum Zivil-Richter verweist.

Hierdurch charakterisirt sich denn auch der Anklage-Prozeß, was ich nur im Vorübergehen bemerkt haben will.

Wer mündlich etwas ausstreute, ohne vor Gericht als Ankläger aufzutreten, blieb Injuriant.

Wurde er als Zeuge vernommen, und bestätigte die falsche Angabe boshafter Weise, so wurde er als falscher Zeuge bestraft; es konnte also die Ehre der Menschen doch nicht ungestraft angetastet werden, ohne daß es deshalb nothwendig war, gleich als Kalumniant prozessirt zu werden.

Nur solche wurden da als eigentliche Verläumder angesehen, welche schriftlich und unter Verhehlung ihres wahren Namens einem andern unschuldiger Weise Laster und Uebel zumaßen, die, wenn sie in Wahrheit bestanden, den Geschmähten an Leib, Leben oder Ehre angegriffen hätten.

Wer sich also scheute, als Ankläger sich kennen zu lassen, war Verläumder; nicht aber derjenige, welcher seine Anschuldigung mündlich aussprach, und den man also stündlich deßhalb zur Verantwortung ziehen konnte.

Es gehört hier nicht zur Sache, die Vortheile des Accusations- vor dem Inquisitions-Prozesse, oder des Letztern vor dem Erstern aus einander zu setzen. Es wurde schon Vieles darüber für und wider geschrieben. Soviel aber ist gewiß, daß der Accusations-Prozeß sehr für die Freyheit eines Volkes spricht, und daß eine Menge von Untersuchungen unterbleiben würden, die zu Nichts führen, als einen Verdächtigen mehrere Monate lang in Untersuchung und Arrest zu haben, ohne daß er zuletzt überführt wird, und ohne daß sich dieser vielleicht ganz Unschuldige für den erstandenen Arrest, für die Schmach, und für den dadurch erlittenen Scha-

den in Ermangelung eines Anklägers an Jemand halten kann.

Sehr jovialisch äußert sich hierüber Möser in seinen patriotischen Phantasien. *)

---

*) III. Th. Nro. XXII. S. 80—85. Man kann doch jetzt keinen Bärenhäuter einen Bärenhäuter heißen, ohne daß nicht gleich eine Strafe darauf sitzt; und theilt man vollends Rippenstöße aus, oder jagt seinem Feinde eine Kugel durch die Haare: so grisegrammet die heilige Criminal-Justiz gleich nicht anders, als wenn sie einen lebendig verschlingen wollte. Wahrlich, es ist jetzt eine traurige Sache, ein braver Kerl zu seyn. Jede feige Memme macht die Obrigkeit zu ihrem Champion, und wenn man einmal denkt, nun sey die Zeit, eine derbe Wahrheit an den Mann zu bringen: so steht der Anbringer hinter der Thür, und schreibt einen zur Rüge.

Vordem war es nicht also; man haßte die Anbringer, und forderte Kläger; und wo diese fehlten, da mußte der Herr ex officio, oder wie er sonst heißt, seine Nase so lange zurück lassen, bis derjenige auftrat, der die Rippenstöße empfangen hatte, oder wo dieser bey solcher Gelegenheit den Hals gebrochen, bis sein nächster Verwandter kam, und für ihn Genugthuung forderte.

§. 5.

Aufstellung und Eigenheiten des Begriffes der Verläumdung nach dem neuen baierischen Straf-Gesetzbuche, dann Ableitung desselben aus andern Gesetzen.

Die Bestimmungen über Verläumdung nach unserm Rechte, welches unter den aufgeführten Kriminal-Gesetzbüchern das jüngste ist, sind im Allgemeinen nicht originell, und nicht neu. Es wird aber auch jeder weit davon entfernt seyn, den Werth derselben lediglich nach ihrer Originalität zu beurtheilen.

Sie sind aus den übrigen frühern Gesetzen gesammelt, und als bey uns am angemessensten betrachtet, also zum Gesetze erhoben worden.

Der Begriff der Calumnie nach unserm baierischen Rechte scheint mir am Wörtlichsten mit dem römischen Rechte übereinzustimmen, wo es in des Jul. Paul. Sent. recept. Lib. I Tit. V. de calumniatoribus heißt:

„Calumniosus est, qui sciens prudens-„que per fraudem negotium alicui comparat.“

§. 3.

Zusammenstellung und Vergleichung der verschiedenen Gesetze, Begriffe, und Straf-Bestimmungen über Verläumdung.

Alle Gesetzgeber sind darin einig, daß es ein schwerer Angriff auf die Ehre des Menschen sey, Jemand einer Handlung zu beschuldigen, welche nach den Strafgesetzen des Landes zur Untersuchung des Beschuldigten dienen kann. Auch sind Schmähschriften und Pasquille von jeher als schwere Angriffe auf die Ehre des Menschen geachtet und bestraft worden. Die Ansichten über eine solche Beleidi-

---

»Geldbuße von zweyhundert bis zu zwey »tausend Franken.« Hier hat er sich also um drey tausend Franken geirrt. Die beyden Fehler scheinen mir ziemlich wesentlich. Ob sich mehrere in der Uebersetzung finden, gehört nicht hierher. Aber soviel ist gewiß, daß ein späterer Uebersetzer des Code pénal sich gegen Dr. Hartleben der nämlichen Worte bedienen könnte, mit welchen dieser in seiner Vorrede den Hrn. Flachsland zu Recht weisen wollte.

gung der Ehresind jedoch nicht gleich; die Begriffe derselben sind mehr oder weniger ausgedehnt, oder eingeschränkt, und die deßhalb festgesetzten Strafen sehr verschieden.

Das römische Recht, die Carolinga poenalis, die Constitutio criminalis Theresiana, der österreichische Criminal-Codex, das ältere baierische Criminal-Recht, und der Code pénal machen keinen Unterschied zwischen aussergerichtlicher und gerichtlicher Verläumdung oder Denunciation. Nur das preußische Landrecht und der neue baierische Criminal-Codex führen die falsche Denunciation als ein eigenes Verbrechen auf.

Das preußische Landrecht bringt dieses Verbrechen unter dem Titel von Eigennutz und Betrug, und das baierische Kriminal-Gesetzbuch ebenfalls unter dem Titel Betrug, jedoch als gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation vor. Eben so setzt der baierische Codex das falsche beschworne und unbeschworne Zeugniß, dann die Urkundenfälschung und Unterdrückung unter die Verläumdung; alle übrigen Gesetzgebungen aber scheiden diese Verbrechen davon aus. Auch wird die gerichtliche sowohl, als die aussergerichtliche Verläumdung

§. 3.

Zusammenstellung und Vergleichung der verschiedenen Gesetze, Begriffe, und Straf-Bestimmungen über Verläumdung.

Alle Gesetzgeber sind darin einig, daß es ein schwerer Angriff auf die Ehre des Menschen sey, Jemand einer Handlung zu beschuldigen, welche nach den Strafgesetzen des Landes zur Untersuchung des Beschuldigten dienen kann. Auch sind Schmähschriften und Pasquille von jeher als schwere Angriffe auf die Ehre des Menschen geachtet und bestraft worden. Die Ansichten über eine solche Beleidi-

---

»Geldbuße von zweyhundert bis zu zwey »tausend Franken.« Hier hat er sich also um drey tausend Franken geirrt. Die beyden Fehler scheinen mir ziemlich wesentlich. Ob sich mehrere in der Uebersetzung finden, gehört nicht hierher. Aber soviel ist gewiß, daß ein späterer Uebersetzer des Code pénal sich gegen Dr. Hartleben der nämlichen Worte bedienen könnte, mit welchen dieser in seiner Vorrede den Hrn. Flachsland zu Recht weisen wollte.

gung der Ehresind jedoch nicht gleich; die Begriffe derselben sind mehr oder weniger ausgedehnt, oder eingeschränkt, und die deßhalb festgesetzten Strafen sehr verschieden.

Das römische Recht, die Carolinga poenalis, die Constitutio criminalis Theresiana, der österreichische Criminal-Codex, das ältere baierische Criminal-Recht, und der Code pénal machen keinen Unterschied zwischen aussergerichtlicher und gerichtlicher Verläumdung oder Denunciation. Nur das preußische Landrecht und der neue baierische Criminal-Codex führen die falsche Denunciation als ein eigenes Verbrechen auf.

Das preußische Landrecht bringt dieses Verbrechen unter dem Titel von Eigennutz und Betrug, und das baierische Kriminal-Gesetzbuch ebenfalls unter dem Titel Betrug, jedoch als gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation vor. Eben so setzt der baierische Codex das falsche beschworne und unbeschworne Zeugniß, dann die Urkundenfälschung und Unterdrückung unter die Verläumdung; alle übrigen Gesetzgebungen aber scheiden diese Verbrechen davon aus. Auch wird die gerichtliche sowohl, als die aussergerichtliche Verläumdung

keineswegs von allen Gesetzgebungen als Verbrechen behandelt und bestraft.

Die Römer behandelten die höhern Grade der Verläumdung als Verbrechen, und so halten es auch der neuere österreichische, und der neue, so wie der alte baierische Codex, ferner das preussische Landrecht, und die Constitutio criminalis Theresiana, welche letztere alle schweren Unbilden, Schmäh- und Ehrenverläumdungen criminell behandelt, die Beurtheilung der Schwere der Beleidigung aber, nämlich die Lösung der Frage, ob die Bestrafung hierfür criminell seyn solle, oder nicht, dem Richter anheimstellt.

Die Carolinga poenalis verweist den falschen Ankläger zur civilrechtlichen Behandlung.

Der Code pénal sieht die gerichtliche sowohl, als aussergerichtliche Verläumdung als ein Vergehen an, und belegt sie mit keiner peinlichen, sondern mit einer Züchtigungs- (korrektionellen) Strafe.

Von Pasquillen und Schmähschriften erwähnt dieser Code pénal nicht ein Wort, sondern dieselben sind unter den schriftlichen oder gedruckten Verläumdungen begriffen, und werden, wie die übrigen Verläumdungen, bestraft.

Der österreichische Criminal-Codex führt die Pasquille und Schmähschriften nicht einmal unter den Verläumdungen auf, sondern verweiset sie in den Polizey-Straf-Codex.

Das preußische Landrecht erwähnt ihrer, straft sie als grobe und schwere Injurien, und fügt das Zerreißen ꝛc. derselben als besondere Strafe bey.

Nach neuem baierischem Gesetze stehen solche schriftliche Verläumder, die ihren Namen nicht, oder eines Andern Namen ihrer Schrift beysetzen, den übrigen aussergerichtlichen Verläumdern gleich, und leiden ein bis dreyjährige Arbeitshausstrafe.

Die Constitutio criminalis Theresiana handelt hievon im einhundert und ersten Artikel, und erklärt sie als „die allerärgist und „abscheulichste Art der Unbilden und Beleidi„gungen," der Urheber mag seinen Namen beigesetzt haben, oder nicht. Es ist auch diese Art Verläumdung als Verbrechen angesehen, sobald sie den Vorwurf eines Landgerichtlichen Verbrechens, d. h. eines Verbrechens, das der peinlichen Behandlung unterliegt, enthält; und die Strafe hiefür ist nach §. 7. des allegirten Artikels, „daß ein solch' boshafter Ehrenschän-

„der auf den Pranger gestellt, öffentlich aus-„gepeitschet, und nebst dessen Ehrloserklärung „auf mehrere Jahre zu einer Vestungs- Zucht-„hauses - oder andern öffentlichen Arbeit, oder „bewandten Umständen nach, zu einer empfind-„lichen Geldstrafe verurtheilt, auch jenen Falls, „wenn der Schandbrief oder Schandzeichen zur „Schmach und Unehr der Ministern, Räthen, „oder Landesstellen und Aemtern, oder wohl gar „zur Verkleinerung der Landesfürstlichen Hoheit „gereichete, oder sonst die That mit gar bösen „Umständen beschweret wäre, mit dem Schwert „hingerichtet, anbey allemal vorläuffig der „Schandbrief oder Schmachkarte durch den „Scharfrichter öffentlich verbrennet, jenen Falls „hingegen, da der Thäter flüchtig wäre, und „über beschehene Ediktal - Fürforderung unge-„horsam ausbliebe, immittelst, bis er betre-„ten, und das gefällte Urtheil an ihme vollzo-„gen werden könne, dessen Namen an Galgen „geschlagen werden soll.“

Die Wahrheit des durch ein Pasquill oder Schmachkarten ausgebreiteten Lasters macht nicht straffrey, sondern lindert (nach §. 9. drittens) nur die Strafe in etwas.

Das ältere baierische Criminal-Recht stimmt im Wesentlichen mit der Constitutio criminalis Theresiana überein.

Karls V. peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 110. will, daß jener boshafte Lästerer, der einem andern durch seinen nicht unterschriebenen Schmachbrief, unrechtlicher unschuldiger Weise Laster zumißt, die, wenn sie in Wahrheit erfunden würden, dem Geschmächten an seinem Leib, Leben oder Ehren peinliche Strafe zuziehen könnten, mit der Pein, in welche er den unschuldigen Geschmächten, durch seine böse unwahrhaftige Lästerschrift hat bringen wollen, gestraft werden soll.

Sollte die zugemessene That sich in Wahrheit erfinden, so soll dennoch der Ausrufer solcher Schmach nach Ermessen des Richters gestraft werden.

Das römische Recht bestrafte ein libellum famosum (Schand- und Schmähschrift oder Pasquill) mit dem Tode.

In der Hauptsache stimmen alle Gesetzgebungen hinsichtlich des Begriffes der Verläumdung darin überein, daß dieselbe eine boshafte falsche Beschuldigung eines Verbrechens sey.

Die nähern Definitionen unterscheiden sich in den Worten: „fälschlich und boshafter Weise „beschuldigen, ein Verbrechen andichten, ein „erdichtetes Verbrechen Jemand anschuldigen."

Einige scheiden die falsche Denunciation von der Verläumdung aus, nicht aber alle, z. B. nach dem Code pénal, nach der Carolinga poenalis ist zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Verläumdung, oder Verläumdung und falscher Denunciation kein Unterschied gemacht.

Einige machen einen strengen Unterschied zwischen Injurie und Verläumdung, und suchen die Gränzen genau zu bestimmen, während andere sich des Namens Verläumdung als eines eigenen Verbrechens gar nicht bedienen, und diese Art Angriff auf die Ehre des Menschen zugleich mit den Injurien, als eine Art derselben behandeln, so daß es der Einsicht des Richters überlassen bleibt, und von den Umständen abhängt, ob eine falsche Anschuldigung, die nach einem andern Gesetze bestimmt als Verläumdung erklärt ist, als solche, oder als simple Beleidigung (Injurie) gelten soll.

Die Strafen der Verläumdung sind noch ungleich verschiedener, als die Begriffe derselben.

Nach der Carolinga poenalis wird z. B. der Verläumder zur Civil-Gerichtsbarkeit verwiesen.

Nach dem preußischen Landrechte ist die geringste Strafe nebst der Ehrenerklärung viertägiges Gefängniß, und die höchste nach dem Unterschiede des Standes des Verläumders und Verläumdeten, Zuchthaus auf sechs Monate.

Nach neuem baierischem und österreichischem Rechte ist die geringste Strafe einjähriges Arbeitshaus oder schwerer Kerker, die höchste nach österreichischem Rechte schon zehnjähriger schwerer Kerker.

Das römische Recht setzt nach Cod. L. 9. t. 46. l. 10. unter dem Titel: „Nemo potest mentiri impune" die Wiedervergeltung der für das angeschuldete Verbrechen bestimmten Strafe in den Worten fest: „Calumniantes ad vin-„dictam poscit similitudo supplicii," und in der Note 33. hierzu, heißt es ausdrücklich: „Calumniator talioni subjicitur."

Schmähschriften werden nach österreichischem Rechte mit einem- bis dreymonatlichem Arreste bestraft, während die Carolinga poenalis hier das jus talionis eintreten ließ; —

die Constitutio criminalis Theresiana aber, und das ältere baierische Criminal-Recht, so wie das römische Recht die Todesstrafe hierauf setzten.

Was das französische Gesetz Art. 217. von Schmähschriften (Placards) sagt, ist hierher nicht anwendbar, und hat bloß auf Rebellion Bezug.

Schmähschriften gegen Privaten betrachtet dieses Gesetz als gewöhnliche Verläumdungen.

Diese verschiedenen Ansichten über die Angriffe der Ehre des Menschen durch Verläumdung und Schmähschriften, und die große Verschiedenheit der darauf gesetzten Strafen dürften nicht bloß gelehrten Ursprunges seyn, sondern ihren Grund in der Bildung des Volkes, in der Art, wie dasselbe regiert wird, in dem mehr oder minder militärischen Sinne, und überhaupt in dem Charaktere desselben ihren Grund haben. Dieses näher zu erläutern, will ich im nächsten §. versuchen.

§. 4.

Ueber die Entstehung und Vervielfältigung des Begriffes von Ehre, als Grundlage der Verläumdung und deren Bestrafung.

Jedes, auch das roheste Volk, hat gewisse Begriffe von Ehre; aber je geringer die Civilisation eines Volkes ist, desto wunderlicher sind diese Begriffe von Ehre, worüber ich mich auf das in der Einleitung angeführte Beyspiel der Selbstverbrennung der Indianerinnen berufe.

Je zivilisirter und gebildeter eine Nation ist, desto vielfacher sind die Begriffe von Ehre, weil die gesellschaftlichen Bande zu vieles verbieten, und als die Ehre eines Bürgers verletzend erklären müssen, was im natürlichen Zustande die Ehre eines Menschen nicht berührt.

Die Bildung eines Volkes hängt von der Regierungsform ab. Je liberaler diese ist, desto höher wird jenes in der Bildung steigen. Je mehr sich der Mensch seiner selbst bewußt ist, seinen Werth und seine Würde, seine Verbindlichkeiten und seine Kraft als Bürger im Staate kennt, desto höher wird er sich ach-

ten; desto empfindlicher wird sein Ehrgefühl seyn; desto mehr wird ihm an dem Urtheile liegen, das Andere über ihn fällen.

Die Ehre wird ihm das höchste Gut seyn, und lieber wird er sich dem Tode, als der Schande, die nicht mit ihm stirbt, sondern nach ihm noch fortlebt, Preis geben.

Noch höher gilt die Ehre bey militärischen Staaten, wo jeder Bürger Soldat ist, und jeder sich als den Beschützer des Thrones und des Vaterlandes betrachtet.

Desto stumpfer wird hingegen dieses Gefühl bey einem Volke seyn, das unter einem Tyrannen oder Despoten seufzt.

Hier hat der Mensch kein eigenes Gefühl, keine Würde, und er wird es nicht wagen, vor dem Despoten, der ihn für Nichts achtet, Genugthuung für seine beleidigte Ehre, die derselbe bey ihm nicht anerkennt, zu suchen, und die Bestrafung des Beleidigers zu verlangen.

Bey einer zügellosen bürgerlichen Freyheit ohne Staats-Oberhaupt, nämlich im Zustande der Anarchie, ist zwar das Ehrgefühl nicht abgestumpft, aber hier hat der Despotismus der Vielherrscher dieselben Folgen, wie der Des-

potismus des Alleinherrschers bey einem sklavischen Volke.

Es werden da keine Rechte geachtet, das bürgerliche Daseyn ist vernichtet, die Existenz eines selbstständigen Wesens ist nur augenblicklich.

Die Beschützung der Ehre des Menschen ist daher nur bey gemäßigten Monarchien denkbar.

Die Begriffe von Ehre und der dießfalsige Charakter eines Volkes hängen von der Strenge der Gesetze ab, die in einem Lande auf Verbrechen gesetzt sind. Je strenger, je entehrender die auf verbotene Handlungen gesetzten Strafen sind, desto mehr wird jeder seine Ehrenverletzung fühlen, und die Verachtung seiner Mitbürger fürchten, wenn ihm eine solche verbotene Handlung, die er nicht begangen hat, angeschuldet wird.

Dieses Ehrgefühl der Bürger muß beschützt und erhalten werden. Die Vernachlässigung dieses Schutzes, oder die Einschränkung desselben für die höhern Stände würde die traurigsten Folgen nach sich ziehen.

Uebrigens steht das Volk in Beziehung auf Ehre nicht überall auf einer gleich hohen Stufe, und es werden in manchen Ländern Ehrenbe-

leidigungen unter dem gemeinen Volke sehr gelind, unter Bürgern schärfer, unter Adelichen und Militärpersonen noch nachdrücklicher bestraft. Solche Angriffe von Niedern gegen Höhere strenger, von Höhern gegen Niedere leicht geahndet, oder wohl gar mit Geld reluirt — ist schon ein offenbarer Beweis einer mehr despotischen Regierungsform.

Je demüthigender die Angriffe auf Ehre bestraft werden, und je weniger dießfalls ein Unterschied der Stände gemacht wird, desto höher wird die Ehre von allen Klassen der Staatsbürger geachtet, und desto mehr wird sie Gemeingut der ganzen Nation.

Daß es übrigens hiebey nicht nothwendig sey, die Verläumdung eben als Verbrechen zu erklären, und daß sie auch als Vergehen empfindlich genug bestraft werden könne; davon giebt uns das französische Gesetz genügenden Beweis.

Gerade die Rechte und Vorzüge, welche den Bürger auszeichnen und ehren, verliert er nach diesem Gesetze auf einige Zeit, wenn er sich der Verläumdung schuldig macht. Dieser Verlust kann auch nicht verheimlichet werden, da er die Ausübung öffentlicher Rechte betrifft.

Jeder würde sich gerne zur Verlängerung des Arrestes, zur Vervielfachung der Geldbuße verstehen, wenn er das Stimm- und Wahlrecht, die Wahlfähigkeit, die öffentliche Diensts- die Waffen- die Zeugschafts-Fähigkeit rc. nicht, wenn auch nur temporär, verlieren dürfte. Der Verläumder in Frankreich muß auch dieser Rechte wenigstens auf fünf Jahre entbehren; ein Zeitraum, inner welchem ihn die Ausübung des einen oder des andern Rechtes zuverläßig getroffen hätte, so daß also diese Ehrenstrafe jedenfalls bestimmt auch zum Vollzuge kömmt, und der Verläumder der verdienten Demüthigung nie entgeht.

Es findet sich auch in diesem Gesetze wider Verläumdungenn kein Unterschied des Standes; und der geringste Bürger findet seine Ehre so gut geschützt, wie der Adeliche; dieser darf ihn so wenig seiner Ehre zu berauben suchen, als einen s e i n e s G l e i ch e n. Der Verläumder, er seye wer er wolle, leidet die dafür bestimmte Strafe.

Dabey wird aber vorausgesetzt, daß die falsche Anschuldigung öffentlich geschehen, daß sie ausgestreuet und verbreitet, und daß sie von der Art sey, den Beschuldigten, wenn sie

gegründet wäre, einem peinlichen, oder Zucht-polizey-Prozeß unterwerfen zu können, oder ihn doch wenigstens der Verachtung und dem Haß der Bürger auszusetzen.

Nicht so strenge in der Bestimmung des Begriffes sind die Gesetze anderer Länder.

Das neue baierische Strafgesetz verbindet mit ein- bis dreyjähriger Arbeitshaus-Strafe, gerichtlichen Widerruf der Verläumdung und öffentliche Bekanntmachung der Unwahrheit der Ausstreuung. Zur körperlichen Strafe des Verläumders kömmt also auch noch öffentliche, ausdrückliche Beschämung desselben, und eine Ehrenerklärung des Verläumdeten.

Das österreichische Gesetz straft zwar das Verbrechen der Verläumdung (mit Ausnahme der Pasquille und Schmähschriften) härter, aber nicht so empfindlich für die Ehre, wie das französische und baierische, und berücksichtiget auch die Ehrenrettung des Verläumdeten nicht, während nach baierischem Gesetze dem Verläumdeten gerichtlicher Widerruf, und auf Verlangen öffentliche Bekanntmachung der erwiesenen Unwahrheit der Ausstreuung geschieht.

Bey uns wird also auch auf die Rettung der Ehre des Angeschuldigten gesehen, während

Oesterreichs Gesetze nur den Verbrecher im Auge haben. Unser Gesetz dürfte daher hier den Vorzug haben. Das preußische Gesetz kennt die Ehre nur bey höheren Ständen, nicht aber bey dem gemeinen Manne. Der Verläumder eines solchen, der seines Gleichen ist, leidet nur vier- bis achttägigen Arrest. Der Höhere, der Reiche, kann die Beleidigung des Niedern, mit seinem Geldbeutel gut machen. Der Gemeine aber wird härter bestraft, wenn er einen Höhern beleidigt, und da befreyt ihn kein Geld von der Strafe.

Die ältern Gesetze hatten durchaus mehr die Schändlichkeit des Verbrechens als die Ehrenrettung des Verläumdeten im Auge.

Nicht die Betastung der Ehre des Verläumdeten hatte die strengen Strafen zur Folge, sondern das Abscheuliche des Lasters an und für sich, das bey der damals so vorzüglich geltenden Wahrheit und Redlichkeit nur von dem verworfensten Menschen verübt werden konnte, der es nicht wagte, als Kläger aufzutreten, sondern durch Schmähschriften hinterlistig zu schaden suchte.

Schmähschriften wurden mit dem Tode oder doch mit der Wiedervergeltung der auf

das angeschuldete Verbrechen gesetzten Strafe belegt.

Nur die Constitutio criminalis Theresiana hat den Widerruf und die Abbitte bey Verläumdungen als Anhang ausgesprochen.

Verläumdungen wurden übrigens mit Landesverweisung etc. bestraft, und hievon macht nur die Carolinga poenalis eine Ausnahme, welche unter dem Verläumder (hierunter sind die Verfasser der Schand- und Schmähschriften nicht gemeint) nur den falschen Ankläger versteht, und die Bestrafung desselben zum Zivil-Richter verweist.

Hierdurch charakterisirt sich denn auch der Anklage-Prozeß, was ich nur im Vorübergehen bemerkt haben will.

Wer mündlich etwas ausstreute, ohne vor Gericht als Ankläger aufzutreten, blieb Injuriant.

Wurde er als Zeuge vernommen, und bestätigte die falsche Angabe boshafter Weise, so wurde er als falscher Zeuge bestraft; es konnte also die Ehre der Menschen doch nicht ungestraft angetastet werden, ohne daß es deshalb nothwendig war, gleich als Kalumniant prozessirt zu werden.

Nur solche wurden da als eigentliche Verläumder angesehen, welche schriftlich und unter Verhehlung ihres wahren Namens einem andern unschuldiger Weise Laster und Uebel zumaßen, die, wenn sie in Wahrheit bestanden, den Geschmähten an Leib, Leben oder Ehre angegriffen hätten.

Wer sich also scheute, als Ankläger sich kennen zu lassen, war Verläumder; nicht aber derjenige, welcher seine Anschuldigung mündlich aussprach, und den man also stündlich deßhalb zur Verantwortung ziehen konnte.

Es gehört hier nicht zur Sache, die Vortheile des Accusations- vor dem Inquisitions-Prozesse, oder des Letztern vor dem Erstern aus einander zu setzen. Es wurde schon Vieles darüber für und wider geschrieben. Soviel aber ist gewiß, daß der Accusations-Prozeß sehr für die Freyheit eines Volkes spricht, und daß eine Menge von Untersuchungen unterbleiben würden, die zu Nichts führen, als einen Verdächtigen mehrere Monate lang in Untersuchung und Arrest zu haben, ohne daß er zuletzt überführt wird, und ohne daß sich dieser vielleicht ganz Unschuldige für den erstandenen Arrest, für die Schmach, und für den dadurch erlittenen Scha-

den in Ermangelung eines Anklägers an Jemand halten kann.

Sehr jovialisch äußert sich hierüber Möser in seinen patriotischen Phantasien. *)

---

*) III. Th. Nro. XXII. S. 80—85. Man kann doch jetzt keinen Bärenhäuter einen Bärenhäuter heißen, ohne daß nicht gleich eine Strafe darauf sitzt; und theilt man vollends Rippenstöße aus, oder jagt seinem Feinde eine Kugel durch die Haare: so grisegrammet die heilige Criminal-Justiz gleich nicht anders, als wenn sie einen lebendig verschlingen wollte. Wahrlich, es ist jetzt eine traurige Sache, ein braver Kerl zu seyn. Jede feige Memme macht die Obrigkeit zu ihrem Champion, und wenn man einmal denkt, nun sey die Zeit, eine derbe Wahrheit an den Mann zu bringen: so steht der Anbringer hinter der Thür, und schreibt einen zur Rüge.

Vordem war es nicht also; man haßte die Anbringer, und forderte Kläger; und wo diese fehlten, da mußte der Herr ex officio, oder wie er sonst heißt, seine Nase so lange zurück lassen, bis derjenige auftrat, der die Rippenstöße empfangen hatte, oder wo dieser bey solcher Gelegenheit den Hals gebrochen, bis sein nächster Verwandter kam, und für ihn Genugthuung forderte.

§. 5.

Aufstellung und Eigenheiten des Begriffes der Verläumdung nach dem neuen baierischen Straf-Gesetzbuche, dann Ableitung desselben aus andern Gesetzen.

Die Bestimmungen über Verläumdung nach unserm Rechte, welches unter den aufgeführten Kriminal-Gesetzbüchern das jüngste ist, sind im Allgemeinen nicht originell, und nicht neu. Es wird aber auch jeder weit davon entfernt seyn, den Werth derselben lediglich nach ihrer Originalität zu beurtheilen.

Sie sind aus den übrigen frühern Gesetzen gesammelt, und als bey uns am angemessensten betrachtet, also zum Gesetze erhoben worden.

Der Begriff der Calumnie nach unserm baierischen Rechte scheint mir am Wörtlichsten mit dem römischen Rechte übereinzustimmen, wo es in des Jul. Paul. Sent. recept. Lib. I Tit. V. de calumniatoribus heißt:

„Calumniosus est, qui sciens prudens-„que per fraudem negotium alicui comparat.“

Gerichtlicher Widerruf und Bekanntmachung der Unwahrheit der Ausstreuung findet sich wieder nicht in unserm Gesetzbuche allein; sondern auch in andern.

Auch der Begriff der aussergerichtlichen Verläumdung durch mündliche oder schriftliche Insinuationen gleicht sich mehr oder weniger in dem baierischen, und den übrigen Gesetzbüchern.

Nur die weitere Bestimmung des Art. 287. über aussergerichtliche Verläumdung, daß sich nämlich auch derjenige derselben schuldig mache, welcher eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, z. B. wenn Vaganten, Betrüger u. dgl. sich eines Andern Namen fälschlich beylegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beysetzt, oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehles eine unerlaubte Handlung begeht; — nur diese Bestimmungen dürften als Begriff der Verläumdung originell, und in keinem andern Gesetzbuche zu finden seyn, sondern unter ganz andern Kapiteln vorkommen.

Die Verläumdung durch falsche Denuncia-tion ist hinsichtlich der Handlung an sich überall gleich bestimmt; nur dürfte die dem baierischen Gesetze beygefügte Absicht, einen Unschuldigen in Untersuchung und Strafe zu bringen, wieder eine Ausnahme von den übrigen Gesetzen machen.

Untersuchung und Strafe sind ohnedieß die natürlichen Folgen der falschen Anzeige, und die böse Absicht allein schon ist hinreichend, einen falschen Denuncianten zu charakterisiren.

Daß das baierische Gesetz falsches Zeugniß, dann Urkundenfälschung und Unterdrückung unter die Arten gerichtlicher Verläumdung setzte, ist wohl hinsichtlich des Namens „gerichtliche Verläumdung“ eine Eigenheit; im Wesentlichen aber nicht; da das falsche beschworne oder unbeschworne Zeugniß, und die Urkundenfälschung überall als solche gleiche Bestimmungen haben, nur eigens behandelt, und bey andern Gesetzen nicht als Verläumdung benennt werden.

Die wissentlich boshafte Unterdrückung oder Abwendigmachung von Dokumenten oder sonstigen Beweismitteln der Schuldlosigkeit oder mindern Strafbarkeit des Angeschuldeten wird

ebenfalls als Verläumdung angesehen, und wie der Meineid bestraft. Diese Art Verläumdung ist gleichfalls eine Eigenheit des baierischen Gesetzes.

In wie ferne sich nun dieses zu allen übrigen Gesetzen verhalte, will ich im nächsten §. kürzlich durchgehen.

§. 6.

Verhältniß des neuen baierischen Gesetzes über Verläumdung zu den übrigen diesfallsigen Gesetzen.

Das baierische Gesetz sorgt sehr dafür, daß die Ehre eines Unterthans nicht ungestraft angegriffen werde, und hält sich an den Grundsatz des römischen Rechtes: Nemo potest mentiri impune.

Dabey wird es aber verfänglicher, als alle übrigen jetzt bestehenden Gesetze, und begnügt sich nicht mit den Bedingungen, welche die übrigen Gesetze zum Vorhandenseyn einer Verläumdung voraussetzen.

Wer einem andern wissentlich und fälschlich ein Verbrechen andichtet, begeht das Ver-

brechen der Verläumdung, und die geringste Strafe ist hiefür einjähriges Arbeitshaus.

Diese Andichtung läßt aber das Gesetz auf so vielerley Weise zu, daß man fast bey jeder freyen Rede zu fürchten hat, sich einer vermeintlichen Verläumdung schuldig zu machen, und sich eine Untersuchung zuzuziehen. So trefflich also einerseits die Gesetze den Unschuldigen vor der Strafe der Verläumdung schützen, so wenig ist er andererseits davor sicher, auch bey der unbedeutendsten Veranlassung in kriminelle Untersuchung gezogen zu werden. Daß auch dieser Uebelstand gänzlich gehoben werde, möchte wohl als Zeitbedürfniß fast allgemein gefühlt werden.

Bey den Franzosen bleibt die Verläumdung Vergehen, und die geringste Strafe hiefür ist einmonatlicher Arrest mit einer Geldbuße und mit dem temporären Verluste bürgerlicher Rechte.

Das österreichische Gesetz bedingt das Verbrechen der Verläumdung dadurch, daß die Anschuldigung auf solche Art geschehen sey, daß sie zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte.

Hat der Vorwurf eines Verbrechens diese Eigenschaften nicht, so wird er in das Gebiet der Polizey verwiesen. Die Verläumdung wird also dann Polizey-Uebertrettung, und die geringste Strafe hiefür ist einmonatlicher Arrest.

Das preußische Landrecht erklärt die falsche Anschuldigung eines Verbrechens ebenfalls nicht unbedingt als Verbrechen, und die niedrigste Strafe der Verläumdung ist polizeylich, nämlich achttägiger Arrest.

Die in unserm Gesetze Artikel 287 vorkommenden Fälle der Verläumdung finden sich in andern Gesetzen gar nicht vor. Es ist also bey uns sehr leicht geschehen, als Verläumder zu erscheinen, und in kriminelle Untersuchung zu gerathen, wenn man sich erlaubt, in der Hitze des Zornes, oder im Eifer, einem Andern, von dem man eine schlechte Meynung hat, und von dem man sich innerlich einer schlechten Handlung überzeugt hält, ohne sie jedoch beweisen zu können, etwas vorzuwerfen, was das Gesetz als Verbrechen erklärt; da das Gesetz präsumirt, die Anschuldigung sey wissentlich und fälschlich geschehen, und das Gegentheil schwer zu erweisen seyn dürfte. Wenn man auch der Strafe entgeht, so ist man doch der

Untersuchung ausgesetzt, und diese allein ist schon Strafe genug für einen unbescholtenen Mann. Solche Arten von Verläumdung, eben nicht an einem öffentlichen Orte, jedoch in Gegenwart einiger Personen, ohne beschwerende Umstände ausgestoßen, und wenn sie nie zur gerichtlichen Einschreitung und Untersuchung gegen den Beschuldigten dienen könnten, würden nur bey uns als Verbrechen gelten; nach österreichischem und französischem Rechte aber polizeylich behandelt, und auch nach preußischem Landrechte nur gering bestraft werden.

So sehr auf einer Seite diese Strenge unseres Gesetzes, welche dasselbe vor den übrigen auszeichnet, bey derley Fehltritten zu fürchten ist, die so leicht begangen werden; eben so sehr ist auf der andern Seite dafür gesorgt, daß Niemand die Strafe der Verläumdung treffe, der sie nicht verschuldet hat. Diese Sorgfalt ist übrigens auch den auswärtigen Gesetzgebungen eigen, welche den Begriff der Verläumdung mehr beschränkten, mehr in das Gebiet der Polizey verwiesen, oder die dafür bestimmten Strafen nicht so strenge machten.

Daß unser Gesetz dem Zeitgeiste angemessen sey, bewährt der Umstand, daß dasselbe

in den wesentlichen Theilen mit den neuern Gesetzgebungen der gebildeten uns umgebenden Völker in gehöriger Uebereinstimmung steht, also auch, wie diese, von den ältern Gesetzen gleich abstechend ist.

Unsere Gesetze stehen daher in richtigem Verhältniß zu den neuern sowohl, als zu den ältern Gesetzgebungen.

Ich will es nun versuchen, die wenigstens zu scheinbaren Zweifeln Anlaß gebenden Worte unserer Gesetze über Verläumdung erörternd zu durchgehen, und meine Meynung hierüber beysetzen.

§. 7.

Wodurch ist nach dem neuen baierischen Rechte das Verbrechen oder Vergehen der Verläumdung begründet?

Der allgemeine Begriff der Verläumdung nach unserm Gesetze ohne nähere Bestimmung, wie sie geschieht, ist die wissentliche falsche Andichtung einer Handlung, die bey uns als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist.

Dieser Begriff muß sich auf alle Arten der Verläumdung ausdehnen, und muß bey

der gerichtlichen sowohl, als bey der aussergerichtlichen Verläumdung gelten.

Ein Zweck, eine Absicht derselben ist bey dem allgemeinen Begriffe nicht aufgestellt, und es spricht sich derselbe in dem Verbrechen oder Vergehen selbst dahin aus, die Ehre des Andern zu verletzen, ihn als Verbrecher, als einen schlechten Menschen darzustellen, und ihm die Achtung seiner Mitbürger zu rauben. Wie aber die Verläumdung geschieht, gerichtlich oder aussergerichtlich, das bildet die Arten derselben, nicht aber ihren Begriff, und wenn im Allgemeinen keine Absicht ausgesprochen zu werden braucht, so dürfte dieselbe auch für die Arten wegbleiben, und noch weniger ein Unterschied der Absicht zwischen gerichtlicher und aussergerichtlicher Verläumdung nöthig, oder zulässig seyn.

Kein auswärtiges Gesetz hat einen solchen Unterschied, wohl aber das Unserige.

Bey der außergerichtlichen Verläumdung hat nämlich das Gesetz zu deren Begründung keine Absicht ausgesprochen; bey der gerichtlichen aber fordert es die Absicht, Jemanden in Untersuchung und Strafe zu bringen, und es ist hiebey zur gerichtlichen Verläumdung nicht

genug, daß Jemand einem Andern ein Verbrechen wissentlich fälschlich andichte; sondern er muß, um als gerichtlicher Verläumder bestraft werden zu können, auch die Absicht gehabt haben, denselben in Untersuchung und Strafe zu bringen.

Wo nicht alle vom Gesetze bestimmten Merkmale vorhanden sind, ist keine Verläumdung.

Wie ergiebt sich aber das Vorhandenseyn dieser Merkmale; wie wird es dargethan, daß die Handlung angedichtet, und wissentlich und fälschlich angedichtet ist?

Jeder Verbrecher muß, damit er als schuldig dastehe, seines Verbrechens überführt seyn; es sollte also untersucht werden, ob die Anschuldigung wirklich nur angedichtet, und zwar wissentlich fälschlich angedichtet sey; ehe dieses geschehen, ist die Unwahrheit der Anschuldigung nicht erwiesen; daß aber das Gesetz die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung fordere, ist im Art. 285. ausgesprochen, wo es heißt: „die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung soll auf Verlangen des Beleidigten „öffentlich bekannt gemacht werden.“

Der als Verläumder vor Gericht Gestellte muß also überwiesen werden, daß er dem Andern ein Verbrechen oder Vergehen wissentlich fälschlich andichtete, und daß seine Ausstreuung unwahr sey.

Die Absicht der Verläumdung kann ganz natürlich erst dann präsumirt werden, wenn die Verläumdung selbst keinem Zweifel mehr unterliegt.

Anders wäre es, wenn das Gesetz bestimmt hätte, daß jeder, der den Andern eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, wofür er den Beweis nicht in Händen hat, als Verläumder angesehen werden soll.

Da müßte der Anschuldiger den Beweis führen, daß er nicht Verläumder sey, und es wäre dann unnöthig, ihn der Verläumdung zu überweisen.

Damit also Jemand wegen Verläumdung bestraft werden könne, muß die Unwahrheit seiner Ausstreuung erwiesen seyn.

Es frägt sich also:

§. 8.

Was ist zum Beweise der Unwahrheit der Ausstreuung erforderlich?

Das Gesetz bestimmt Art. 285. mit klaren Worten, daß die Unwahrheit der Ausstreuung erwiesen seyn müsse.

Dieser Beweis kann sich ergeben, durch das Geständniß des als Verläumder vor Gericht Gezogenen. Ausserdem aber nicht wohl anders, als durch die Untersuchung des Beschuldigten, oder dadurch, daß das angeschuldete Faktum offenbar und gerichtsbekannt unwahr und erdichtet, also nicht blos angedichtet ist; z. B. Cajus beschuldigt den Titius, er habe den Sempronius ermordet, dieser aber befände sich in dem Augenblicke, wo Cajus als Verläumder zu Gericht gezogen wird, eben ganz wohlbehalten gleichfalls zufällig bey Gericht.

Geständniß und gerichtsbekannte Unwahrheit, oder offenbare Erdichtung des angeschuldeten Faktums dürften die einzigen Beweise der Unwahrheit einer Ausstreuung seyn, die sich ohne Untersuchung des Beschuldigten ergeben.

Wie ist es aber zu halten, wenn diese Beweise nicht vorliegen, wenn die angeschuldete Handlung wirklich begangen, ein Thäter noch nicht bekannt ist, der Anschuldiger aber seine aussergerichtliche Ausstreuung bey der gerichtlichen Vernehmung nicht so begründen kann, wie es der II. Theil des Straf-Gesetzbuches Art. 61. und 62. erfordert; übrigens aber seine aussergerichtliche Ausstreuung bey Gericht wiederholt und als wahr behauptet?

Art. 63. bestimmt, daß eine mit den geforderten Eigenschaften (Art. 61. und 62.) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittels Pasquills, Schmähschrift, oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige ohne Wirkung sey.

Unter die rechtswidrig erhobenen Anzeigen werden ohne Zweifel aussergerichtliche Ausstreuungen gerechnet.

Wie kann sich nun die Unwahrheit einer mündlichen oder schriftlichen Ausstreuung, also einer rechtswidrig erhobenen Anzeige, als erwiesen darstellen, wenn der Wahrheit derselben gar nicht nachgeforscht wird, und nicht nachgeforscht werden darf?

Wie kann eine aussergerichtliche Ausstreuung, die kein offenbar falsches Faktum zum Grunde hat, und worüber der Richter inhaltlich des Nachsatzes des Artikels 63. gegen den Beschuldigten, im Falle er nicht Gründe genug hat, nicht einmal vorschreiten darf, als Verläumdung bestraft werden, da sich die Erweisung der Unwahrheit der Ausstreuung gar nicht denken läßt, wenn der Beschuldiger nicht gesteht, daß die Ausstreuung unwahr sey, wenn er vielmehr auf seinen Angaben beharrt, und wenn das angeschuldete Faktum nicht offenbar erlogen ist?

Der Richter darf zwar in Geheim über die Wahr- oder Unwahrheit einer Ausstreuung, so weit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, nachforschen; wenn er aber zu keinem genügenden Resultate kommt, muß er seine Nachforschung einstellen, und darf den Angeschuldeten nicht weiter darüber fragen. Ist deßwegen die Ausstreuung schon als unwahr erwiesen? Ich glaube nicht, vielmehr behaupte ich, daß in den meisten Fällen sich die Verläumdung nicht anders herstellen lasse, als durch die Untersuchung des eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten, dem es übri-

gens auch zusteht, sich zu rechtfertigen, und sich von dem Verdachte zu reinigen, was eher durch die Untersuchung des Beschuldigten als durch die Bestrafung des Beschuldigers geschieht.

Nur dadurch, daß die Unwahrheit der Ausstreuung erwiesen ist, wird die Ehre des Beschuldigten gänzlich gerettet. Der Beweis kann aber das Geständniß, und die offenbare Unwahrheit des Faktums ausgenommen, nicht anders, als durch die Rechtfertigung von Seite des Angeschuldigten, also durch dessen Untersuchung geführt werden.

Dasselbe Verhältniß ergiebt sich bey der gerichtlichen Verläumdung durch falsche Anzeige. Denn, wenn diese nicht mit den Eigenschaften der Art. 61 und 62 des Strafgesetzbuches Thl. II. ausgestattet ist, bleibt sie ohne Wirkung. Ist deßhalb auch schon die Unwahrheit der Anzeige erwiesen, und eine solche Anzeige als falsche Denunciation strafbar?

Wenn ich nun vollends auf den Beweis der Absicht übergehe, so öffnet sich für den Verläumder ein noch weiteres Feld zu Ausflüchten.

Der Begriff jeder Verläumdung besteht in der wissentlich falschen Andichtung.

Damit also Jemand als Verläumder bestraft werden könne, muß er überführt seyn, daß er seine Anschuldigung wissentlich und fälschlich machte.

Wie besonders schwer wird es aber Jemanden das „wissentlichfälschlich“ zu beweisen!

In einer Streitsache, z. B. kann ich ja ungehindert und unbestraft einem Zeugen, welcher gegen mich aussagt, das Verbrechen des Meineides vorwerfen; weil man denn doch keinem streitenden Theile, auch wenn er den Prozeß verliert, zumessen darf, daß er das Unrecht auf seiner Seite zu haben überzeugt gewesen sey, und er also nicht überführt werden kann, den Andern wissentlich und fälschlich des Meineids beschuldigt zu haben.

Ein anderes Beyspiel: Alle Bewohner eines kleinen Ortes können für sich die Ueberzeugung hegen, daß A. seine Frau, mit der er in Unfrieden lebte, und die plötzlich mit allen Zeichen der Vergiftung oder eines gewaltthätigen Todes starb, selbst ermordete. Nun spricht Einer im Zanke mit A. seine Ueberzeugung aus, und beschuldigt ihn dieses Mordes; — wird man diesen, der nicht gegen sein Wissen,

sondern nach seiner Ueberzeugung sprach, die er jedoch nicht beweisen kann, als Verläumder bestrafen können?

Gewiß nicht, es fehlt ja der wesentliche Charakter der Verläumdung „wissentlich fälschlich“, er kann nicht überführt werden, die Anschuldigung wissentlich fälschlich gemacht zu haben.

Wenn ich etwas als meine Ueberzeugung behaupte, wer kann mich überführen, daß diese Behauptung nicht meine Ueberzeugung sey?

Auch das römische Recht bedient sich der Worte „sciens prudensque in fraudem.“

Hierbey ist aber zu bemerken, daß damals nicht der Inquisitions- sondern der Accusations-Prozeß obwaltete, daß sich also Kläger und Beklagter gegenüber standen, also immer ein Theil den andern zu überweisen hatte.

Bey der gerichtlichen Verläumdung ist als ein wesentliches Merkmal derselben die Absicht ausgesprochen, Jemand in Untersuchung und Strafe zu bringen, bei der aussergerichtlichen nicht.

Dieser Unterschied in Hinsicht der Absicht bey der gerichtlichen und aussergerichtlichen Verläumdung zeigt deutlich, daß bei der letztern gegen

den Beschuldigten weder Untersuchung noch Strafe, solche daher nur bey ersterer eintreten könne. Wie soll nun bey der aussergerichtlichen Verläumdung die Ueberführung des Anschuldigers Statt haben, daß seine Andichtung wissentlich und fälschlich geschehen sey?

Die Absicht, Jemanden in Untersuchung und Strafe zu bringen, wird bey der gerichtlichen Verläumdung vermuthet, bis das Gegentheil dargethan ist, oder aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit ein anderes hervorgeht.

Untersuchung und Strafe sind Folgen jeder gerichtlichen Anzeige, und es ist auffallend, wie man dazu gekommen ist, den gerichtlichen Verläumder als minder strafbar zu erkennen, wenn er angiebt und einigermaßen gerichtlich wahrscheinlich macht, daß er eine andere Folge als die nothwendig resultirende zur Absicht hatte.

Die Anmerkungen zu unserm Strafgesetzbuche führen als Beyspiel hinsichtlich dieser Absicht an, daß Jemand wissentlich falsch gegen einen Zeugen, um seine Aussage verdächtig zu machen, die Einrede eines von demselben begangenen Verbrechens vorbringt.

Eine solche Anzeige scheint mir eine rechtswidrig erhobene, und nicht als eine eigent=

liche gerichtliche Anzeige, läßt sich also auch nicht als Beyspiel unter solchen aufführen.

Ich setze den Fall, daß Jemand einen Gewerbs-Genossen blos aus Gewerbs-Neid, und um ihm das Gewerbe zu entziehen, einer Fälschung seiner Verkaufs-Artikeln gerichtlich beschuldigt; da wäre offenbar Untersuchung und Strafe nicht die Absicht, sondern dem Anschuldiger kann es genügen, daß die Anschuldigung bekannt, und sein Gewerbs-Genosse verdächtig werde.

Wenn aber auch eine Untersuchung eintritt, so dient ihm diese als Mittel, und er kann sich allerdings damit entschuldigen, daß er nur die Untersuchung, nicht aber die Strafe beabsichtete; er konnte ja selbst wissen, daß seine Anzeige wegen Mangel an Beweisen nie zur Strafe führen werde, und folglich die Absicht gar nie haben, den andern in Strafe zu bringen. Selbst der Satz: „Wer das Mittel wollte, hat auch den Zweck gewollt" — verurtheilt ihn noch nicht, da bey ihm der Zweck nie die Strafe, sondern Verminderung des Gewerbes des Andern war.

In diesen Worten: Wer das Mittel wollte, hat auch den Zweck gewollt, — wie sie

in den Anmerkungen angewendet sind, liegt auch deutlich, daß die Untersuchung bey jedem Zwecke nur Mittel ist; ein Mittel kann aber nicht die Absicht seyn, und daß man eine andere Absicht, als die Strafe haben könne, unterliegt keinem Zweifel, ebenso wenig, als daß die Untersuchung als Mittel zu vielen Absichten führen könne. Ebenso richtig ist es, daß eine Anzeige wissentlich und absichtlich von der Art seyn kann, daß sie wohl zur Untersuchung, aber nie zur Strafe führt. Der Anzeiger darf ja nur, wenn er durch die Untersuchung als Mittel seinen Zweck erreicht hat, selbst die Motive als nichtig darstellen, die er zur Einleitung der Untersuchung geltend zu machen wußte, und es kann auf solche, oder andere Art außer Zweifel gesetzt werden, daß Denunciant wohl die Untersuchung, aber durchaus keine Strafe wollte.

Derselbe kann also sehr wohl ein Merkmal der gerichtlichen Denunciation, nämlich, die Absicht, dem Andern eine Strafe zuzuziehen, von sich entfernen. Zwar wird dadurch Niemand des Verbrechens der Verläumdung frey; jedoch entgeht er der Strafe der gerichtlichen Verläumdung, oder falscher Denunciation,

und wird mit der Strafe der aussergerichtlichen Verläumdung belegt. Es ist auch mit den übrigen strafrechtlichen Principien nicht recht übereinstimmend, wie das Nichtwollen der gewöhnlichen Folgen einer Untersuchung (welches Nichtwollen jedoch leicht durch eine eben so böse Absicht, als die Absicht auf Bestrafung selbst ist, ersetzt seyn kann) die Minderung der Strafe des Verläumders herbeyführen soll.

Der Verläumdete, d. i. der durch gerichtliche Denunciation Angegriffene kommt überdieß nicht leicht zu einer Strafe; wenn dieses auch geschehen sollte, so müßte noch ein schwereres Verbrechen, als die Verläumdung, nämlich der Meineid vorliegen, weil nur als Folge eidlicher falscher Zeugnisse ein Straf-Urtheil eintreten kann. Zudem ist durch die Gesetze wider die Verläumdung dem Angriffe auf die Ehre der Menschen gesteuert, der Besorgniß aber, daß ein Unschuldiger bestraft werden möchte, ohnedieß durch die allgemeinen Bestimmungen des peinlichen Rechtes vorgebeugt.

Es gehört also sehr viel dazu, bis Jemand der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verläumdung, nämlich der wissentlichen und fälschlichen Andichtung, dann der Absicht, über

den Beschuldigten Untersuchung und Strafe zu-bringen, überwiesen wird, und strafbar erscheint.

Bey der gerichtlichen Verläumdung wird wohl die Absicht auf Untersuchung und Strafe vermuthet; aber der wissentlichen und falschen Andichtung muß jeder überwiesen werden, damit ihn die Strafe als Verläumder treffen könne; wie schwer aber diese Ueberweisung sich herstellen lasse, habe ich bereits erörtert, und berufe mich auf die Erfahrung, die uns dasselbe lehrt.

Durch die zu genauen Bestimmungen, die dem ersten Anscheinen nach, fast Alles zur Verläumdung machen, und kein etwas freyes Wort, keine freye Schrift mehr zu gedulden scheinen, ist das Gesetz so verklausulirt, daß man zuletzt eben so leicht von der Verläumdung resp. dem Verbrechen oder Vergehen derselben freygesprochen wird, als man leicht, der Verläumdung beschuldigt, in Untersuchung fallen kann. Die in den Beweis der Verläumdung einschlägige Frage, ob der Untersuchung über Verläumdung, eine Untersuchung des sich als verläumdet Betrachtenden vorausgehen solle, habe ich nach meiner Ansicht mit Ausnahme zweyer Fälle, nämlich des Geständnisses der

Verläumdung, und der offenbaren gerichtsbekannten Unwahrheit der That, bejahend beantwortet.

Unser Gesetz ist aber nicht dieses Inhaltes, läßt eine Untersuchung gegen den Verläumdeten auf aussergerichtliche Verläumdungen gar nicht zu, weil es sonst die Absicht der Untersuchung und Strafe nicht auf die gerichtliche Verläumdung beschränken würde, und läßt selbst bey dieser eine Untersuchung nur bey den Art. 61. und 62. Strafgesetzbuch Th. II. gegebenen Fällen eintreten.

Ausserdem bleibt dem Richter nur die Befugniß einer der Ehre des Beschuldigten unnachtheiligen geheimen Nachforschung.

Und was die im Art. 285. Thl. I. erwähnte, erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung betrift, so scheint das Gesetz, welches bey dem Begriffe der Verläumdung eben nicht fordert, daß die Unwahrheit der Ausstreuung erwiesen werde, sondern nur so viel verlangt, daß die Ausstreuung falsch seyn müsse, hiebey nichts weiter zu verstehen, als daß die Ausstreuung nicht als wahr bekannt seyn dürfe.

Nach diesem Sinne müßte auch die Unwahrheit der Ausstreuung als erwiesen betrach-

tet werden, sobald der als Verläumder in Untersuchung Stehende deren Wahrheit nicht beweisen kann.

Wenn also das Gesetz den fraglichen Ausdruck, „erwiesene Unwahrheit“ nicht als Ueberweisung des Verläumders, sondern als Mangel seines Beweises betrachten würde, so wären meine Zweifel beseitiget. Da aber diese Interpretation nicht die natürlichste ist, so werden diese Zweifel nicht leicht gehoben werden können. In Betreff der dem Richter erlaubten geheimen Nachforschung über eine rechtswidrig erhobene Anzeige, z. B. durch eine Schmähschrift, oder ein Pasquill, also über eine aussergerichtliche Ausstreuung, deren Urheber bereits als Verläumder untersucht wird, kann dieselbe zu Resultaten führen, die den Beschuldigten nicht mehr unbedingt als verläumdet, sondern als verdächtig darstellen, und Grund zu einer Untersuchung gegen ihn geben; da wird also nothwendig der Prozeß gegen den angeblichen Verläumder eingestellt werden müssen; denn, wenn der Beschuldigte als schuldig befunden wird — die Verläumdung sey gerichtlich oder aussergerichtlich — so ist gar keine, noch weniger eine wissentlich falsche Andichtung

mehr vorhanden, und die Verläumdung fällt also mit dem Begriffe derselben hinweg.

Es ist demnach keine Untersuchung gegen den aussergerichtlich, oder auch gerichtlich, aber nicht hinlänglich Beschuldigten, wohl aber eine geheime Nachforschung im Allgemeinen über die That und den Thäter zuläßig, und in den Pflichten des Richters.

Das Gesetz erkennt hierin offenbar die Nothwendigkeit, daß jeder Anschuldigung nachgeforscht, und dieselbe untersucht werde; — es verbietet aber, um bey den hohen Begriffen von Ehr enicht selbst Kalumniant am Beschuldigten zu werden, die ordentliche Untersuchung desselben. Und so könnte es kommen, daß Jemand unschuldig als Kalumniant bestraft würde, weil die geheime Nachforschung entweder nicht strenge genug angestellt wurde, oder zu spät das Resultat lieferte, daß der Beschuldigte wirklich verdächtig sey, und ordentlich untersucht werden müße; denn einen Aufschub in der Untersuchung und Bestrafung der Verläumdung giebt diese geheime Nachforschung, ehe sie zu einem hiezu dienenden Resultate geführt hat, sicher nicht.

§. 9.

Wie sind die Worte, »ein Verbrechen andichten« zu verstehen.

Es frägt sich nämlich darum, ob das Wort „andichten" synonim seyn soll mit den Worten: zumessen, Schuld geben, beschuldigen, bezüchtigen, oder ob es so viel geltensoll, als das Wort „erdichten", ob sohin eine wirkliche That unbedingt vorausgesetzt wird, oder nicht; oder ob auch eine rein erdichtete Handlung, Verläumdung seyn könne? Diese Frage ist nicht so unbedeutend, als sie scheinen möchte, da das Gesetz darüber ganz schweigt, und es hier auf ein Wort ankömmt, ob Jemand, wegen eines ganz erdichteten Verbrechens, als Verbrecher bestraft werden soll, oder nicht.

Der Buchstabe des Gesetzes scheint hierinn keinen Unterschied zu machen, ob die angedichtete Handlung geschehen sey, oder nicht; es ist ihm genug, daß Jemand dem Andern eine Handlung wissentlich und fälschlich andichtet, welche in unserm Gesetzbuche für ein Verbrechen, oder als Vergehen erklärt ist. Da=

gegen ließe sich aber einwenden, daß das Andichten einer Handlung die wirkliche Existenz der letztern voraussetze, weil etwas, das ich einem Andern andichte, geschehen seyn, wenn es aber nicht geschehen wäre, erdichtet seyn müßte.

Soviel scheint mir richtig, daß die gerichtliche Anzeige eines erdichteten Verbrechens, nie als solche, sondern höchstens, wie die außergerichtliche Ausstreuung bestraft werden dürfte, weil eine solche Anzeige wegen gänzlichen Mangels des Thatbestandes nie zu einer Untersuchung des Beschuldigten führen könnte.

Alle andern Gesetze, das österreichische ausgenommen, sprechen von der Verläumdung lediglich in den Worten, „falsche Anschuldigung, Bezüchtigung eines Verbrechens" u. s. a.; nichts aber vom An — oder Erdichten.

Verläumdung charakterisirt sich hauptsächlich durch einen Angriff auf die Ehre eines Menschen, und durch den fälschlichen Vorwurf einer Handlung, die für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist. Es darf also wenigstens nicht bekannt seyn, daß die vorgeworfene That nicht geschehen sey; denn durch den Vorwurf

einer Handlung, die bekanntermaßen nicht geschehen ist, kann der Beschuldigte an seiner Ehre nicht angegriffen werden, weil Niemand die böse Meynung von demselben haben kann, welche die Beschuldigung einer wirklichen That hervorbringen würde, und weil die Ehre eines Menschen in der Meynung seiner Mitmenschen besteht.

Wenn ich Jemand vorwerfe, oder von ihm ausstreue, er hätte den Cajus ermordet, dieser befände sich aber wohlhalten am nämlichen Orte, wo die Ausstreuung geschah, und Jedermann überzeugte sich, wenn auch nicht auf der Stelle, doch in den nächsten Tagen, daß das Factum ganz erdichtet sey, so habe ich dem andern wissentlich und fälschlich ein Verbrechen angedichtet, auf welches unser Gesetzbuch eine Criminal-Strafe legt, und erscheine sohin nach dem wörtlichen Sinne des Gesetzes als Verläumder, obwohl die Ehre des Beschuldigten nicht angegriffen wurde, weil die Unwahrheit der Anschuldigung am Tage lag.

Das angeschuldete Verbrechen existirt nun freylich nicht; allein das Strafgesetzbuch giebt keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß das Verbrechen als Thatbestand wirklich exi-

stiren müsse; sondern die Verläumdung wird lediglich durch den Vorwurf eines Verbrechens, welches der Beschuldigte nicht begangen hat, bestimmt.

Es läßt sich übrigens ein Angriff auf die Ehre des Andern, wohl auch bey einem gänzlich erdichteten Verbrechen denken, wenn ich z. B. Jemand, der längere Zeit mit mir im Auslande war, nach unserer Zurückkunft eines im Auslande verübten Verbrechens, welches aber gar nicht existirt, beschuldige, und die Handlung umständlich angebe. Jedermann, oder doch der größte Theil derjenigen die diese Anschuldigung hören, wird derselben mehr oder minder Glauben schenken.

Der Beschuldigte wird sich vor seinen Mitbürgern der Schuld nicht sogleich entladen können, und seine Ehre ist angegriffen.

Ueber das wirkliche Bestehen der Handlung welche einem Andern angedichtet wird, ob nämlich dieses Bestehen erforderlich sey, oder nicht, läßt sich daher für und dawider so manches sagen.

Um Jemand eines Verbrechens beschuldidigen zu können, soll es doch zuvor begangen seyn, d. h. als Thatbestand existiren; wenn

dieses nicht der Fall ist, so kann ich doch wohl Niemanden ein solches Verbrechen andichten.

Ja es dürfte eine solche Andichtung einer nicht geschehenen Handlung sogar lächerlich erscheinen, wenn das Gegentheil davon allgemein bekannt wäre. Denn das Gesetz kann nichts als Verbrechen erklären, was nicht geschehen ist; was aber nach dem Gesetze nicht als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, kann keine Verläumdung begründen; also ist die Anschuldigung eines erdichteten, nicht geschehenen Verbrechens keine Verläumdung. Dieser Schluß ist rein auf die Logik, nicht aber auf die Umstände einer verläumderischen Anschuldigung gebaut; daß es aber auch auf diese ankomme, und sohin Ausnahmen eintreten können, dafür habe ich bereits Beyspiele angegeben.

Der Ausdruck „falsche Andichtung“ ist synonim mit dem „eine Anschuldigung, die nicht in Wahrheit gegründet ist.“ Der Ungrund der Schuld kann sich daraus ergeben, daß der Angeschuldete nicht als Thäter erscheint, oder daraus, daß die angedichtete That gar nicht begangen wurde.

Hiernach könnte also allerdings auch von einer Verläumdung bey gänzlich erdichteten Hand-

kungen die Rede seyn. Es wird hier nach den Umständen bemessen werden, ob die Andichtung einer Handlung beleidigend sey oder nicht.

Diese Beleidigung begründet die Verläumdung, da letztere auch der höchste Grad der Ehrenbeleidigung ist.

Bey der offenbar bekannten Nichtexistenz eines angedichteten Faktums ist ja eine Beymessung der Schuld undenkbar, weil keine Schuld vorhanden ist; man wird daher die Andichtung eher für Wahnsinn ansehen, ehe der Ehre des Angeschuldeten nur der mindeste Nachtheil zugeht.

In einem solchen Falle kann sohin auch von keiner Verläumdung die Rede seyn.

Die Andichtung eines Verbrechens aber, dessen Nichtexistenz in der Gegend der Ausstreuung nicht bekannt, und auch nicht wohl sogleich zu erfragen ist, stellt den Angeschuldigten allerdings in ein falsches Licht, weil die Menschen gar so gerne sich hinreissen lassen, Böses von Andern zu glauben.

Die Ehre des Angeschuldeten wäre demnach hier wirklich angegriffen, und daher auch eine wirkliche Verläumdung vorhanden.

Das österreichische Gesetz, welches bey

Verläumdungen nur von erdichteten Verbrechen spricht, kann wohl auch nicht so wörtlich genommen werden; und es ist die falsche Anschuldigung eines wirklich, jedoch von einem Andern begangenen Verbrechens ganz sicher Verläumdung. Das Verbrechen ist aber nur in Bezug auf den als erdichtet anzusehen, der desselben fälschlich beschuldigt wird; es ist erdichtet, daß derselbe dieses, oder jenes Verbrechen begangen habe.

Das Wort „erdichten" heißt nach dem österreichischen Gesetze so viel, als bey uns die Worte: „wissentlich fälschlich andichten." Ob die angedichtete Handlung wirklich begangen seyn soll, oder ob auch eine nicht geschehene, und rein erdichtete Handlung eine Verläumdung begründen könne, oder nicht, ist in diesem Gesetze so wenig, als in einem andern erörtert, und es wird dieser Punkt wahrscheinlich überall nach den Umständen bemessen.

Eine andere Frage, worüber ich meine Zweifel nicht beseitiget finde, ist:

§. 10.

Ob die gerichtliche Behauptung der aussergerichtlichen Verläumdung zur falschen Denunciation werde, oder nicht?

Schon der Anfang einer Untersuchung über Verläumdung dürfte einen ungewöhnlichen Gang nehmen, nämlich erst mit der Beschwerde eines sich als verläumdet Betrachtenden beginnen.

Die Verläumdung kann nämlich vor dem Richter nicht eher vorhanden seyn, als bis der Angeschuldete gerichtlich mit der Behauptung auftrit, daß er verläumdet sey.

Bevor aber dieses der Angeschuldete anbringt, weiß der Richter nicht, daß der Ausstreuer ein Verläumder seyn soll; das Verbrechen der Verläumdung ist ihm also bis dahin unbekannt; und solange der Richter keine Kenntniß von einem Verbrechen hat, so lange kann er doch gewiß den Verbrecher selbst nicht wissen, nicht gegen ihn vorschreiten. Eben so wenig kann er aber auch gegen den Beschuldigten auftreten, da eine aussergerichtliche Ausstreuung unter die rechtswidrig erhobene Anzeige gerechnet, und auf solche nicht geachtet wird.

Wenn aber der Beschuldigte einmal auf-

getreten ist, und den Beschuldiger als Verläumder angegeben hat, nebenbey auch keine Gründe vorhanden sind, gegen den eines Verbrechens Beschuldigten eine Untersuchung einzuleiten, so geschieht solche nunmehr an dem Beschuldiger. Und wenn nun der Beschuldiger anstatt seine aussergerichtliche Ausstreuung bey Gericht zu widerrufen, dieselbe vielmehr wiederholt, und nähere Gründe seiner Behauptung angiebt; so frägt es sich: Kann die aussergerichtliche Ausstreuung noch als solche beachtet werden oder nicht; oder verwandelt sich die außergerichtliche Ausstreuung hierdurch nicht vielmehr in eine gerichtliche Denunciation, welche, wenn sie sich dennoch als falsch darstellt, auch als falsche Denunciation, und nicht mehr als aussergerichtliche Ausstreuung bestraft wird?

Bey jeder Untersuchung einer aussergerichtlichen Ausstreuung erfolgt, sowie bey jeder andern Untersuchung, das Geständniß der Schuld, oder die Behauptung der Unschuld. Erstere besteht hier in dem Geständnisse der falschen Anschuldigung; letztere in dem Widerspruche der Anschuldigung oder in der Behauptung, daß die Anschuldigung wirklich wahr sey.

Im ersten Falle nämlich beym Geständ-

niß der falschen Anschuldigung, trift ohne weiters die Bestrafung der Verläumdung ein; im Falle des Widerspruches kömmt es auf den Beweis der Verläumdung an; und bey der gerichtlichen Behauptung der aussergerichtlichen Ausstreuung werfen sich folgende Fragen auf:

a) Ob dieselbe nun als gerichtliche Verläumdung gelte, im Falle sie falsch sey?

b) Ob sohin die hiezu erforderliche Absicht einen Andern in Untersuchung und Strafe zu bringen, vermuthet werde? und —

c) ob Anschuldiger überwiesen werden könne, daß er dem Andern wissentlich und fälschlich ein Verbrechen andichtete?

ad a. Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bey der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldigt, oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, ist nach Artikel 288. ein falscher Denunciant.

Der außergerichtliche Verläumder, der seine Verläumdung auch noch bey Gericht als wahr behauptet, thut dasselbe, wie derjenige, wel-

cher seine Beschuldigung nicht zuvor außergerichtlich, sondern gleich bey Gericht vorbringt.

Es findet sich aber doch hierin der wesentliche Unterschied, daß Lezterer seine Beschuldigung gleich selbst, und freywillig bey Gericht macht, während der Erstere dieselbe erst bey der Untersuchung seiner außergerichtlichen Verläumdung anbringt, in dem Augenblicke, wo er hierüber zu Rede gestellt wird, und gleichsam zu seiner Vertheidigung auf seiner aussergerichtlichen Behauptung stehen bleibt.

Diese Behauptung, wenn sie nicht mit Gründen hinlänglich unterstützt werden kann, ist dann nichts, als Läugnen der Schuld von Seite des Verläumders; durch ein solches Läugnen aber kann das Verbrechen während der Untersuchung keinen ganz andern Charakter annehmen, sondern es bleibt dasselbe, als welches es zur Untersuchung kam; es bleibt aussergerichtliche Verläumdung; Inquisit kann über seine aussergerichtliche Ausstreuung, wenn er sie auch gerichtlich, jedoch nicht mit hinlänglichen Gründen zu einer Untersuchung behauptet, nicht mehr als Denunciant beeidet, sondern die Untersuchung muß über ihn als aussergerichtlichen Verläumder fortgesetzt werden.

Die aussergerichtliche Verläumbung kann daher durch die in der Untersuchung gemachte gerichtliche Behauptung, vielmehr Bestätigung der angeschuldeten Verbrechen, weder in eine gerichtliche, noch in falsche Denunciation verwandelt werden, um so weniger, da ihr

ad b) auch die gesetzlich bedingte Absicht fehlt.

Diese Absicht wird zwar bey der gerichtlichen Verläumbung präsumirt, nicht aber bey der aussergerichtlichen. Diese hat nach dem gesetzlichen Begriffe nicht die Absicht der Untersuchung und Strafe, weil keine von beyden auf dieselbe, als auf eine rechtswidrig erhobene Anzeige erfolgen kann.

Hier entscheidet nur die von den Gesetzen, lediglich bey der falschen Denunciation, ausgesprochene ursprüngliche Absicht der Handlung, und der Richter darf während der Untersuchung nicht beliebig eine andere Absicht präsumiren.

Es wird nur die aussergerichtliche Verläumbung in diesem Falle untersucht, es kann sohin derselben auch die Absicht der gerichtlichen Verläumbung nicht beygelegt werden.

Bey dem Mangel dieser Absicht, die nicht präsumirt werden darf, kann sich die aussergerichtliche Verläumdung um so weniger durch die bey der Untersuchung vorkommende gerichtliche Behauptung derselben in eine gerichtliche verwandeln, wenn

ad c) der als Verläumder Untersuchte nicht überwiesen werden kann, daß seine Ausstreuung wissentlich und fälschlich geschah.

Daß er nach unserm Gesetze dessen nach meiner Ansicht überwiesen werden müße, habe ich bereits zur Genüge dargethan.

Geht aus der Untersuchung nicht genügend hervor, d. h. wird der wegen Verläumdung Untersuchte nicht überwiesen, daß seine Ausstreuung wissentlich fälschlich geschah, so kann er nicht als Verläumder betrachtet, und muß von der Strafe freygesprochen werden.

§. 11.

Ueber die Absicht der Verläumdung.

Obwohl ich über die bey der gerichtlichen Verläumdung vom Gesetze bedingte Absicht der Untersuchung und Strafe schon früher meine Ansicht äußerte, so möge es mir doch noch ge-

gönnt seyn, auch von der präsumtiven Absicht der aussergerichtlichen Verläumdung etwas zu erwähnen.

Bey jedem Verbrechen oder Vergehen wird ein böser Wille so lange präsumirt, bis der Schuldige das Gegentheil dargethan hat. Wo kein rechtswidriger Vorsatz ist, da ist auch kein Verbrechen.

Damit also eine Verläumdung vorhanden sey, muß hergestellt werden, daß die Ausstreuung der Unwahrheit wissentlich und fälschlich d. h. boshafter Weise, oder in böser Absicht geschah.

Warum aber bey dem Verbrechen der Verläumdung, und zwar bey der gerichtlichen Verläumdung die nothwendige und natürliche Folge derselben, nämlich die Untersuchung und Strafe namentlich als Absicht bestimmt, bey der aussergerichtlichen Verläumdung aber keine Absicht ausdrücklich angegeben ist, dazu dürfte wohl der Umstand geführt haben, daß die sonst überall angenommene allgemeine Absicht der Verläumdung, (ausgeschieden von falscher Denunciation, falschem Zeugniß ꝛc.) nämlich das Schlechtmachen eines Menschen, nach unserer Gesetzgebung kein Verbrechen begründet.

Die aussergerichtliche Ausstreuung oder eigentliche Verläumdung unterscheidet sich von der falschen Denunciation nur dadurch, daß Erstere zwar den guten Namen, die Ehre des Verläumdeten anzugreifen, ihn der Achtung seiner Mitbürger zu berauben, ihn verhaßt und schlecht zu machen sucht, ohne ihn in Untersuchung und Strafe zu bringen; während letztere, nämlich die falsche Denunciation auch die natürlichen Folgen derselben, nämlich Untersuchung und Strafe, in die Absicht mit einschließt, und dem falschen Denuncianten, so lange als beabsichtet beymißt, bis er das Gegentheil darthut, wornach die Denunciation nicht mehr als solche, sondern als aussergerichtliche Ausstreuung bestraft wird.

Diese Absicht des Schlechtmachens ist es aber bey uns nicht, was die aussergerichtliche Verläumdung zum Verbrechen macht; denn nach den Anmerkungen des Strafgesetzbuches II. Bd. II. Buch, V. Kap. Art. 285. gehört die Andichtung strafbarer Handlungen überhaupt, welche dem Verläumdeten die Achtung seines Publikums entziehen, nicht in den Begriff der Verläumdung. Nur das wissentlich falsche Andichten einer Handlung, die als Verbrechen

oder Vergehen erklärt ist, allein bildet den Begriff.

Die rechtswidrige Absicht liegt also in der Handlung ihrem Begriffe nach selbst; der Zweck und Erfolg derselben hat nur auf die Grade der Strafbarkeit, nicht aber auf den Begriff der Verläumdung Einfluß.

Diese Prinzipien sind für den allgemeinen Begriff der Verläumdung aufgestellt, und gelten doch nur für die aussergerichtliche Verläumdung; denn bey der gerichtlichen Verläumdung ist der Zweck und Erfolg derselben (Untersuchung und Strafe) in den Begriff und als wesentliches Merkmal aufgenommen.

Ich glaube aber, daß die falsche Denunciation sich auch ohne Beysetzung der Absicht sehr wohl und ganz richtig von der aussergerichtlichen Verläumdung ausscheiden würde, und daß ein Zusatz, der ohnedieß gesetzlich solange präsumirt wird, bis das Gegentheil dargethan ist, in der Bestimmung eines Begriffes füglich wegbleiben dürfte.

Eine gerichtliche wissentlich falsche Anzeige soll gerichtliche Verläumdung bleiben, der Zweck und Erfolg aber (Untersuchung und Strafe) nicht in den Begriff derselben gesetzt

seyn, und nicht als Merkmal derselben gelten, sondern bloß auf den Grad der Strafbarkeit Einfluß haben, also die auf gerichtliche Verläumdung gesetzte Strafe in dem Falle geschärft werden, wenn Untersuchung und Strafe eintritt.

Daß aber beym Beweise einer anderen Absicht, auch eine andere Strafe, nämlich die der aussergerichtlichen Verläumdung, Kalumnie ersten Grades, angewendet werde, bestätiget selbst ein in den Anmerkungen Nro. 2. zum Art. 288. Str. G. B. Thl. I. angeführtes Beyspiel, über dessen Anwendbarkeit ich mir bereits früher meine Ansicht zu äußern erlaubte, und wozu ich noch bemerke, daß nach meinen angeführten Ansichten eine solche vertheidigungsweise angebrachte Beschuldigung nicht als falsche Denunciation, sondern lediglich als Verläumdung ersten Grades gelten könne, weil eine Anzeige als solche nicht vorhanden, und die Beschuldigung in einer andern Schrift, nicht in der Absicht anzuzeigen, wohl aber sein Recht zu vertheidigen, gemacht wurde.

§. 12.

Von der Abtheilung der Verläumdung.

Unser Gesetz theilt dieselbe in gerichtliche und aussergerichtliche. Letztere zerfällt in mündliche oder schriftliche; heimliche Insinuationen, oder öffentliche Ausstreuungen; dann in Verläumdungen, die in einer öffentlich verbreiteten Schrift geschehen, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat; endlich in Verläumdungen, welche durch strafbare Handlungen geschehen, die Jemand absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, oder wenn ein Pasquilant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beysetzt, oder fremde Handschrift nachahmt, oder wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehles eine unerlaubte Handlung begeht. Die gerichtliche Verläumdung theilt sich in falsche Denunciation, falsches Zeugniß ohne Eid, Meineid, Urkunden-Fälschung und Urkunden-Unterdrückung, wodurch der Beschuldigte ausser Stand gesetzt wird, seine Schuldlosigkeit oder mindere Strafbarkeit zu beweisen.

Die zur gerichtlichen Verläumdung gerechneten Verbrechen des Meineides ꝛc. sind durchaus eigene Verbrechen, sind auch als solche behandelt, stehen aber übrigens mit der Verläumdung ganz richtig unter der Lehre vom Betrug. Die unter der aussergerichtlichen Verläumdung aufgezählten Arten, in soferne sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergehen, gehören sämmtlich hieher, und ließen sich sehr wohl in verbale und symbolische Verläumdungen abtheilen; letztere nämlich als solche, welche Jemand in der Art begeht, daß ein Anderer — scheinbar für den Thäter gehalten werden soll, oder Zeichen und Merkmale tragen, die den Schein der Schuld auf einen Andern wälzen.

Erstere dürften im Art. 286.. und letztere im Art. 287. unseres Strafgesetzbuches Thl. I. bereits ihre Ausscheidung finden.

Nur hinsichtlich der schriftlichen Verläumdung, und derjenigen, die in einer öffentlichen verbreiteten Schrift geschieht, zu welcher sich der wahre Verfasser nicht genannt hat, kann ich keinen Unterschied finden.

Die letztere Art der Verläumdung kann übrigens auch durch Pasquille geschehen, und ich komme hiebey auf die Frage:

§. 13.

Ob ein Pasquill durch die Beysetzung des wahren Namens seine Eigenschaft verliert, und warum schriftliche Verläumdungen von Pasquillen unterschieden sind?

Pasquille oder Schmähschriften sind Eines und dasselbe. Daß ein Pasquill oder eine Schmähschrift durchaus anonym seye, oder einen falschen Namen haben müße, scheint mir keine Nothwendigkeit, da mehrere Gesetzgebungen den ausdrücklichen Anhang bey der Lehre von Pasquillen und Schmähschriften machen, daß es gleichviel sey, ob der Verfasser derselben seinen Namen beygesetzt habe oder nicht.

Nach unserm Gesetze schiene mir dieser Beysatz um so natürlicher, da in der Bestrafung simpler, schriftlicher Verläumdungen, oder wie man sie sonst nennen mag, und in der Bestrafung eines öffentlich verbreiteten Paßquills, welches den Namen des wahren Urhebers entbehrt, nicht der geringste Unterschied gemacht worden ist.

Wenn eine schriftliche Verläumdung von einem Paßquill sich unterscheidet, so ist dieses lediglich in Hinsicht des Spottes der Fall, wel-

cher das Pasquill charakterisirt. Uebrigens kann eine schriftliche, durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen begangene Verläumdung ebenfalls anonym, oder der wahre Urheber dabey nicht genannt seyn; welcher Unterschied findet sich alsdann zwischen dieser und einer Verläumdung, welche geschehen ist, in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat? Ist die öffentliche Verbreitung einer Schrift nicht auch aussergerichtliche Ausstreuung? Und was soll mit demjenigen geschehen, welcher einer öffentlich verbreiteten verläumderischen Schrift seinen wahren Namen beysetzt?

Ich will hieraus keineswegs ableiten, daß die letztere Art der Verläumdung straffrey oder minder strafbar seyn soll, sondern ich glaube nur hiedurch dargethan zu haben, daß die im Art. 286. angeführte schriftliche Verläumdung den in diesem Artikel noch besonders aufgeführten Fall der Verläumdung durch eine öffentlich verbreitete Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, schon enthalte, und daß es gleichviel sey, ob sich der Verfasser der verläumderischen Schrift unter

dem wahren oder unter einem falschen Namen, oder gar nicht genannt habe. Bey der schriftlichen Verläumdung wurde nämlich überhaupt ein solcher Unterschied nicht gemacht, die öffentliche Verbreitung einer verläumderischen Schrift ist aber im Grunde nichts anders, als nur eine aussergerichtliche Ausstreuung und eine solche Unterscheidung könnte nie gerechtfertiget werden.

§. 14.

Ueber die Schärfung der Strafe gegen jene, welche sich einer der im Artikel 287. benannten Arten der Verläumdung schuldig machen.

Nichts ist billiger, als daß ein Verbrechen, welches nicht einfach, sondern doppelt verübt wird, oder mehrere strafbare Handlungen in sich begreift, auch mit einer schärfern, als der gewöhnlichen Strafe belegt werde.

Alle im Artikel 287. angegeben Fälle, die ich als symbolische Verläumdungen betrachte, weil sie solche Handlungen voraussetzen, durch welche die Schuld scheinbar nicht auf den Verläumder, sondern auf einen Unschuldigen fallen

soll, enthalten mehrere Verbrechen, oder strafbare Handlungen zugleich.

Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, verläumdet diesen andern, und begeht nebenbey seine strafbare Handlung; — wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beysetzt, verläumdet er nicht nur den Geschmähten, sondern auch den, dessen Namen er sich bedient; — ahmt er fremde Handschrift nach, so kömmt zu dieser doppelten Verläumdung auch noch der Betrug hinsichtlich der Schriftfälschung; — wer unter dem Vorwande erhaltenen Befehls oder Auftrages eine unerlaubte Handlung begeht, ist nicht nur wegen dieser strafbar, sondern auch wegen der Verläumdung, deren er sich an dem schuldig macht, dessen Auftrag oder Befehl er vorgiebt.

Da in diesen Fällen sehr wohl die neben der Verläumdung verübte strafbare Handlung eine härtere Strafe als die der Verläumdung selbst verdienen kann, so ist es ganz in der Ordnung, daß alsdann die härtere Strafe auch angewendet werde.

Nur mag hierbey die Bemerkung nicht überflüßig seyn, daß bey einer solchen Art Verläumdung sich der Fall denken läßt; wo derjenige, welcher die strafbare Handlung begeht, dieselbe also einkleidet, daß der Schein der That zwar auf einen Andern, jedoch auf keinen Bestimmten fällt.

Wenn sich z. B. die Person A. bey einer körperlichen Mißhandlung verkleidet, hat A. gewiß die Absicht, daß nicht er, sondern ein Anderer, gleichviell welcher, als Thäter angesehen werde. Ohne daß derselbe die Tendenz hat, gerade die Person B. in der Kleidung als Thäter scheinbar zu machen, so kann der Mißhandelte und vielleicht auch noch ein Zeuge in der verkleideten Person des Thäters dennoch den unschuldigen B. zu erblicken glauben; und die Umstände können so zusammentreffen, daß B. in Untersuchung und vielleicht auch noch in Strafe kömmt.

Hiebey setze ich auch noch den Fall, daß die Verläumdung im höhern Grade strafbar sey, als die verübte Mißhandlung: könnte hier der Thäter als Verläumder bestraft werden, oder träfe ihn blos die Strafe der Mißhandlung, als die geringere?

Das Gesetz sagt nirgend etwas von einem bestimmten Andern, den die Verläumdung treffen soll; und doch sind die gegebenen Fälle alle von der Art, daß darin ein bestimmter Anderer gemeint ist, und auf diese Weise, glaube ich, ist das Gesetz auch zu verstehen.

Um eine bestimmte Handlung zu verüben, muß ich auch ein bestimmtes Objekt haben; und es wird keine Verläumdung seyn, wenn Jemand alles Mögliche anwendet, die Schuld von sich abzuwälzen, und es dahin zu bringen, daß man ihm nicht auf die Spur komme, oder daß ein Anderer, jedoch wer immer, der That verdächtig werde.

Wenn der Verläumdete von dem Kalumnianten nicht in der Art mit Worten oder Werken bezeichnet wurde, daß über seine Person kein billiger Zweifel mehr obwalten kann, so verschwindet der Begriff der Verläumdung, und es ist sodann nur den Umständen zuzuschreiben, wenn nicht der wahre Thäter, sondern ein Unschuldiger verdächtig wird.

§. 15.

Wie wird der allgemeine wissentlich falsche Vorwurf einer Gattung von Verbrechen bestraft?

Es frägt sich hier, ob ich Jemanden ein Verbrechen vorwerfe, wenn ich ihn einen Mörder, einen Strassenräuber ꝛc. schimpfe?

Ich glaube, die Frage nach dem Gesetze mit Nein beantworten zu müßen. Soviel ist zwar richtig, daß der Mord und der Strassenraub Verbrechen sind. Allein durch den allgemeinen Namen eines Verbrechens ist noch Niemand einer bestimmten Handlung beschuldigt, welche unter diese Art von Verbrechen gehört; sondern der Vorwurf einer solchen bestimmten verbrecherischen Handlung ist erforderlich, wenn Verläumdung vorhanden seyn soll; der allgemeine Vorwurf strafbarer Handlungen aber genügt hierzu nicht, wie dieses auch schon in den Anmerkungen zum Art. 284. u. 285. ausgesprochen ist.

Wenn solche allgemeine Vorwürfe, oder Beschimpfungen eine Verläumdung begründeten, so wären die Verläumdungen bey der untern Volksklasse ohne Zahl, und die Gerichte wären

mit den Kalumnien-Prozessen allein beschäftiget. Bey derley Beschimpfungen fehlt alle Ueberlegung und aller Begriff des Vorwurfes, und es würde auch hiebey an allem Maaßstabe zur Bestrafung fehlen. Der Diebstahl z. B. kann Verbrechen, Vergehen oder gar nur Polizey-Uebertretung seyn. Wie häufig sind die Beschimpfungen: du Dieb! du hast schon gestohlen rc.

Solche Schimpfworte enthalten keinen Vorwurf einer bestimmten Handlung. Damit aber Verläumdung vorhanden sey, muß der Vorwurf einer That auch so bestimmt seyn, daß man daraus gleich ersehen kann, ob sie nach den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist.

Niemand wird einen, der als Mörder, als Dieb rc. beschimpft wurde, deßhalb auch als solchen ansehen, so lange er nicht weiß, wen er umgebracht oder bestohlen haben, und wie dieses geschehen seyn soll.

Erst die Erzählung des Faktums kann den Begriff der Verläumdung bilden, und eine solche begründen. Der allgemeine Vorwurf strafbarer Handlungen aber gehört unter die Injurien, sohin in das Gebiet der Polizey, da er durchaus keine Verläumdung, also eine solche auch als Vergehen nicht begründen kann.

§. 16.

Ueber die Gränzen der Verläumdung.

Diese Gränzen der Verläumdung sind im Gesetzbuche genau ausgeschieden.

Nur die wissentlich falsche Andichtung einer solchen Handlung, die nach unserem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, begründet eine Verläumdung. Was keines von beyden, sondern weniger, aber doch strafbar ist, fällt in die Sphäre der Polizey, wo es aber nicht mehr Verläumdung, sondern Injurie oder Beleidigung heißt, und als solche bestraft wird.

Wie die Verläumdung als beleidigte Amtsehre erscheint, wie sie zum Vergehen wider die Ehre des Staates und zur Majestäts Beleidigung wird, enthalten die Artikel 405. 404. und 311. des Strafgesetzbuches Thl. I.

Was ich übrigens von dem Verbrechen der Verläumdung erörterte, dasselbe halte ich in geeigneter Anwendung auch von dem Vergehen derselben, da meine Ansichten und geäußerten Zweifel hierüber auf beyde gleich sich beziehen; der Unterschied zwischen beyden aber, wie er von den Gesetzen bestimmt ist, keinem Zweifel unterliegt.

§. 17.

Resultat der vorstehenden Abhandlung.

Ich erkläre am Schluße meiner Abhandlung, daß ich mir nie einfallen ließ, unsere Gesetze zu tadeln, oder eine Verbesserung derselben nach meinen Ansichten darüber vorschlagen zu wollen.

Sicher wird kein Billigdenkender dem Verfasser einer Inaugural-Abhandlung eine solche Absicht zur Last legen; eben so wenig mir zumuthen, daß ich mich der Aeusserung meiner Ansichten über einen Gegenstand deßwegen hätte enthalten sollen, weil das Vorbringen derselben den Leser leicht auf die Vermuthung einer Bekritelung — oder Verbesserungssucht der bestehenden Gesetze führen könnte.

Ohne meiner Abhandlung im Wesen zu schaden, und in der Untersuchung des Gegenstandes die größten Lücken zu lassen, durfte ich keine meiner Ansichten, und keinen meiner Zweifel, welche sich bey Zusammenstellung und Vergleichung der bestehenden Gesetze über Verläumdung mir darstellten, hierinn übergehen.

Uebrigens führte mich die geschichtliche und juridische Entwickelung dieses Verbrechens zu der Ueberzeugung, daß, je einfacher die Bestimmungen und Begriffe desselben gegeben sind, desto wenigere ohnehin zu keinem Ziele führende Untersuchungen vorkommen werden; und daß der Bösewicht in den zu vielfältigen Bestimmungen eher nur eine Ausflucht finde, anstatt daß er durch den einfachen und bestimmten Buchstaben des Gesetzes in die wohlverdiente Strafe falle.

Unverkennbar ist die edle Absicht des Gesetzgebers, durch die vielen Klauseln zu verhüten, daß ja Niemand eine Strafe erleide, welche er nicht verdient.

Allein, um zu erheben, ob alle Bedingnisse sich vorfinden, welche nach dem Gesetze erforderlich sind, damit Jemand als Verläumder angesehen werden könne, wird immer eine Untersuchung desjenigen nöthig, welcher in dem Verdachte der Verläumdung steht.

Das gewöhnliche Resultat der Untersuchung aber ist, daß keine Verläumdung vorhanden sey. Und dieses scheint mir ein Uebelstand, dem durch einen beschränktern Begriff der Ver-

läumdung, wie ihn z. B. das französische Gesetz aufstellt, abzuhelfen wäre.

Wer nämlich einen Andern schriftlich oder mündlich ein Verbrechen vorwirft, und wie immer zur Kenntniß der Mitbürger bringt, von dem er nicht auf der Stelle, Beweise liefern kann, soll als Verläumder bestraft werden.

Dasselbe soll auch bey der gerichtlichen Verläumdung gelten, wenn die darüber eingeleitete Untersuchung den Beschuldigten nicht als schuldig zeigt.

Freylich würden nach diesem Gesetze Manche der Verläumdungs-Strafe unterliegen, welche nach unsern vaterländischen Gesetzen derselben entschlüpfen; — aber dieses wäre auch nicht mehr, als billig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Levinau, Wilhelm H.

Historisch-juridische Untersuchung der strafrechtlichen Bestimmungen über Verläumdung

München 1822

Diss. 729,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10841617-5